

Änderungsantrag
 der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
 - Drucksachen 19/7375, 19/7914 -

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus

Der Ausschuss wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/7375, 19/7914 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus
 – Drucksachen 19/7375, 19/7914 –
 mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus	Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
I n h a l t s ü b e r s i c h t	I n h a l t s ü b e r s i c h t
Artikel 1 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	Artikel 1 u n v e r ä n d e r t
Artikel 2 Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz	Artikel 2 u n v e r ä n d e r t
Artikel 3 Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes	Artikel 3 u n v e r ä n d e r t

Entwurf der Bundesregierung		Beschlüsse des 9. Ausschusses	
Artikel 4	Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes	Artikel 4	u n v e r ä n d e r t
Artikel 5	Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	Artikel 5	u n v e r ä n d e r t
Artikel 6	Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes	Artikel 6	u n v e r ä n d e r t
Artikel 7	Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes	Artikel 7	u n v e r ä n d e r t
Artikel 8	Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	Artikel 8	u n v e r ä n d e r t
Artikel 9	Änderung der Raumordnungsverordnung	Artikel 9	u n v e r ä n d e r t
Artikel 10	Änderung der Stromnetzentgeltverordnung	Artikel 10	u n v e r ä n d e r t
Artikel 11	Änderung der Grundbuchverordnung	Artikel 11	u n v e r ä n d e r t
Artikel 12	Änderung der Planfeststellungszuweisungsverordnung	Artikel 12	u n v e r ä n d e r t
Artikel 13	Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes	Artikel 13	u n v e r ä n d e r t
Artikel 14	Änderung der Stromnetzzugangsverordnung	Artikel 14	u n v e r ä n d e r t
Artikel 15	Änderung der Netzreserveverordnung	Artikel 15	u n v e r ä n d e r t
Artikel 16	Änderung der SINTEG-Verordnung	Artikel 16	u n v e r ä n d e r t
Artikel 17	Änderung der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung	Artikel 17	u n v e r ä n d e r t
Artikel 18	Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung	Artikel 18	u n v e r ä n d e r t
Artikel 19	Änderung der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung	Artikel 19	u n v e r ä n d e r t
Artikel 20	Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung	Artikel 20	u n v e r ä n d e r t
		Artikel 21	Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes
		Artikel 22	Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
		Artikel 23	Änderung der Anreizregulierungsverordnung
		Artikel 24	Änderung der Gashochdruckleitungsverordnung
Artikel 21	Inkrafttreten	Artikel 25	u n v e r ä n d e r t

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) In der Angabe zu § 12d werden nach dem Wort „Übertragungsnetzbetreiber“ die Wörter „und Monitoring durch die Regulierungsbehörde “ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) In der Angabe zu § 13a werden die Wörter „Anpassungen von Einspeisungen und ihre Vergütung “ durch die Wörter „Erzeugungsanpassung und ihr bilanzieller und finanzieller Ausgleich “ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) In der Angabe zu § 43f werden die Wörter „Unwesentliche Änderungen“ durch die Wörter „ Änderungen im Anzeigeverfahren “ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t
d) Nach der Angabe zu § 43h werden die folgenden Angaben eingefügt:	d) Nach der Angabe zu § 43h werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 43i Überwachung	„§ 43i u n v e r ä n d e r t
§ 43j Leerrohre für Hochspannungsleitungen“.	§ 43j Leerrohre für Hochspannungsleitungen
	§ 43k Zurverfügungstellung von Geodaten“.
e) Nach der Angabe zu § 44b wird folgende Angabe eingefügt:	e) u n v e r ä n d e r t
„§ 44c Zulassung des vorzeitigen Baubeginns“.	
	f) In der Angabe zu § 54a wird die Angabe „Nr. 994/2010“ durch die Angabe „2017/1938“ ersetzt.
	2. Nach § 3 Nummer 24c wird folgende Nummer 24d eingefügt:
	„24d. landseitige Stromversorgung

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>die mittels einer Standardschnittstelle von Land aus erbrachte Stromversorgung von Seeschiffen oder Binnenschiffen am Liegeplatz,“.</p>
2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	3. § 11 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
	<p>„Sie nehmen diese Aufgaben für ihr Energieversorgungsnetz in eigener Verantwortung wahr. Sie kooperieren und unterstützen sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben; dies ist insbesondere für Maßnahmen anzuwenden, die sich auf das Netz eines anderen Betreibers von Energieversorgungsnetzen auswirken können.“</p>
	<p>bb) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „Die Verpflichtung gilt auch“ durch die Wörter „Die Verpflichtungen sind auch anzuwenden“ ersetzt.</p>
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 4 werden die Wörter „die §§ 11, 14 und 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.	aa) unverändert
b) In Satz 5 werden die Wörter „nach § 15 Absatz 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ gestrichen.	bb) unverändert
	4. Nach § 12 Absatz 3a werden folgende Absätze 3b und 3c eingefügt:
	<p>„(3b) Betreiber von Übertragungsnetzen berichten der Regulierungsbehörde auf deren Anforderung über die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit ihres Energieversorgungsnetzes im Sinne von § 11 sowie über die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Sinne von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3. Bei einer Anforderung nach Satz 1 bestimmt die Regulierungsbehörde,</p>
	1. zu welchem Zeitpunkt und für welchen Zeitraum berichtet werden soll,

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	2. ob die Betreiber von Übertragungsnetzen einzeln oder gemeinsam berichten sollen,
	3. ob und in welchem Umfang Betreiber von Verteilernetzen an der Erstellung des Berichts zu beteiligen sind,
	4. zu welchen Themen berichtet werden soll und
	5. ob und zu welchen Themen die Betreiber von Übertragungsnetzen Maßnahmen einschließlich Alternativen vorschlagen sollen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben künftig für erforderlich halten; dies kann auch Vorsorgemaßnahmen und Pilotprojekte umfassen.
	(3c) Betreiber von Verteilernetzen berichten der Regulierungsbehörde auf deren Anforderung über die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit ihres Energieversorgungsnetzes im Sinne von § 11. Absatz 3b Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“
3. In § 12a Absatz 1 Satz 1 und 4, Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Übertragungsnetzen“ die Wörter „mit Regelzonenverantwortung“ eingefügt.	5. In § 12a Absatz 1 Satz 1 und 4 sowie Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Übertragungsnetzen“ die Wörter „mit Regelzonenverantwortung“ eingefügt.
4. § 12b wird wie folgt geändert:	6. § 12b wird wie folgt geändert:
a) <i>In Absatz 1 Satz 1, 3 und 5 werden jeweils nach dem Wort „Übertragungsnetzen“ die Wörter „mit Regelzonenverantwortung“ eingefügt.</i>	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Übertragungsnetzen“ die Wörter „mit Regelzonenverantwortung“ eingefügt.
	bb) In Satz 4 Nummer 7 werden nach den Wörtern „Weitertransport des auf See erzeugten Stroms“ die Wörter „oder für eine Anbindung von Testfeldern im Sinne des § 3 Nummer 9 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Testfeld-Anbindungsleitungen)“ eingefügt.

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „Übertragungsnetzen“ die Wörter „mit Regelzonenverantwortung“ eingefügt.
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	b) un verändert
aa) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Übertragungsnetzen“ die Wörter „mit Regelzonenverantwortung“ eingefügt.	
bb) In Satz 4 wird das Wort „Elektrizitätsverteilernetzen“ durch das Wort „Elektrizitätsversorgungsnetzen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Übertragungsnetzen“ die Wörter „mit Regelzonenverantwortung“ eingefügt.	
c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Übertragungsnetzen“ die Wörter „mit Regelzonenverantwortung“ eingefügt.	c) un verändert
5. § 12c wird wie folgt geändert:	7. un verändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 wird das Wort „Übertragungsnetzbetreiber“ durch die Wörter „Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Übertragungsnetzen“ die Wörter „mit Regelzonenverantwortung“ eingefügt.	
b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Übertragungsnetzen“ die Wörter „mit Regelzonenverantwortung“ eingefügt.	
c) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.	
d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Übertragungsnetzen“ die Wörter „mit Regelzonenverantwortung“ eingefügt.	
e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:	

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>„(8) Die Regulierungsbehörde kann bestimmen, wer für die Durchführung einer im Netzentwicklungsplan enthaltenen Maßnahme als Vorhabenträger verantwortlich ist. Hierbei berücksichtigt die Regulierungsbehörde ausschließlich Belange, die im öffentlichen Interesse eine möglichst zügige, effiziente und umweltschonende Durchführung der Maßnahmen erwarten lassen; insbesondere berücksichtigt die Regulierungsbehörde, ob</p>	
<p>1. ein Vorhabenträger bereits für ein Vorhaben nach dem Energieleitungsausbaugesetz oder dem Bundesbedarfsplangesetz verantwortlich ist und die bestätigte Maßnahme mit diesem Vorhaben gemeinsam realisiert werden soll oder</p>	
<p>2. durch die Durchführung einer Maßnahme durch einen Vorhabenträger oder durch eine gemeinsame Durchführung der Maßnahme durch mehrere Vorhabenträger diese Ziele besser erreicht werden können.“</p>	
<p>6. § 12d wird wie folgt geändert:</p>	<p>8. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Der Überschrift werden die Wörter „und Monitoring durch die Regulierungsbehörde“ angefügt.</p>	
<p>b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Übertragungsnetzen“ die Wörter „mit Regelzonenverantwortung“ eingefügt und wird Satz 2 wie folgt gefasst:</p>	
<p>„Der Umsetzungsbericht muss folgende Angaben enthalten:</p>	
<p>1. Angaben zum Stand der Umsetzung des zuletzt bestätigten Netzentwicklungsplans,</p>	
<p>2. im Fall von Verzögerungen der Umsetzung die dafür maßgeblichen Gründe,</p>	
<p>3. Angaben zu den Risiken, die Verzögerungen hervorrufen können, und Vorschläge für Maßnahmen, um diese Risiken zu verringern, und</p>	

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
4. Angaben zu Möglichkeiten, um die Umsetzung zu beschleunigen, und Vorschläge für Maßnahmen, um diese Möglichkeiten zu nutzen.“	
c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
„(2) Die Regulierungsbehörde führt fortlaufend ein Monitoring über die Planung und den Stand der Umsetzung der Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes durch und informiert hierüber regelmäßig die Öffentlichkeit. Die Betreiber von Übertragungsnetzen und die Behörden stellen der Regulierungsbehörde die für das Monitoring notwendigen Informationen in geeigneter Form zur Verfügung.“	
7. § 13 wird wie folgt geändert:	9. § 13 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Einsatz von Regelenergie,“ die Wörter „Maßnahmen nach § 13a Absatz 1,“ eingefügt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) <i>Folgender Satz</i> wird angefügt:	bb) Folgende Sätze werden angefügt:
„Bei strom- und spannungsbedingten Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs sind abweichend von Satz 1 von mehreren geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 die Maßnahmen auszuwählen, die voraussichtlich insgesamt die geringsten Kosten verursachen.“	„Bei strom- und spannungsbedingten Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs sind abweichend von Satz 1 von mehreren geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 die Maßnahmen auszuwählen, die voraussichtlich insgesamt die geringsten Kosten verursachen. Maßnahmen gegenüber Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung unter 100 Kilowatt, die durch einen Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind, dürfen die Betreiber von Übertragungsnetzen unabhängig von den Kosten nachrangig ergreifen. “
b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1c eingefügt:	b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1c eingefügt:

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>„(1a) Im Rahmen der Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 2 sind die Verpflichtungen nach § 11 Absatz 1 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einzuhalten, indem für Maßnahmen zur Reduzierung der Wirkleistungserzeugung von Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes kalkulatorische Kosten anzusetzen sind, die anhand eines für alle Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einheitlichen kalkulatorischen Preises zu bestimmen sind. Der einheitliche kalkulatorische Preis ist so zu bestimmen, dass die Reduzierung der Wirkleistungserzeugung der Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nur erfolgt, wenn dadurch in der Regel <i>mindestens das Fünffache und höchstens das Fünfzehnfache</i> an Reduzierung von nicht vorrangberechtigter Erzeugung ersetzt werden kann (Mindestfaktor).</p>	<p>„(1a) Im Rahmen der Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 2 sind die Verpflichtungen nach § 11 Absatz 1 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einzuhalten, indem für Maßnahmen zur Reduzierung der Wirkleistungserzeugung von Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes kalkulatorische Kosten anzusetzen sind, die anhand eines für alle Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einheitlichen kalkulatorischen Preises zu bestimmen sind. Der einheitliche kalkulatorische Preis ist so zu bestimmen, dass die Reduzierung der Wirkleistungserzeugung der Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nur erfolgt, wenn dadurch in der Regel ein Vielfaches an Reduzierung von nicht vorrangberechtigter Erzeugung ersetzt werden kann (Mindestfaktor). Der Mindestfaktor nach Satz 2 beträgt mindestens fünf und höchstens fünfzehn; Näheres bestimmt die Bundesnetzagentur nach § 13j Absatz 5 Nummer 2.</p>
<p>(1b) Im Rahmen der Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 2 sind die Verpflichtungen nach § 3 Absatz 1 und 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes einzuhalten, indem für Maßnahmen zur Reduzierung der Wirkleistungserzeugung von Anlagen im Sinne von § 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in Bezug auf die Erzeugung von KWK-Strom nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes</p>	<p>(1b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. die tatsächlichen Kosten anzusetzen sind, soweit für den KWK-Strom eine Zuschlagszahlung nach § 8a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder finanzielle Förderung nach § 8b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in Anspruch genommen werden oder eine vertragliche Vereinbarung nach Absatz 6a anzuwenden ist, und</p>	

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>2. kalkulatorische Kosten in entsprechender Anwendung von Absatz 1a anzusetzen sind, wenn kein Fall nach Nummer 1 vorliegt und die kalkulatorischen Kosten die tatsächlichen Kosten übersteigen, wobei der Mindestfaktor mindestens das Fünffache und höchstens das Fünfzehnfache beträgt.</p>	
<p>(1c) Im Rahmen der Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 2 sind bei Maßnahmen zur Erhöhung der Erzeugungsleistung von Anlagen der Netzreserve nach § 13d kalkulatorische Kosten anzusetzen, die anhand eines für alle Anlagen einheitlichen kalkulatorischen Preises zu bestimmen sind. Übersteigen die tatsächlichen Kosten die kalkulatorischen Kosten, sind die tatsächlichen Kosten anzusetzen. Der einheitliche kalkulatorische Preis ist so zu bestimmen, dass ein Einsatz der Anlagen der Netzreserve in der Regel nachrangig zu dem Einsatz von Anlagen mit nicht vorrangberechtigter Einspeisung erfolgt und in der Regel nicht zu einer höheren Reduzierung der Wirkleistungserzeugung der Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes führt als bei einer Auswahlentscheidung nach den tatsächlichen Kosten. Der einheitliche kalkulatorische Preis entspricht mindestens dem höchsten tatsächlichen Preis, der für die Erhöhung der Erzeugungsleistung von Anlagen mit nicht vorrangberechtigter Einspeisung, die nicht zur Netzreserve zählen, regelmäßig aufgewendet wird.“</p>	<p>(1c) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>c) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „Stromeinspeisungen, Stromtransite und Stromabnahmen“ durch die Wörter „Stromerzeugung, Stromtransite und Strombezüge“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Satz 2 werden die Wörter „Stromeinspeisungen und Stromabnahmen“ durch die Wörter „Stromerzeugung und Strombezügen“ ersetzt.</p>	

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	d) u n v e r ä n d e r t
<p>„(3) Soweit die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen die Beseitigung einer Gefährdung oder Störung verhindern würde, kann ausnahmsweise von ihnen abgewichen werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, soweit die Betreiber von Übertragungsnetzen zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems auf die Mindesteinspeisung aus bestimmten Anlagen angewiesen sind und keine technisch gleich wirksame andere Maßnahme verfügbar ist (netztechnisch erforderliches Minimum). Bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Auswirkungen auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems auf Grundlage der von den Betreibern der Gasversorgungsnetze nach § 12 Absatz 4 Satz 1 bereitzustellenden Informationen angemessen zu berücksichtigen.“</p>	
e) In Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.	e) u n v e r ä n d e r t
f) Absatz 6a wird wie folgt geändert:	f) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und werden die Wörter „und Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „und § 3 Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 3 Absatz“ die Angabe „1 und“ eingefügt und werden die Wörter „und den §§ 14 und 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eine Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 ist, die gegenüber den übrigen Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 nachrangig“ durch die Wörter „und als Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.	
8. § 13a wird wie folgt geändert:	10. § 13a wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 13a	
Erzeugungsanpassung und ihr bilanzieller und finanzieller Ausgleich“.	
b) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1, 1a und 2 ersetzt:	b) u n v e r ä n d e r t
<p>„(1) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 100 Kilowatt sowie von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie, die durch einen Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind, sind verpflichtet, auf Aufforderung durch Betreiber von Übertragungsnetzen die Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder den Wirkleistungsbezug anzupassen oder die Anpassung zu dulden. Eine Anpassung umfasst auch die Aufforderung einer Einspeisung oder eines Bezugs aus Anlagen, die</p>	
<p>1. derzeit keine elektrische Energie erzeugen oder beziehen und erforderlichenfalls erst betriebsbereit gemacht werden müssen oder</p>	
<p>2. zur Erfüllung der Anforderungen einer Erzeugung oder eines Bezugs eine geplante Revision verschieben müssen.</p>	

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(1a) Der Bilanzkreisverantwortliche der betroffenen Einspeise- oder Entnahmestelle hat einen Anspruch auf einen bilanziellen Ausgleich der Maßnahme gegen den Übertragungsnetzbetreiber, der den Betreiber der Anlage nach Absatz 1 zur Anpassung aufgefordert oder die Anpassung durchgeführt hat. Der Übertragungsnetzbetreiber hat einen Anspruch gegen den Bilanzkreisverantwortlichen auf Abnahme des bilanziellen Ausgleichs. Ist der Strom nach § 59 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu vermarkten, erfolgt der bilanzielle Ausgleich abweichend von Satz 1 mit dem Bilanzkreis, über den der Übertragungsnetzbetreiber die Vermarktung durchführt. Der Übertragungsnetzbetreiber muss den Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich über den geplanten Zeitpunkt, den Umfang und die Dauer der Anpassung unterrichten. Der Übertragungsnetzbetreiber muss den Bilanzkreisverantwortlichen und den Betreiber der Anlage nach Absatz 1 unverzüglich über die tatsächlichen Zeitpunkte, den jeweiligen Umfang, die Dauer und die Gründe der Anpassung unterrichten.</p>	
<p>(2) Eine nach Absatz 1 Satz 1 vorgenommene Anpassung ist zwischen dem Betreiber des Übertragungsnetzes und dem Betreiber der Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie angemessen finanziell auszugleichen. Der finanzielle Ausgleich ist angemessen, wenn er den Betreiber der Anlage unter Anrechnung des bilanziellen Ausgleichs nach Absatz 1a wirtschaftlich weder besser noch schlechter stellt, als er ohne die Maßnahme stünde. Ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Satz 1 umfasst folgende Bestandteile, wenn und soweit diese durch die jeweilige Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs auf Anforderung des Betreibers eines Übertragungsnetzes verursacht worden sind:</p>	

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. die notwendigen Auslagen für die tatsächlichen Anpassungen der Erzeugung (Erzeugungsauslagen) oder des Bezugs,	
2. den Werteverbrauch der Anlage für die tatsächlichen Anpassungen der Erzeugung oder des Bezugs (anteiligen Werteverbrauch),	
3. die nachgewiesenen entgangenen Erlösmöglichkeiten, wenn und soweit diese die Summe der nach den Nummern 1 und 2 zu erstattenden Kosten übersteigen,	
4. die notwendigen Auslagen für die Herstellung der Betriebsbereitschaft nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder die Verschiebung einer geplanten Revision nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und	
5. im Fall der Reduzierung der Wirkleistungserzeugung aus Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder von KWK-Strom im Sinne des § 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes 95 Prozent der entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen.	
Ersparte Aufwendungen erstattet der Anlagenbetreiber an den zuständigen Betreiber eines Übertragungsnetzes. Übersteigen die entgangenen Einnahmen eines Anlagenbetreibers nach Satz 3 Nummer 5 in einem Jahr 1 Prozent seiner Einnahmen dieses Jahres, ist er ab diesem Zeitpunkt zu 100 Prozent zu entschädigen. Abweichend von Satz 2 ist der bilanzielle Ausgleich nach Absatz 1a nicht anzurechnen, wenn der Strom nach § 59 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu vermarkten ist.“	
c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>„(5) Maßnahmen nach Absatz 1 erfolgen in Abstimmung mit dem Betreiber desjenigen Netzes, in das die Anlage eingebunden ist.“</p>	<p>„(5) Maßnahmen nach Absatz 1 erfolgen in Abstimmung mit dem Betreiber desjenigen Netzes, in das die Anlage eingebunden ist, und allen zwischengelagerten Netzbetreibern, durch die das Anschlussnetz mit dem Netz des anfordernden Netzbetreibers verbunden ist, sowie allen vorgelagerten Netzbetreibern, die durch die Maßnahme betroffen sind. Trifft ein nachgelagerter Netzbetreiber in seinem Netz Maßnahmen nach Absatz 1 und konkurrieren diese Maßnahmen mit Maßnahmen des vorgelagerten Netzbetreibers nach Absatz 1, so sollen insoweit die Maßnahmen des nachgelagerten Netzbetreibers in der Regel Vorrang haben. Der Betreiber eines Übertragungsnetzes, in dessen Netz die Ursache für eine Maßnahme nach Absatz 1 liegt, muss dem Netzbetreiber, der die Maßnahme ausführt oder nach § 14 Absatz 1c Satz 1 zu ihr auffordert, die Kosten für den bilanziellen und finanziellen Ausgleich nach Abzug entstandener Erlöse ersetzen, soweit kein Anspruch nach § 14 Absatz 1c Satz 2 besteht.“</p>
<p>9. § 13i Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>11. un v e r ä n d e r t</p>
<p>a) In Buchstabe e wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.</p>	
<p>b) In Buchstabe f wird das Komma am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.</p>	
<p>c) Folgender Buchstabe g wird angefügt:</p>	
<p>„g) zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs nach § 13a Absatz 2 Satz 3 Nummer 5,“.</p>	
<p>10. § 13j wird wie folgt geändert:</p>	<p>12. § 13j wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „der angemessenen Vergütung nach § 13a Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „des finanziellen Ausgleichs nach § 13a Absatz 2“ ersetzt.</p>

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	bb) In Nummer 1 werden die Wörter „der Vergütung“ durch die Wörter „des finanziellen Ausgleichs“ ersetzt.
	cc) In Nummer 2 werden die Wörter „die Vergütung nach § 13a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „der finanzielle Ausgleich nach § 13a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1“ und jeweils die Wörter „die pauschale Vergütung“ durch die Wörter „der pauschale finanzielle Ausgleich“ ersetzt.
	dd) In Nummer 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
	ee) In Nummer 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:	
„1a. in welchen Verfahren, Fristen und welcher Form die Unterrichtung nach § 13a Absatz 1a Satz 4 und 5 vorzunehmen ist,“.	
bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.	
b) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:	c) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:
„(5) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegungen nach § 29 Absatz 1 insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 frühestens mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 nähere Bestimmungen treffen zu	„(5) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegungen nach § 29 Absatz 1 insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 frühestens mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 nähere Bestimmungen treffen zu
1. einem abweichenden kalkulatorischen Mindestpreis nach § 13 Absatz 1c Satz 4,	1. einem abweichenden kalkulatorischen Mindestpreis nach § 13 Absatz 1c Satz 4 in der aufgrund Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] ab 1. Oktober 2021 geltenden Fassung,

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>2. der Bestimmung der kalkulatorischen Kosten und kalkulatorischen Preise nach § 13 Absatz 1a bis 1c und</p>	<p>2. der Bestimmung der kalkulatorischen Kosten und kalkulatorischen Preise nach § 13 Absatz 1a bis 1c in der aufgrund Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] ab 1. Oktober 2021 geltenden Fassung, einschließlich Vorgaben zur Veröffentlichung durch die Netzbetreiber, und</p>
<p>3. dem bilanziellen Ausgleich nach § 13a Absatz 1a.</p>	<p>3. dem bilanziellen Ausgleich nach § 13a Absatz 1a in der aufgrund Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] ab 1. Oktober 2021 geltenden Fassung.</p>
<p>(6) Die Bundesnetzagentur erlässt durch Festlegungen nach § 29 Absatz 1 insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 frühestens mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 nähere Bestimmungen zu</p>	<p>(6) Die Bundesnetzagentur erlässt durch Festlegungen nach § 29 Absatz 1 insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 frühestens mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 nähere Bestimmungen zu</p>
<p>1. dem Mindestfaktor nach § 13 Absatz 1a, wobei dieser nicht weniger als das Fünffache und nicht mehr als das Fünfzehnfache betragen darf, und</p>	<p>1. dem Mindestfaktor nach § 13 Absatz 1a in der aufgrund Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] ab dem 1. Oktober 2021 geltenden Fassung, wobei dieser nicht weniger als das Fünffache und nicht mehr als das Fünfzehnfache betragen darf, und</p>
<p>2. dem Mindestfaktor nach § 13 Absatz 1b Nummer 2, wobei dieser nicht weniger als das Fünffache und nicht mehr als das Fünfzehnfache betragen darf.</p>	<p>2. dem Mindestfaktor nach § 13 Absatz 1b Nummer 2 in der aufgrund Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] ab dem 1. Oktober 2021 geltenden Fassung, wobei dieser nicht weniger als das Fünffache und nicht mehr als das Fünfzehnfache betragen darf.</p>
<p>Die Festlegung der Mindestfaktoren nach Satz 1 erfolgt im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt.“</p>	<p>Die Festlegung der Mindestfaktoren nach Satz 1 erfolgt im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt. Die erstmalige Festlegung der Mindestfaktoren soll bis zum 1. Dezember 2020 erfolgen.“</p>
<p>11. § 14 Absatz 1c wird wie folgt gefasst:</p>	<p>13. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>„(1c) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, auf Aufforderung eines Betreibers von Übertragungsnetzen oder eines nach Absatz 1 Satz 1 verantwortlichen Betreibers von Elektrizitätsverteilernetzen, in dessen Netz sie unmittelbar oder mittelbar technisch eingebunden sind, nach dessen Vorgaben und den dadurch begründeten Vorgaben eines Betreibers von vorgelagerten Elektrizitätsverteilernetzen in ihrem Elektrizitätsverteilernetz eigene Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 und 2 auszuführen; dabei sind die §§ 12 und 13 bis 13c entsprechend anzuwenden. Soweit auf Grund der Aufforderung nach Satz 1 strom- und spannungsbedingte Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs nach § 13a Absatz 1 durchgeführt werden, hat der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes einen Anspruch gegen den ihn auffordernden Netzbetreiber auf bilanziellen und finanziellen Ersatz entsprechend den Vorgaben nach Satz 1. Der ihn auffordernde Netzbetreiber hat einen Anspruch auf Abnahme des bilanziellen Ersatzes.“</p>	
	<p>14. § 17d Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Satz 5 werden nach den Wörtern „einen Zuschlag erhalten haben“ die Wörter „oder denen nach Maßgabe einer Festlegung nach § 70 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes Kapazität auf einer Testfeld-Anbindungsleitung zugewiesen wurde“ eingefügt.</p>
	<p>b) Es wird folgender Satz angefügt:</p>
	<p>„Die Sätze 2, 3 und 6 sind nicht auf Testfeld-Anbindungsleitungen anzuwenden.“</p>
	<p>15. § 17e wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:</p>

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>„(3a) Die Absätze 1 bis 3 sind für Windenergieanlagen auf See, die in einer Ausschreibung nach Teil 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes bezuschlagt wurden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Entschädigung 90 Prozent des nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz jeweils einschlägigen anzulegenden Wertes, mindestens aber 90 Prozent des Monatsmarktwertes im Sinne der Anlage 1 Nummer 2.2.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beträgt.“</p>
	<p>b) In Absatz 4 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „3a“ ersetzt.</p>
	<p>16. In § 17j Satz 1 wird die Angabe „§ 17e“ durch die Angabe „§ 17f“ ersetzt.</p>
	<p>17. In § 21a Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 43 Satz 1 Nr. 3 und Satz 5“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.</p>
<p>12. § 24 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt geändert:</p>	<p>18. unverändert</p>
<p>a) In Buchstabe b wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.</p>	
<p>b) In Buchstabe c wird am Ende das Wort „und“ eingefügt.</p>	
<p>c) Folgender Buchstabe d wird angefügt:</p>	
<p>„d) vorgesehen werden kann, inwieweit Kosten, die auf Grundlage einer Vereinbarung eines Betreibers von Übertragungsnetzen mit Dritten entstehen, bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen sind,“.</p>	
<p>13. In § 43 Satz 3 werden nach dem Wort „Netzverknüpfungspunkte,“ die Wörter „und im Fall des Satzes 1 Nummer 3 und 4 Leerrohre“ eingefügt.</p>	<p>19. § 43 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„§ 43</p>
	<p>Erfordernis der Planfeststellung</p>
	<p>(1) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von folgenden Anlagen bedürfen der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde:</p>

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>1. Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr,</p>
	<p>2. Hochspannungsleitungen, die zur Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See im Sinne des § 3 Nummer 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Küstenmeer als Seekabel und landeinwärts als Freileitung oder Erdkabel bis zu dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des nächsten Übertragungs- oder Verteilernetzes verlegt werden sollen,</p>
	<p>3. grenzüberschreitenden Gleichstrom-Hochspannungsleitungen, die nicht unter Nummer 2 fallen und die im Küstenmeer als Seekabel verlegt werden sollen, sowie deren Fortführung landeinwärts als Freileitung oder Erdkabel bis zu dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des nächsten Übertragungs- oder Verteilernetzes,</p>
	<p>4. Hochspannungsleitungen nach § 2 Absatz 5 und 6 des Bundesbedarfsplangesetzes,</p>
	<p>5. Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimeter und</p>
	<p>6. Anbindungsleitungen von LNG-Anlagen an das Fernleitungsnetz mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimeter.</p>
	<p>Leitungen nach § 2 Absatz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz bleiben unberührt.</p>
	<p>(2) Auf Antrag des Trägers des Vorhabens können durch Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zugelassen werden</p>

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>1. die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen, insbesondere Konverterstationen, Phasenschieber, Verdichterstationen, Umspannanlagen und Netzverknüpfungspunkte, soweit sie in das Planfeststellungsverfahren für die Energieleitung integriert werden; dabei ist eine nachträgliche Integration in die Entscheidung zur Planfeststellung durch Planergänzungsverfahren möglich, solange die Entscheidung zur Planfeststellung gilt,</p>
	<p>2. die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels für Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt im Küstenbereich von Nord- und Ostsee, die in einem 20 Kilometer breiten Korridor, der längs der Küstenlinie landeinwärts verläuft, verlegt werden sollen; Küstenlinie ist die in der Seegrenzkarte Nummer 2920 „Deutsche Nordseeküste und angrenzende Gewässer“, Ausgabe 1994, XII., und in der Seegrenzkarte Nr. 2921 „Deutsche Ostseeküste und angrenzende Gewässer“, Ausgabe 1994, XII., des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie jeweils im Maßstab 1 : 375 000 dargestellte Küstenlinie,*)</p>
	<p>3. die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr zur Anbindung von Kraftwerken oder Pumpspeicherkraftwerken an das Elektrizitätsversorgungsnetz,</p>
	<p>4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung eines sonstigen Erdkabels für Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger, ausgenommen Bahnstromfernleitungen,</p>

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>5. die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung einer Freileitung mit einer Nennspannung von unter 110 Kilovolt oder einer Bahnstromfernleitung, sofern diese Leitungen mit einer Leitung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 auf einem Mehrfachgestänge geführt werden und in das Planfeststellungsverfahren für diese Leitung integriert werden; gleiches gilt für Erdkabel mit einer Nennspannung von unter 110 Kilovolt, sofern diese im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Erdkabels nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 oder nach Nummer 2 bis 4 mit verlegt werden,</p>
	<p>6. Leerrohre, die im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Erdkabels nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 oder nach Nummer 2 bis 4 mit verlegt werden,</p>
	<p>7. die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Energiekopplungsanlagen und</p>
	<p>8. die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Großspeicheranlagen mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt, soweit sie nicht § 126 des Bundesberggesetzes unterfallen.</p>
	<p>Satz 1 ist für Erdkabel auch bei Abschnittsbildung anzuwenden, wenn die Erdverkabelung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem beantragten Abschnitt einer Freileitung steht.</p>
	<p>(3) Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p>
	<p>(4) Für das Planfeststellungsverfahren sind die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe dieses Gesetzes anzuwenden.</p>
	<p>(5) Die Maßgaben sind entsprechend anzuwenden, soweit das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.“</p>

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
14. § 43a wird wie folgt geändert:	20. § 43a wird wie folgt geändert:
a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:	a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
<p>„2. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen.“</p>	<p>„2. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen; datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten; auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.“</p>
b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.	b) u n v e r ä n d e r t
	21. In § 43b Nummer 1 in dem Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe „§ 43 Satz 1“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
15. § 43f wird wie folgt gefasst:	22. § 43f wird wie folgt gefasst:
<p>„§ 43f</p>	<p>„§ 43f</p>
<p>Änderungen im Anzeigeverfahren</p>	<p>Änderungen im Anzeigeverfahren</p>
<p>(1) Unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen können anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden. Eine Änderung oder Erweiterung ist nur dann unwesentlich, wenn</p>	<p>(1) Unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen können anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden. Eine Änderung oder Erweiterung ist nur dann unwesentlich, wenn</p>
<p>1. nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,</p>	<p>1. nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Absatz 2 hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,</p>
<p>2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind und</p>	<p>2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und</p>

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.	3. un verändert
(2) Abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung nicht durchzuführen bei	(2) Abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung nicht durchzuführen bei
1. Änderungen des Betriebskonzepts,	1. un verändert
2. Umbeseilungen oder	2. un verändert
3. Zubeseilungen mit einer Länge von bis zu 15 Kilometern.	3. Zubeseilungen.
Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde feststellt, dass die Vorgaben der §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder eingehalten sind. Satz 1 Nummer 3 ist ferner nur anzuwenden, sofern einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung eines „Natura 2000“-Gebiets oder eines bedeutenden Brut- oder Rastgebiets geschützter Vogelarten nicht zu erwarten ist.	Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde feststellt, dass die Vorgaben der §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder eingehalten sind. Satz 1 Nummer 2 und 3 ist ferner jeweils nur anzuwenden, sofern einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung eines „Natura 2000“-Gebiets oder eines bedeutenden Brut- oder Rastgebiets geschützter Vogelarten nicht zu erwarten ist. Satz 1 Nummer 3 ist bei Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 220 Kilovolt oder mehr ferner nur anzuwenden, wenn die Zubeseilung eine Länge von höchstens 15 Kilometern hat.
(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 kann eine Änderung oder Erweiterung auch dann im Anzeigeverfahren zugelassen werden, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde feststellt, dass die Vorgaben nach den §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder eingehalten sind, und wenn weitere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die hierfür erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen.	(3) un verändert

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(4) Der Vorhabenträger zeigt gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde die von ihm geplante Maßnahme an. Der Anzeige sind in ausreichender Weise Erläuterungen beizufügen, aus denen sich ergibt, dass die geplante Änderung oder Erweiterung den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 genügt. Insbesondere bedarf es einer Darstellung zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde entscheidet innerhalb eines Monats, ob anstelle des Anzeigeverfahrens ein Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist oder die Maßnahme von einem förmlichen Verfahren freigestellt ist. Prüfgegenstand ist nur die jeweils angezeigte Änderung oder Erweiterung. Die Entscheidung ist dem Vorhabenträger bekannt zu machen.</p>	<p>(4) Der Vorhabenträger zeigt gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde die von ihm geplante Maßnahme an. Der Anzeige sind in ausreichender Weise Erläuterungen beizufügen, aus denen sich ergibt, dass die geplante Änderung oder Erweiterung den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 genügt. Insbesondere bedarf es einer Darstellung zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde entscheidet innerhalb eines Monats, ob anstelle des Anzeigeverfahrens ein Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist oder die Maßnahme von einem förmlichen Verfahren freigestellt ist. Prüfgegenstand ist nur die jeweils angezeigte Änderung oder Erweiterung; im Falle des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bedarf es keiner Prüfung der dinglichen Rechte anderer. Die Entscheidung ist dem Vorhabenträger bekannt zu machen.</p>
<p>(5) Für die Zwecke dieses Paragraphen sind die Begriffsbestimmungen des § 3 Nummer 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz entsprechend anzuwenden.“</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>16. § 43g Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>23. § 43g Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Dritten“ ein Komma und die Wörter „der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann,“ eingefügt.</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:</p>	<p>b) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:</p>
<p>„4. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,</p>	<p>„4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>5. der Koordinierung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach § 45,“.</p>	<p>5. der Koordinierung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach den §§ 45 und 45a,“.</p>
<p>c) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 6 bis 9.</p>	<p>c) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>17. Nach § 43i wird folgender § 43j eingefügt:</p>	<p>24. Dem § 43h wird folgender Satz angefügt:</p>

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	„Soll der Neubau einer Hochspannungsleitung weit überwiegend in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse durchgeführt werden, handelt es sich nicht um eine neue Trasse im Sinne des Satzes 1.“
	25. In § 43i Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „ausgeglichen werden sollen,“ die Wörter „für bodenschonende Maßnahmen“ eingefügt.
	26. Nach § 43i werden folgende §§ 43j und 43k eingefügt:
„§ 43j	„§ 43j
Leerrohre für Hochspannungsleitungen	Leerrohre für Hochspannungsleitungen
Bei Vorhaben im Sinne von § 43 Satz 1 Nummer 3 und 4 können Leerrohre in ein Planfeststellungsverfahren einbezogen werden, wenn	Bei Vorhaben im Sinne von § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 können Leerrohre nach § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 in ein Planfeststellungsverfahren einbezogen werden, wenn
1. die Leerrohre im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Erdkabels verlegt werden und	1. unverändert
2. die zuständige Behörde anhand der Umstände des Einzelfalls davon ausgehen kann, dass die Leerrohre innerhalb von 15 Jahren nach der Planfeststellung zur Durchführung einer Stromleitung im Sinne von § 43 Satz 1 Nummer 3 und 4 genutzt werden.	2. die zuständige Behörde anhand der Umstände des Einzelfalls davon ausgehen kann, dass die Leerrohre innerhalb von 15 Jahren nach der Planfeststellung zur Durchführung einer Stromleitung im Sinne von § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 genutzt werden.
Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und des Planfeststellungsbeschlusses sind die Verlegung der Leerrohre, die spätere Durchführung der Stromleitung und deren anschließender Betrieb. Für die Nutzung der Leerrohre zur Durchführung einer Stromleitung und zu deren anschließendem Betrieb bedarf es keines weiteren Genehmigungsverfahrens, wenn mit der Durchführung der Stromleitung innerhalb der Frist des § 43c Nummer 1 begonnen wird und sich die im Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegten Merkmale des Vorhabens nicht geändert haben.“	Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und des Planfeststellungsbeschlusses sind die Verlegung der Leerrohre, die spätere Durchführung der Stromleitung und deren anschließender Betrieb. Für die Nutzung der Leerrohre zur Durchführung einer Stromleitung und zu deren anschließendem Betrieb bedarf es keines weiteren Genehmigungsverfahrens, wenn mit der Durchführung der Stromleitung innerhalb der Frist des § 43c Nummer 1 begonnen wird und sich die im Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegten Merkmale des Vorhabens nicht geändert haben. Die Einbeziehung von Leerrohren nach Satz 1 kann auf einzelne Abschnitte des betroffenen Vorhabens beschränkt werden.

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	§ 43k
	Zurverfügungstellung von Geodaten
	<p>Soweit für die Planfeststellung, die Plangenehmigung oder das Anzeigeverfahren Geodaten, die bei einer Behörde oder einem Dritten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorhanden sind, benötigt werden, sind diese Daten auf Verlangen dem Vorhabenträger, den von ihm Beauftragten oder den zuständigen Planfeststellungsbehörden der Länder für die Zwecke der Planfeststellung, der Plangenehmigung oder des Anzeigeverfahrens zur Verfügung zu stellen. Der Betreiber von Einheiten kritischer Infrastrukturen im Sinne von § 2 Absatz 5 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz kann die Herausgabe von Geodaten verweigern, wenn diese Daten besonders schutzbedürftig sind. Der Betreiber kann in diesem Fall die Geodaten über ein geeignetes Verfahren zur Verfügung stellen, wenn ihm die Datenhoheit über seine Geodaten garantiert wird. Die §§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes und entsprechende Regelungen des Landesrechts bleiben unberührt.“</p>
	<p>27. In § 44 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Markierungszeichen“ die Wörter „,bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen“ eingefügt.</p>
18. Nach § 44b wird folgender § 44c eingefügt:	28. Nach § 44b wird folgender § 44c eingefügt:

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 44c	„§ 44c
Zulassung des vorzeitigen Baubeginns	Zulassung des vorzeitigen Baubeginns
<p>(1) In einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren kann die für die Feststellung des Plans oder für die Erteilung der Plangenehmigung zuständige Behörde vorläufig zulassen, dass bereits vor Feststellung des Plans oder der Erteilung der Plangenehmigung in Teilen mit der Errichtung oder Änderung eines Vorhabens im Sinne des § 43 Satz 1 Nummer 1 oder 3 bis 5 einschließlich der Vorarbeiten begonnen wird, wenn</p>	<p>(1) In einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren kann die für die Feststellung des Plans oder für die Erteilung der Plangenehmigung zuständige Behörde vorläufig zulassen, dass bereits vor Feststellung des Plans oder der Erteilung der Plangenehmigung in Teilen mit der Errichtung oder Änderung eines Vorhabens im Sinne des § 43 Satz 1 Nummer 1 oder 3 bis 5 einschließlich der Vorarbeiten begonnen wird, wenn</p>
<p>1. unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften mit einer Entscheidung im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren zugunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann,</p>	<p>1. un verändert</p>
<p>2. der Vorhabenträger ein berechtigtes oder ein öffentliches Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns darlegt,</p>	<p>2. un verändert</p>
<p>3. der Vorhabenträger nur Maßnahmen durchführt, die reversibel sind,</p>	<p>3. un verändert</p>
<p>4. der Vorhabenträger über die für die Maßnahmen notwendigen privaten Rechte verfügt und</p>	<p>4. un verändert</p>
<p>5. der Vorhabenträger sich verpflichtet,</p>	<p>5. un verändert</p>
<p>a) alle Schäden zu ersetzen, die bis zur Entscheidung im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durch die Maßnahmen verursacht worden sind, und</p>	
<p>b) sofern kein Planfeststellungsbeschluss oder keine Plangenehmigung erfolgt, den früheren Zustand wiederherzustellen.</p>	

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Ausnahmsweise können irreversible Maßnahmen zugelassen werden, wenn sie nur wirtschaftliche Schäden verursachen und für diese Schäden eine Entschädigung in Geld geleistet wird. Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers und unter dem Vorbehalt des Widerrufs.	Ausnahmsweise können irreversible Maßnahmen zugelassen werden, wenn sie nur wirtschaftliche Schäden verursachen und für diese Schäden eine Entschädigung in Geld geleistet wird. Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers und unter dem Vorbehalt des Widerrufs. § 44 bleibt unberührt.
(2) Die für die Feststellung des Plans oder für die Erteilung der Plangenehmigung zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Vorhabenträgers nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sowie Absatz 1 Satz 2 zu sichern. Soweit die zugelassenen Maßnahmen durch die Planfeststellung oder Plangenehmigung für unzulässig erklärt sind, ordnet die Behörde gegenüber dem Träger des Vorhabens an, den früheren Zustand wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung zurückgenommen wurde.	u n v e r ä n d e r t
(3) Die Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns ist den anliegenden Gemeinden und den Beteiligten zuzustellen.	u n v e r ä n d e r t
(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns haben keine aufschiebende Wirkung. <i>§ 1 Absatz 3 des Energieleitungsausbaugesetzes und § 6 des Bundesbedarfsplangesetzes sind entsprechend anzuwenden.</i> “	(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns haben keine aufschiebende Wirkung.“
	29. Nach § 49 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
	„(2a) Unbeschadet sonstiger Anforderungen nach Absatz 1 müssen bei der Errichtung oder Erneuerung von Anlagen zur landseitigen Stromversorgung für den Seeverkehr die technischen Spezifikationen der Norm IEC/ISO/IEEE 80005-1, Edition 1.0, Juli 2012,^{*)} eingehalten werden, soweit sie auf die landseitige Stromversorgung anwendbar sind.“
19. In § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „den §§ 14“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1a, 1b und 2 sowie den §§ 14a“ ersetzt.	30. u n v e r ä n d e r t

^{*)} Amtlicher Hinweis: Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen.

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	31. In § 54a wird in der Überschrift die Angabe „Nr. 994/2010“ durch die Angabe „2017/1938“ ersetzt.
20. In § 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 wird die Angabe „und 5“ durch die Wörter „, 5 Nummer 1 und 2 und Absatz 6“ ersetzt.	32. § 59 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
	„2a. die Anforderung der Berichte und die Überwachung der Berichtspflichten nach § 12 Absatz 3b und 3c,“
	b) In Nummer 7 wird die Angabe „und 5“ durch die Wörter „, 5 Nummer 1 und 2 und Absatz 6“ ersetzt.
	33. In § 73 Absatz 1a Satz 2 wird nach den Wörtern „Internetseite der Regulierungsbehörde“ das Wort „und“ gestrichen.
21. Dem § 118 wird folgender Absatz 26 angefügt:	34. § 118 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 43 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 3“ die Wörter „in der am 26. August 2009 geltenden Fassung“ eingefügt.
	bb) In Satz 2 werden die Wörter „ab dem“ durch das Wort „am“ ersetzt.
	b) Absatz 6 Satz 7 wird wie folgt gefasst:
	„Auf Anlagen, in denen durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugt oder in denen Gas oder Biogas durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist, sind die Sätze 1, 3 und 6 anzuwenden, soweit der erzeugte Wasserstoff oder das erzeugte Gas zur Stromerzeugung eingesetzt werden.“
	c) Folgender Absatz 25a wird angefügt:

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>„(26) Auf Maßnahmen nach § 13 Absatz 1, die vor dem 1. Oktober 2020 durchgeführt worden sind, ist § 13a in der bis zum 30. September 2020 geltenden Fassung anzuwenden. Für Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, und für KWK-Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, ist § 13a Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Bestimmung des angemessenen finanziellen Ausgleichs 100 Prozent der entgangenen Einnahmen anzusetzen sind.“</p>	<p>„(25a) Auf Maßnahmen nach § 13 Absatz 1, die vor dem 1. Oktober 2021 durchgeführt worden sind, ist § 13a in der bis zum 30. September 2021 geltenden Fassung anzuwenden. Für Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, und für KWK-Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, ist § 13a Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Bestimmung des angemessenen finanziellen Ausgleichs 100 Prozent der entgangenen Einnahmen anzusetzen sind.“</p>
	<p>d) Dem neuen Absatz 25a wird folgender Absatz 26 angefügt:</p>
	<p>„(26) Bis zum 31. Dezember 2023 ist in dem Netzentwicklungsplan nach § 12b höchstens eine Testfeld-Anbindungsleitung mit einer Anschlusskapazität von höchstens 300 Megawatt erforderlich.“</p>
<p>22. § 119 wird wie folgt geändert:</p>	<p>35. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 13 Absatz 1 und 2, § 14 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes und § 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 bis 2 und § 14 Absatz 1“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 13 Absatz 1 und 2 und § 14 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes und § 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 bis 2 und § 14 Absatz 1“ ersetzt.</p>	
<p>b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:</p>	

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>„(1a) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in den in Absatz 1 genannten Fällen und unter den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Voraussetzungen zu regeln, dass</p>	
<p>1. bei Netzingpässen im Rahmen von § 13 Absatz 1 die Einspeiseleistung nicht durch die Reduzierung der Erzeugungsleistung der Anlage, sondern durch die Nutzung von Strom in einer zuschaltbaren Last reduziert werden kann, sofern die eingesetzte Last den Strombezug nicht nur zeitlich verschiebt und die entsprechende entlastende physikalische Wirkung für das Stromnetz gewahrt ist, oder</p>	
<p>2. von der Berechnung der Entschädigung nach § 13a Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 abgewichen werden kann.“</p>	
<p>Artikel 2</p>	<p>Artikel 2</p>
<p>Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz</p>	<p>Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz</p>
<p>Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p>	<p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 3a Zusammenarbeit von Bund und Ländern“.</p>	
<p>b) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:</p>	<p>b) Nach der Angabe zu § 5 werden folgende Angaben zu den §§ 5a und 5b eingefügt:</p>
<p>„§ 5a Verzicht auf Bundesfachplanung“.</p>	<p>„§ 5a Verzicht auf Bundesfachplanung</p>
	<p>§ 5b Zusammentreffen mehrerer Vorhaben in der Bundesfachplanung.“</p>

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
c) In der Angabe zu § 25 werden die Wörter „Unwesentliche Änderungen“ durch die Wörter „Änderungen im Anzeigeverfahren“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t
d) Nach der Angabe zu § 35 wird folgende Angabe eingefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„§ 36 Evaluierung“.	
2. In § 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Interesses“ die Wörter „und im Interesse der öffentlichen Sicherheit“ eingefügt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 2 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
„Satz 1 ist entsprechend für Erdkabel und Leerrohre anzuwenden, sofern diese nach § 26 im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Vorhabens im Sinne von § 2 Absatz 5 und 6 des Bundesbedarfsplangesetzes mitverlegt werden können.“	
b) In Absatz 5 werden die Wörter „oder der Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des Küstenmeeres“ gestrichen.	
4. § 3 wird wie folgt gefasst:	4. § 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 3	„§ 3
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:	Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:
1. Änderung oder Erweiterung einer Leitung die Änderung oder der Ausbau einer Leitung einschließlich Änderungen des Betriebskonzepts in einer Bestandstrasse, wobei die bestehende Leitung grundsätzlich fortbestehen soll; hierzu zählen auch	1. Änderung oder Erweiterung einer Leitung die Änderung oder der Ausbau einer Leitung einschließlich Änderungen des Betriebskonzepts in einer Bestandstrasse, wobei die bestehende Leitung grundsätzlich fortbestehen soll; hierzu zählen auch
a) die Mitführung von zusätzlichen Seilsystemen auf einer bestehenden Maststruktur (Zubeseilung),	a) die Mitführung von zusätzlichen Seilsystemen auf einer bestehenden Maststruktur einschließlich einer gegebenenfalls hierfür erforderlichen Erhöhung einzelner Masten um bis zu 20 Prozent ohne wesentliche Änderungen des Fundaments (Zubeseilung),

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>b) die Ersetzung eines bereits bestehenden Seilsystems durch ein neues leistungsstärkeres Seilsystem (Umbeseilung) und</p>	<p>b) die Ersetzung eines bereits bestehenden Seilsystems durch ein neues leistungsstärkeres Seilsystem einschließlich einer gegebenenfalls hierfür erforderlichen Erhöhung einzelner Masten um bis zu 20 Prozent ohne wesentliche Änderungen des Fundaments (Umbeseilung) und</p>
<p>c) Maßnahmen, die unter Beibehaltung der Masten lediglich die Auslastung der Leitung anpassen und keine oder allenfalls geringfügige und punktuelle bauliche Änderungen erfordern (Änderung des Betriebskonzepts),</p>	<p>c) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. Bestandstrasse die Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsleitung,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. Errichtung der Neubau einer Leitung einschließlich des Ersatz- und Parallelneubaus,</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. Ersatzneubau die Errichtung einer neuen Leitung in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse, wobei die bestehende Leitung innerhalb von drei Jahren ersetzt wird; die Errichtung erfolgt in der Bestandstrasse, wenn sich bei Freileitungen die Mastfundamente und bei Erdkabeln die Kabel in der Bestandstrasse befinden; die Errichtung erfolgt unmittelbar neben der Bestandstrasse, wenn ein Abstand von 200 Metern zwischen den Trassenachsen nicht überschritten wird,</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>5. Parallelneubau die Errichtung einer neuen Leitung unmittelbar neben einer Bestandstrasse, wobei die bestehende Leitung fortbestehen soll; die Errichtung erfolgt unmittelbar neben der Bestandstrasse, wenn ein Abstand von 200 Metern zwischen den Trassenachsen nicht überschritten wird,</p>	<p>5. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>6. Trasse die von einem Leitungsvorhaben in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche,</p>	<p>6. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
7. Trassenkorridore die als Entscheidung der Bundesfachplanung auszuweisenden Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trasse einer Stromleitung verläuft und für die die Raumverträglichkeit festgestellt werden soll oder festgestellt ist,	7. u n v e r ä n d e r t
8. Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umweltvereinigungen, die in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,	8. u n v e r ä n d e r t
9. Vorhabenträger der für die Durchführung einer Maßnahme im nach § 12c Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bestätigten Netzentwicklungsplan aufgeführte oder nach § 12c Absatz 8 des Energiewirtschaftsgesetzes bestimmte verantwortliche Betreiber von Übertragungsnetzen.“	9. u n v e r ä n d e r t
5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:	5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:
„§ 3a	„§ 3a
Zusammenarbeit von Bund und Ländern	Zusammenarbeit von Bund und Ländern
(1) Bund und Länder wirken zur Realisierung dieser Stromleitungen konstruktiv zusammen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen <i>Ausnahmen von den Zielen der Raumordnung nach § 6 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes festgelegt</i> werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“	(2) Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:	

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>„(1) Die Bundesnetzagentur bestimmt in der Bundesfachplanung zur Erfüllung der in § 1 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Zwecke Trassenkorridore von im Bundesbedarfsplan aufgeführten Höchstspannungsleitungen. Die Bundesnetzagentur prüft, ob der Verwirklichung des Vorhabens in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen.</p>	
<p>(2) Die Bundesnetzagentur prüft insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Raumordnungsgesetzes und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Raumordnungsgesetzes. Die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung gilt nur, wenn die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans nach § 9 des Raumordnungsgesetzes beteiligt worden ist und sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Der Widerspruch nach Satz 2 lässt die Bindungswirkung des Ziels der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur nicht entstehen, wenn das Ziel der Bundesfachplanung entgegensteht. Macht die Bundesfachplanung nachträglich ein Abweichen von den Zielen der Raumordnung erforderlich, kann die Bundesnetzagentur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie innerhalb angemessener Frist, spätestens aber bis zum Abschluss der Bundesfachplanung, unter der Voraussetzung von Satz 3 nachträglich widersprechen. Muss infolge des nachträglichen Widerspruchs der Raumordnungsplan geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, hat die Bundesnetzagentur die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. § 6 des Raumordnungsgesetzes bleibt unberührt.</p>	

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Städtebauliche Belange sind zu berücksichtigen. Abweichend von § 7 des Baugesetzbuches sind nur § 7 Satz 6 und § 37 Absatz 3 des Baugesetzbuches entsprechend anzuwenden.	
(4) Gegenstand der Prüfung sind auch etwaige ernsthaft in Betracht kommende Alternativen von Trassenkorridoren. Bei der Durchführung der Bundesfachplanung für Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 6 des Bundesbedarfsplangesetzes zählen zu solchen Alternativen auch die Verläufe von Trassenkorridoren, die sich aus der Berücksichtigung von möglichen Teilverkabelungsabschnitten ergeben und insbesondere zu einer Verkürzung des Trassenkorridors insgesamt führen können.“	
b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 5 bis 8.	
7. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:	7. Nach § 5 werden folgende §§ 5a und 5b eingefügt:
„§ 5a	„§ 5a
Verzicht auf Bundesfachplanung	Verzicht auf Bundesfachplanung
(1) Auf die Durchführung der Bundesfachplanung soll in folgenden Fällen verzichtet werden:	(1) Auf die Durchführung der Bundesfachplanung soll in folgenden Fällen verzichtet werden:
1. bei der Änderung oder Erweiterung einer Leitung,	1. u n v e r ä n d e r t
2. bei einem Ersatzneubau oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. bei einem Neubau innerhalb eines Trassenkorridors, der in einem Raumordnungsplan im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 7 des Raumordnungsgesetzes festgelegt oder im Bundesnetzplan ausgewiesen ist.	3. bei einem Neubau oder der Verlegung von Leerrohren innerhalb eines Trassenkorridors, der in einem Raumordnungsplan im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 7 des Raumordnungsgesetzes festgelegt oder im Bundesnetzplan ausgewiesen ist.
Der Verzicht auf die Durchführung der Bundesfachplanung kann auf einzelne Trassenabschnitte beschränkt werden.	Der Verzicht auf die Durchführung der Bundesfachplanung kann auf einzelne Trassenabschnitte beschränkt werden.
(2) Auf die Durchführung der Bundesfachplanung kann in folgenden Fällen verzichtet werden:	(2) Auf die Durchführung der Bundesfachplanung kann bei einem Ersatz- oder Parallelneubau, der weit überwiegend in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse erfolgt , verzichtet werden.
1. bei einem Parallelneubau oder	entfällt

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>2. <i>bei einem Neubau unter weit überwiegender Nutzung einer Bestandstrasse.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>Der Verzicht auf die Durchführung der Bundesfachplanung kann auf einzelne Trassenabschnitte beschränkt werden.</p>	<p>Der Verzicht auf die Durchführung der Bundesfachplanung kann auf einzelne Trassenabschnitte beschränkt werden.</p>
<p>(3) Über das Erfordernis der Durchführung der Bundesfachplanung ist innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Einreichung der entsprechenden Unterlagen zu entscheiden. Der Vorhabenträger muss darin den Verlauf der Bestandstrasse oder des ausgewiesenen Trassenkorridors angeben und nachweisen, dass die Änderung, die Erweiterung oder der Neubau nach Absatz 1 oder 2 aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ohne Durchführung der Bundesfachplanung möglich ist. § 15 Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Wenn <i>und soweit</i> ein Vorhaben im Bundesbedarfsplangesetz aufgrund seiner besonderen Eilbedürftigkeit <i>ganz oder für einzelne Trassenabschnitte</i> entsprechend gekennzeichnet ist, ist auf die Durchführung der Bundesfachplanung zu verzichten. Eine Entscheidung nach Absatz 3 ist in diesem Fall entbehrlich.</p>	<p>(4) Wenn ein Vorhaben oder eine Einzelmaßnahme im Bundesbedarfsplangesetz aufgrund seiner besonderen Eilbedürftigkeit entsprechend gekennzeichnet ist, ist auf die Durchführung der Bundesfachplanung zu verzichten. Eine Entscheidung nach Absatz 3 ist in diesem Fall entbehrlich.</p>
<p>(5) Bei einem Verzicht auf die Bundesfachplanung erfolgt die Prüfung der <i>überwiegenden</i> öffentlichen und privaten Belange im Sinne des § 5 im Planfeststellungsverfahren.“</p>	<p>(5) Bei einem Verzicht auf die Bundesfachplanung erfolgt die Prüfung der öffentlichen und privaten Belange im Sinne des § 5 im Planfeststellungsverfahren.</p>
	<p>§ 5b</p>
	<p>Zusammentreffen mehrerer Vorhaben in der Bundesfachplanung</p>

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>(1) In Bundesfachplanungsverfahren kann eine einheitliche Entscheidung über den Trassenkorridor für ein Vorhaben nach § 2 Absatz 1 und für die Errichtung, den Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr sowie von Bahnstromfernleitungen beantragt werden, sofern diese Leitungen auf einem Mehrfachgestänge geführt werden sollen. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden für Erdkabel, sofern diese im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Erdkabelvorhabens nach § 2 Absatz 1 mitverlegt werden sollen.</p>
	<p>(2) Die Bundesnetzagentur informiert die jeweils für die Raumordnung des Vorhabens zuständigen Behörden der Länder über einen Antrag nach Absatz 1 und weist sie darauf hin, dass sie der Durchführung des gemeinsamen Verfahrens widersprechen können.</p>
	<p>(3) Sofern die für die Raumordnung des Vorhabens zuständigen Behörden der betroffenen Länder nicht innerhalb von drei Monaten nach der Information nach Absatz 2 der Durchführung des gemeinsamen Verfahrens widersprochen haben, kann eine einheitliche Entscheidung durch die Bundesnetzagentur ergehen.“</p>
<p>8. § 6 Satz 2 und 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:</p>	<p>8. un verändert</p>
<p>„Der Antrag ist spätestens 18 Monate nach Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan durch den Vorhabenträger zu stellen, wenn das Bundesbedarfsplangesetz keine hiervon abweichende Kennzeichnung enthält. Die Bundesnetzagentur kann auf begründeten Antrag des Vorhabenträgers die Frist höchstens zweimal um jeweils bis zu sechs Monate verlängern. Die für die Raumordnung zuständigen Behörden der Länder, auf deren Gebiet ein Trassenkorridor verlaufen könnte, sind über die Fristverlängerung zu benachrichtigen.“</p>	
<p>9. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>	<p>9. un verändert</p>

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) In Satz 1 werden die Wörter „Vorschläge im Sinne von § 6 Satz 6 Nummer 1“ durch die Wörter „in Abstimmung mit anderen betroffenen Ländern Vorschläge im Sinne von § 6 Satz 7 Nummer 1“ ersetzt.	
b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:	
„Die Vorschläge nach Satz 1 können in einer Antragskonferenz oder schriftlich erörtert werden. Für die schriftliche Erörterung ist § 3 Absatz 3 des Bundesbedarfsplangesetzes entsprechend anzuwenden.“	
10. § 8 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„§ 44 des Energiewirtschaftsgesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Bundesnetzagentur die zuständige Behörde ist.“	
b) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.	
c) Folgender Satz wird angefügt:	
„§ 21 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.“	
11. § 9 wird wie folgt geändert:	11. § 9 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>„(3) Spätestens zwei Wochen nach Versand der Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen führt die Bundesnetzagentur eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt mit der Maßgabe, dass die nach § 42 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auszulegenden Unterlagen für die Dauer von einem Monat am Sitz der Bundesnetzagentur und an mindestens einem weiteren geeigneten Auslegungsort in für die vom Trassenkorridor Betroffenen zumutbarer Nähe ausgelegt werden. Die Auslegung der Unterlagen nach Satz 1 kann an der Auslegungsstelle auch elektronisch erfolgen; diese elektronische Auslegung kann auf Teile der Unterlagen begrenzt werden. Die Auslegung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt zu machen. Die Bekanntmachung soll spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegung erfolgen und muss folgende Angaben enthalten:</p>	
<p>1. dem Planungsstand entsprechende Angaben über den Verlauf der Trassenkorridore und den Vorhabenträger,</p>	
<p>2. Angaben darüber, wo und wann die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind, und</p>	
<p>3. Hinweise auf die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages.</p>	
<p>Sofern von der Möglichkeit der elektronischen Auslegung Gebrauch gemacht wird, ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen.“</p>	
<p>b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „zeitgleich“ durch das Wort „spätestens“ ersetzt.</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>c) Dem Absatz 6 <i>wird folgender Satz</i> angefügt:</p>	<p>c) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:</p>

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>„Die Einwendungen und Stellungnahmen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen.“</p>	<p>„Die Einwendungen und Stellungnahmen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.“</p>
<p>12. § 10 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>12. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 10</p>	
<p>Erörterungstermin</p>	
<p>(1) Die Bundesnetzagentur erörtert die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit dem Vorhabenträger, den Trägern öffentlicher Belange und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.</p>	

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(2) Der Vorhabenträger, die Träger öffentlicher Belange und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange und des Vorhabenträgers mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Im Übrigen sind für die Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren nach § 67 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Nummer 1 und 4 und Absatz 3 und § 68 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die Vorschriften für Massenverfahren nach den §§ 17 bis 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend anzuwenden.</p>	
<p>(3) Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn</p>	
<p>1. Einwendungen und Stellungnahmen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,</p>	
<p>2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zurückgenommen worden sind,</p>	
<p>3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder</p>	
<p>4. alle Einwender und Stellungnehmer auf einen Erörterungstermin verzichten.“</p>	
<p>13. § 11 wird wie folgt geändert:</p>	<p>13. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„Die Bundesfachplanung kann in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, soweit nach § 37 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Strategische Umweltprüfung nicht erforderlich ist und die Ausbaumaßnahme</p>	

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. verwirklicht werden kann, wenn der hierfür durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor nur geringfügig geändert wird, oder	
2. kleinräumig außerhalb eines Trassenkorridors verlaufen soll, der in einem Raumordnungsplan im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 7 des Raumordnungsgesetzes ausgewiesen ist.“	
b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.	
14. § 12 wird wie folgt geändert:	14. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „ist berechtigt,“ durch das Wort „hat“ ersetzt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(4) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 enthält die Entscheidung im Fall des vereinfachten Verfahrens nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 den Verlauf der geringfügigen Änderung und im Fall des vereinfachten Verfahrens nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 eine Darstellung der kleinräumig außerhalb des Trassenkorridors verlaufenden Abschnitte der Ausbaumaßnahme.“	
15. In § 13 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „auswirken wird,“ die Wörter „im Amtsblatt der Bundesnetzagentur“ gestrichen und werden die Wörter „ihrer Internetseite“ durch die Wörter „der Internetseite der Bundesnetzagentur“ ersetzt.	15. u n v e r ä n d e r t
16. In § 15 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Landesplanungen“ durch die Wörter „nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen“ ersetzt.	16. u n v e r ä n d e r t
17. § 16 wird wie folgt geändert:	17. § 16 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „festgestellt wird“ die Wörter „und wenn anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Die folgenden Absätze 3 bis 6 werden angefügt:	b) Die folgenden Absätze 3 bis 6 werden angefügt:

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„(3) Die Veränderungssperre ergeht als Allgemeinverfügung.	„(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Die Anfechtungsklage gegen eine Veränderungssperre hat keine aufschiebende Wirkung. § 6 des Bundesbedarfsplangesetzes ist entsprechend anzuwenden.	(5) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Die Anfechtungsklage gegen eine Veränderungssperre hat keine aufschiebende Wirkung.
(6) § 44a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“	(6) u n v e r ä n d e r t
18. § 18 wird <i>wie folgt geändert</i> :	18. § 18 Absatz 2 und 3 wird durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt :
	„(2) Auf Antrag des Vorhabenträgers können die für den Betrieb notwendigen Anlagen, insbesondere Konverterstationen, Phasenschieber, Verdichterstationen, Umspannanlagen und Netzverknüpfungspunkte, in das Planfeststellungsverfahren integriert und durch Planfeststellung zugelassen werden. Dabei ist eine nachträgliche Integration in die Entscheidung zur Planfeststellung durch Planergänzungsverfahren möglich, solange die Entscheidung zur Planfeststellung gilt.
a) <i>Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt</i> :	entfällt
„(3) Bei Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 3, 5 und 6 des Bundesbedarfsplangesetzes ist Absatz 2 auch für Leerrohre anzuwenden, wenn	(3) Bei Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 3, 5 und 6 des Bundesbedarfsplangesetzes ist Absatz 2 auch für Leerrohre anzuwenden, wenn
1. die Leerrohre im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Erdkabels verlegt werden und	1. u n v e r ä n d e r t
2. die zuständige Behörde anhand der Umstände des Einzelfalls davon ausgehen kann, dass die Leerrohre innerhalb von 15 Jahren nach der Planfeststellung zur Durchführung einer Stromleitung genutzt werden.	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>Bei Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz entsprechend gekennzeichnet sind, stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für Leerrohre, die im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme des gekennzeichneten Vorhabens verlegt werden, fest. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und des Planfeststellungsbeschlusses im Fall der Sätze 1 und 2 sind die Verlegung der Leerrohre, die spätere Durchführung der Stromleitung und deren anschließender Betrieb. Für die Nutzung der Leerrohre zur Durchführung einer Stromleitung und zu deren anschließendem Betrieb bedarf es keines weiteren Genehmigungsverfahrens, wenn mit der Durchführung der Stromleitung innerhalb der Frist des § 43c Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes begonnen wird und sich die im Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegten Merkmale des Vorhabens nicht geändert haben.“</p>	<p>Bei Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz entsprechend gekennzeichnet sind, stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für Leerrohre, die im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme des gekennzeichneten Vorhabens verlegt werden, fest. Im Fall des Satzes 2 darf sich die Trassenbreite im Vergleich zu den Annahmen im Bundesfachplanungsverfahren nicht wesentlich vergrößern. Dies ist im Planfeststellungsverfahren für die gekennzeichneten Vorhaben zu prüfen. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und des Planfeststellungsbeschlusses im Fall der Sätze 1 und 2 sind die Verlegung der Leerrohre, die spätere Durchführung der Stromleitung und deren anschließender Betrieb. Für die Nutzung der Leerrohre zur Durchführung einer Stromleitung und zu deren anschließendem Betrieb bedarf es keines weiteren Genehmigungsverfahrens, wenn mit der Durchführung der Stromleitung innerhalb der Frist des § 43c Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes begonnen wird und sich die im Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegten Merkmale des Vorhabens nicht geändert haben. Die Einbeziehung von Leerrohren nach Satz 1 kann auf einzelne Abschnitte des betroffenen Vorhabens beschränkt werden.</p>
<p>b) <i>Der bisherige Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:</i></p>	<p>entfällt</p>

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>„(4) Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung gilt nur, wenn die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans nach § 9 des Raumordnungsgesetzes beteiligt worden ist und sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Der Widerspruch nach Satz 2 lässt die Bindungswirkung des Ziels der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur nicht entstehen, wenn das Ziel der Planfeststellung entgegensteht. Macht die Planfeststellung nachträglich ein Abweichen von den Zielen der Raumordnung erforderlich, kann die Bundesnetzagentur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie innerhalb angemessener Frist, spätestens aber bis zum Abschluss der Planfeststellung, unter der Voraussetzung von Satz 3 nachträglich widersprechen. Muss infolge des nachträglichen Widerspruchs der Raumordnungsplan geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, hat die Bundesnetzagentur die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. § 6 des Raumordnungsgesetzes bleibt unberührt. Städtebauliche Belange sind zu berücksichtigen. § 38 Satz 1 und 3 und § 7 Satz 6 des Baugesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.“</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Sofern dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, sind für das Planfeststellungsverfahren und daran anknüpfende Verfahren die Bestimmungen in Teil 5 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.“</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>19. § 19 Satz 4 wird wie folgt geändert:</p>	<p>19. § 19 Satz 4 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) In Nummer 2 wird vor dem Komma am Ende das Wort „und“ gestrichen.</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>c) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch <i>das Wort „und“</i> ersetzt.</p>	<p>c) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.</p>

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
d) Folgende <i>Nummer 4</i> wird angefügt:	d) Folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:
<p>„4. sofern bei einem Vorhaben nach dem Antrag auf Bundesfachplanung und vor dem Antrag auf Planfeststellung ein Netzentwicklungsplan nach § 12c des Energiewirtschaftsgesetzes von der Bundesnetzagentur bestätigt wird, die Darlegung, ob zusätzliche energiewirtschaftlich notwendige Maßnahmen innerhalb des Trassenkorridors des Vorhabens mitrealisiert werden können; wenn dies möglich ist, sind dem Antrag auf Planfeststellung die nach § 5a Absatz 3 erforderlichen Unterlagen beizufügen.“</p>	<p>„4. sofern bei einem Vorhaben nach dem Antrag auf Bundesfachplanung und vor dem Antrag auf Planfeststellung ein Netzentwicklungsplan nach § 12c des Energiewirtschaftsgesetzes von der Bundesnetzagentur bestätigt wird, die Darlegung, ob zusätzliche energiewirtschaftlich notwendige Maßnahmen zumindest auf Teilabschnitten innerhalb des Trassenkorridors des Vorhabens mitrealisiert werden können; wenn dies möglich ist, sind dem Antrag auf Planfeststellung die nach § 5a Absatz 3 erforderlichen Unterlagen beizufügen, und</p>
	<p>5. soweit Leerrohre beantragt werden, die Darlegung der dafür erforderlichen Voraussetzungen; im Fall des § 18 Absatz 3 Satz 2 müssen die für Leerrohre erforderlichen Voraussetzungen einschließlich der Voraussetzung des § 18 Absatz 3 Satz 3 dargelegt werden.“</p>
20. § 20 wird wie folgt geändert:	20. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „im amtlichen Verkündungsblatt und“ gestrichen.	
b) In Absatz 5 werden nach der Angabe „§ 25“ die Wörter „oder des § 24 Absatz 5“ eingefügt.	
21. § 22 wird wie folgt geändert:	21. § 22 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>„(3) Innerhalb von zwei Wochen nach Versand der Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen nach § 21 veranlasst die Planfeststellungsbehörde für die Dauer von einem Monat zum Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung die Auslegung der Unterlagen nach § 73 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Auslegung der Unterlagen nach Satz 1 kann an der Auslegungsstelle auch elektronisch erfolgen; diese elektronische Auslegung kann auf Teile der Unterlagen begrenzt werden. Die Auslegung ist auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt zu machen. Die Bekanntmachung soll spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegung erfolgen und muss folgende Angaben enthalten:</p>	
<p>1. dem Planungsstand entsprechende Angaben über den Verlauf der Trassen und den Vorhabenträger,</p>	
<p>2. Angaben darüber, wo und wann die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt werden, und</p>	
<p>3. Hinweise auf die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages.</p>	
<p>Sofern von der Möglichkeit der elektronischen Auslegung Gebrauch gemacht wird, ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen.“</p>	
<p>b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „zeitgleich“ durch das Wort „spätestens“ ersetzt.</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:</p>	<p>c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „einem Monat“ ersetzt.</p>	<p>aa) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>bb) <i>Folgender Satz wird</i> angefügt:</p>	<p>bb) Folgende Sätze werden angefügt:</p>

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>„Die Einwendungen und Stellungnahmen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen.“</p>	<p>„Die Einwendungen und Stellungnahmen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.“</p>
<p>d) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „§ 73 Absatz 6 Satz 1 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.</p>	<p>d) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>e) In Absatz 8 werden nach der Angabe „§ 25“ die Wörter „oder des § 24 Absatz 5“ eingefügt.</p>	<p>e) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>22. § 24 wird wie folgt geändert:</p>	<p>22. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „auswirken wird,“ die Wörter „im amtlichen Verkündungsblatt“ gestrichen.</p>	
<p>b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:</p>	
<p>„(5) Die Möglichkeit einer Plangenehmigung nach Maßgabe des § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.“</p>	
<p>23. § 25 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>23. § 25 wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„§ 25</p>	<p>„§ 25</p>
<p>Änderungen im Anzeigeverfahren</p>	<p>Änderungen im Anzeigeverfahren</p>
<p>(1) Unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen können anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden. Eine Änderung oder Erweiterung ist nur dann unwesentlich, wenn</p>	<p>(1) Unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen können anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden. Eine Änderung oder Erweiterung ist nur dann unwesentlich, wenn</p>

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,	1. nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Absatz 2 hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind und	2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.	3. u n v e r ä n d e r t
(2) Abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung nicht durchzuführen bei	(2) Abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung nicht durchzuführen bei
1. Änderungen des Betriebskonzepts,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Umbeseilungen oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. Zubeseilungen <i>mit einer Länge von bis zu 15 Kilometern.</i>	3. Zubeseilungen.
Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Planfeststellungsbehörde feststellt, dass die Vorgaben der §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder eingehalten sind. Satz 1 Nummer 3 ist ferner nur anzuwenden, sofern einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung eines „Natura 2000“-Gebiets oder eines bedeutenden Brut- oder Rastgebiets geschützter Vogelarten nicht zu erwarten ist.	Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Planfeststellungsbehörde feststellt, dass die Vorgaben der §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder eingehalten sind. Satz 1 Nummer 2 und 3 ist ferner jeweils nur anzuwenden, sofern einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung eines „Natura 2000“-Gebiets oder eines bedeutenden Brut- oder Rastgebiets geschützter Vogelarten nicht zu erwarten ist. Satz 1 Nummer 3 ist bei Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 220 Kilovolt oder mehr ferner nur anzuwenden, wenn die Zubeseilung eine Länge von höchstens 15 Kilometern hat.

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 kann eine Änderung oder Erweiterung auch dann im Anzeigeverfahren zugelassen werden, wenn die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Immissionsschutzbehörde feststellt, dass die Vorgaben nach den §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder eingehalten sind, und wenn weitere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die hierfür erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Der Vorhabenträger zeigt gegenüber der Planfeststellungsbehörde die von ihm geplante Maßnahme an. Der Anzeige sind in ausreichender Weise Erläuterungen beizufügen, aus denen sich ergibt, dass die geplante Änderung oder Erweiterung den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 genügt. Insbesondere bedarf es einer Darstellung zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet innerhalb eines Monats, ob anstelle des Anzeigeverfahrens ein Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist oder die Maßnahme von einem förmlichen Verfahren freigestellt ist. Prüfgegenstand ist nur die jeweils angezeigte Änderung oder Erweiterung. Die Entscheidung ist dem Vorhabenträger bekannt zu machen.“</p>	<p>(4) Der Vorhabenträger zeigt gegenüber der Planfeststellungsbehörde die von ihm geplante Maßnahme an. Der Anzeige sind in ausreichender Weise Erläuterungen beizufügen, aus denen sich ergibt, dass die geplante Änderung oder Erweiterung den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 genügt. Insbesondere bedarf es einer Darstellung zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet innerhalb eines Monats, ob anstelle des Anzeigeverfahrens ein Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist oder die Maßnahme von einem förmlichen Verfahren freigestellt ist. Prüfgegenstand ist nur die jeweils angezeigte Änderung oder Erweiterung; im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 bedarf es keiner Prüfung der dinglichen Rechte anderer. Die Entscheidung ist dem Vorhabenträger bekannt zu machen.“</p>
<p>24. Nach § 26 Satz 1 wird <i>folgender Satz eingefügt</i>:</p>	<p>24. § 26 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:</p>
<p>„Im Fall eines Vorhabens im Sinne von § 2 Absatz 5 und 6 des Bundesbedarfsplangesetzes kann eine einheitliche Entscheidung beantragt werden über die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von <i>Erdkabeln</i>, die nicht im Bundesnetzplan aufgeführt sind, sofern diese im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Vorhabens im Sinne von § 2 Absatz 5 und 6 des Bundesbedarfsplangesetzes verlegt werden können.“</p>	<p>„In Planfeststellungsverfahren kann eine einheitliche Entscheidung für ein Vorhaben nach § 2 Absatz 1 und für die Errichtung, den Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr sowie von Bahnstromfernleitungen beantragt werden, sofern diese Leitungen auf einem Mehrfachgestänge geführt werden. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden für Erdkabel, sofern diese im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Erdkabelvorhabens nach § 2 Absatz 1 mitverlegt werden.“</p>
<p>25. § 28 wird wie folgt geändert:</p>	<p>25. § 28 wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) In Satz 1 werden die Wörter „vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist,“ gestrichen.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Dies ist auch anzuwenden, wenn nach § 5a von der Durchführung eines Bundesfachplanungsverfahrens abgesehen wurde. Satz 1 ist nicht anzuwenden nach Ablauf der Geltungsdauer nach § 15 Absatz 2.“	„Dies ist auch anzuwenden, wenn nach § 5a auf ein Bundesfachplanungsverfahren verzichtet wurde. Satz 1 ist nicht anzuwenden nach Ablauf der Geltungsdauer nach § 15 Absatz 2.“
26. § 29 Satz 1 wird wie folgt geändert:	26. § 29 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Dritten“ ein Komma und die Wörter „der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann,“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:	b) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:
„4. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,	„4. u n v e r ä n d e r t
5. der Koordinierung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach § 45 des Energiewirtschaftsgesetzes,“.	5. der Koordinierung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach den §§ 45 und 45a des Energiewirtschaftsgesetzes,“.
c) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 6 bis 9.	c) u n v e r ä n d e r t
27. § 30 wird wie folgt geändert:	27. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
cc) Die folgenden Nummern 5 und 6 werden angefügt:	
„5. Entscheidungen nach § 5a Absatz 3 Satz 1 und	
6. Plangenehmigungen nach § 24 Absatz 5.“	
b) Absatz 2 Satz 6 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>„Bei Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 6 beträgt die Gebühr jeweils 10 000 Euro je angefangenem Kilometer. Bei Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 beträgt die Gebühr 5 000 Euro je angefangenem Kilometer.“</p>	
<p>28. § 31 wird wie folgt geändert:</p>	<p>28. § 31 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Planfeststellungsverfahren“ die Wörter „oder des Plangenehmigungsverfahrens“ und nach dem Wort „sind“ die Wörter „, und die Aufgaben nach § 27“ eingefügt.</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Naturschutz“ das Komma und die Wörter „Bau und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „und nukleare Sicherheit“ ersetzt.</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:</p>	<p>c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:</p>
<p>„(4) Soweit für die Bundesfachplanung und die Planfeststellung Geodaten, die bei einer Behörde oder einem Dritten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorhanden sind, benötigt werden, sind diese Daten auf Verlangen dem Vorhabenträger, den von ihm Beauftragten, der Bundesnetzagentur und den zuständigen Planfeststellungsbehörden der Länder für die Zwecke der Bundesfachplanung und der Planfeststellung zur Verfügung zu stellen.“</p>	<p>„(4) Soweit für die Bundesfachplanung und die Planfeststellung Geodaten, die bei einer Behörde oder einem Dritten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorhanden sind, benötigt werden, sind diese Daten auf Verlangen dem Vorhabenträger, den von ihm Beauftragten, der Bundesnetzagentur und den zuständigen Planfeststellungsbehörden der Länder für die Zwecke der Bundesfachplanung und der Planfeststellung zur Verfügung zu stellen. Der Betreiber von Einheiten kritischer Infrastrukturen im Sinne von § 2 Absatz 5 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infastrukturen nach dem BSI-Gesetz kann die Herausgabe von Geodaten verweigern, wenn diese Daten besonders schutzbedürftig sind. Der Betreiber kann in diesem Fall die Geodaten über ein geeignetes Verfahren zur Verfügung stellen, wenn ihm die Datenhoheit über seine Geodaten garantiert wird. Die §§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes und entsprechende Regelungen des Landesrechts bleiben unberührt.“</p>
<p>29. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>29. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „nicht richtig“ die Wörter „oder nicht vollständig“ eingefügt.	
b) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 18 Absatz 1“ die Wörter „oder ohne Plangenehmigung nach § 24 Absatz 5“ eingefügt.	
30. § 34 wird wie folgt geändert:	30. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 12 Absatz 2 Satz 4,“ die Wörter „und gesetzliche Fristen nach diesem Gesetz“ eingefügt.	
b) In Satz 2 werden die Wörter „1 000 Euro und höchstens 250 000“ durch die Wörter „1 000 Euro und höchstens 10 Millionen“ ersetzt.	
31. § 35 wird wie folgt geändert:	31. § 35 wird wie folgt geändert:
a) Nach dem Wort „Bestehende“ werden die Wörter „Entscheidungen über die Bundesfachplanung,“ eingefügt und werden die Wörter „sowie laufende Planfeststellungsverfahren“ gestrichen.	a) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
b) <i>Die folgenden</i> Sätze werden angefügt:	b) Folgende Sätze werden angefügt:
<p>„Der Vorhabenträger kann bei Bundesfachplanungsverfahren, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 21 Absatz 1 dieses Gesetzes] beantragt wurden, einen Antrag auf den Verzicht auf die Bundesfachplanung nach § 5a Absatz 3 stellen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, wird ein Bundesfachplanungsverfahren durchgeführt, auch wenn ein Fall des § 5a Absatz 1 oder 2 vorliegt. Die Frist nach § 6 Satz 2 beginnt am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 21 Absatz 1 dieses Gesetzes].“</p>	<p>„Der Vorhabenträger kann bei Bundesfachplanungsverfahren, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 25 Absatz 1 dieses Gesetzes] beantragt wurden, bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des dritten auf das Inkrafttreten nach Artikel 25 Absatz 1 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] einen Antrag auf den Verzicht auf die Bundesfachplanung nach § 5a Absatz 3 stellen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, wird ein Bundesfachplanungsverfahren durchgeführt, auch wenn ein Fall des § 5a Absatz 1 oder Absatz 2 vorliegt. Wenn in einem Vorhaben bereits die Bundesfachplanung für einen Abschnitt abgeschlossen wurde, ist das Bundesfachplanungsverfahren auch in den anderen Abschnitten zu Ende zu führen. Die Frist nach § 6 Satz 2 beginnt am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 25 Absatz 1 dieses Gesetzes].“</p>
32. Folgender § 36 wird angefügt:	32. <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 36	
Evaluierung	
<p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie überprüft und evaluiert im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Jahr 2022 die Anwendung dieses Gesetzes. Die Bundesnetzagentur unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Überprüfung und Evaluierung. Zur Unterstützung soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie außerdem wissenschaftliche Gutachten in Auftrag geben.“</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 3</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3</p>
<p style="text-align: center;">Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes</p>	<p style="text-align: center;">Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes</p>
<p>Das Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„Die Realisierung dieser Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.“</p>	
<p>2. Dem § 2 werden die folgenden Absätze 7 und 8 angefügt:</p>	<p>2. Dem § 2 werden die folgenden Absätze 7 und 8 angefügt:</p>
<p>„(7) Bei der Zulassung der im Bundesbedarfsplan mit „G“ gekennzeichneten Vorhaben ist nach § 5a Absatz 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz aufgrund ihrer besonderen Eilbedürftigkeit <i>von einer Bundesfachplanung abzusehen.</i></p>	<p>„(7) Bei der Zulassung der im Bundesbedarfsplan mit „G“ gekennzeichneten Vorhaben oder Einzelmaßnahmen ist nach § 5a Absatz 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz aufgrund ihrer besonderen Eilbedürftigkeit auf eine Bundesfachplanung zu verzichten.</p>

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(8) Bei den im Bundesbedarfsplan mit „H“ gekennzeichneten Vorhaben stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für Leerrohre fest, die nach Maßgabe des § 18 Absatz 3 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zugelassen werden.“	(8) u n v e r ä n d e r t
3. Dem § 3 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	3. u n v e r ä n d e r t
„Satz 1 ist weder für die nachträgliche Änderung oder Erweiterung der Leitung noch für den nachträglichen Ersatz- und Parallelneubau anzuwenden.“	
4. § 5 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „8“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „8“ ersetzt.	
	5. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:
	„Dies ist auch anzuwenden für auf diese Vorhaben bezogene Veränderungssperren, Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns und Anzeigeverfahren.“
5. Die Anlage wird wie folgt geändert:	6. Die Anlage wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 4 Spalte 2 wird das Wort „Grafenrheinfeld“ durch die Wörter „Bergrheinfeld/West“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Der Nummer 5 Spalte 3 wird die Angabe „, H“ angefügt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:	c) In Nummer 6 Spalte 2 werden die Wörter „Cloppenburg Ost“ durch die Wörter „Landkreis Cloppenburg“ ersetzt.
	d) In Nummer 7 Spalte 2 wird jeweils das Wort „Wehold“ durch die Wörter „Grafschaft Hoya“ ersetzt.
	e) In Nummer 8 Spalte 2 wird jeweils das Wort „Niebüll“ durch das Wort „Klixbüll“ ersetzt.
	f) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

Entwurf der Bundesregierung

„20	<i>Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld – Kupferzell – Großgartach; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Maßnahme Grafenrheinfeld – Kupferzell – Maßnahme Großgartach – Kupferzell</i>	<i>A1 G“.</i>
-----	---	--------------------

Beschlüsse des 9. Ausschusses

„20	Höchstspannungsleitung Grafenheinfeld – Kupferzell – Großgartach; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Maßnahme Grafenheinfeld – Kupferzell – Maßnahme Großgartach – Kupferzell	A1 G“.
------------	---	------------------------

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	g) Dem Text unter der Tabelle werden folgende Wörter angefügt:
	„G = Kennzeichnung für den Verzicht auf die Bundesfachplanung im Sinne von § 2 Absatz 7
	H = Kennzeichnung für die Leerrohrmöglichkeit im Sinne von § 2 Absatz 8“
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes	Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes
Das Energieleitungsausbaugesetz vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Energieleitungsausbaugesetz vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nach § 1 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	1. § 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 43 Satz 1“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
„Die Realisierung dieser Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.“	b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
	„Die Realisierung dieser Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.“
	c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
	„Dies ist auch anzuwenden für auf diese Vorhaben bezogene Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns und Anzeigeverfahren.“
	2. § 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Diele“ durch die Wörter „Dörpen/West“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 43 Satz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. In der Anlage in Nummer 5 Spalte 2 wird das Wort „Diele“ durch die Wörter „Dörpen/West“ ersetzt.	3. un verändert
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. un verändert
a) Die Angaben zu den §§ 14 und 15 werden wie folgt gefasst.	
„§ 14 (weggefallen)	
§ 15 (weggefallen)“.	
b) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:	
„§ 18 (weggefallen)“.	
2. § 11 wird wie folgt geändert:	2. un verändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich des § 14“ durch die Wörter „vorbehaltlich des § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.	
b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.	
c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.	
3. Die §§ 14, 15 und 18 werden aufgehoben.	3. un verändert
4. In § 20 Absatz 4 werden die Wörter „zum Einspeisemanagement nach § 14“ durch die Wörter „zu Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.	4. un verändert
5. In § 27a Satz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 14 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 13 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.	5. un verändert
	6. In § 37b wird die Angabe „8,91“ durch die Angabe „7,50“ ersetzt.
6. In § 39j Absatz 2 werden die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 13a Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 und Satz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.	7. un verändert

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
7. In § 57 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.	8. un verändert
8. In § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch die Wörter „, die sie nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes als bilanziellen Ausgleich erhalten oder für die sie“ ersetzt.	9. un verändert
9. In § 59 werden nach dem Wort „vergüteten“ die Wörter „oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen“ eingefügt.	10. un verändert
	11. § 61c Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
	„Satz 1 Nummer 1 ist ebenfalls nicht anzuwenden auf KWK-Anlagen, die von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Juli 2014, aber vor dem 1. Januar 2023 zur Eigenversorgung genutzt wurden und ausschließlich Strom auf Basis von flüssigen Brennstoffen erzeugen.“
10. § 85 wird wie folgt geändert:	12. un verändert
a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:	
aa) Buchstabe a wird aufgehoben.	
bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe a und nach dem Wort „vergüteten“ werden die Wörter „oder den nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen“ eingefügt.	
cc) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben b und c.	
b) Absatz 2 Nummer 2 wird aufgehoben.	
11. § 88a wird wie folgt geändert:	13. un verändert
a) In Absatz 1 Nummer 14 wird die Angabe „§§ 8 bis 18“ durch die Wörter „§§ 8 bis 17 dieses Gesetzes sowie den §§ 13 und 13a des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „§ 15 die Entschädigung“ durch die Wörter „§ 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes den angemessenen finanziellen Ausgleich“ ersetzt.	
12. § 95 wird wie folgt geändert:	14. un verändert

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) Nummer 1 wird aufgehoben.	
b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 1 bis 3.	
c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 4 und wird wie folgt gefasst:	
<p>„4. in den in § 119 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Fällen und unter den in § 119 Absatz 3 bis 5 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Voraussetzungen zu regeln, dass die Pflicht zur Zahlung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage nach § 60 oder § 61 auf bis zu 40 Prozent abgesenkt wird oder von einer nach § 60 oder § 61 gezahlten vollen oder anteiligen EEG-Umlage bis zu 60 Prozent erstattet werden.“</p>	
13. § 100 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	15. § 100 wird wie folgt geändert:
	<p>a) In Absatz 1 Satz 7 und 8 wird jeweils die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.</p>
	<p>b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Nummer 10 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „§ 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 13“ durch die Wörter „§ 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 6 bis 13“ ersetzt.</p>	<p>aa) un verändert</p>
<p>b) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.</p>	<p>bb) un verändert</p>
<p>c) Folgende Nummer 14 wird angefügt:</p>	<p>cc) Folgende Nummer 14 wird angefügt:</p>
<p>„14. für Anlagen, die vor dem 1. Oktober 2020 in Betrieb genommen worden sind, die §§ 11 und 20 Absatz 4 in der ab dem 1. Oktober 2020 geltenden Fassung anzuwenden ist und die §§ 14 und 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 30. September 2020 geltenden Fassung ab dem 1. Oktober 2020 nicht mehr anzuwenden sind.“</p>	<p>„14. für Anlagen, die vor dem 1. Oktober 2021 in Betrieb genommen worden sind, die §§ 11 und 20 Absatz 4 in der ab dem 1. Oktober 2021 geltenden Fassung anzuwenden ist und die §§ 14 und 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 30. September 2021 geltenden Fassung ab dem 1. Oktober 2021 nicht mehr anzuwenden sind.“</p>
	<p>c) In Absatz 11 wird die Angabe „21. Dezember 2018“ durch die Angabe „1. Februar 2019“ ersetzt.</p>

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	16. § 104 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „62a Absatz 1 und 6“ durch die Wörter „62b Absatz 1 und 5“ ersetzt.
	b) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„In den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land zu allen Gebotsterminen bis einschließlich dem Gebotstermin am 1. Juni 2020 ist § 36g Absatz 1, 3 und 4 nicht anzuwenden.“
	c) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2020“ und die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
14. In Anlage 2 Nummer 7.2 Buchstabe b wird die Angabe „nach § 14“ durch die Wörter „nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder nach § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.	17. un verändert
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes	Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 3 wird wie folgt geändert:	1. un verändert
a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „sowie die §§ 14 und 15“ gestrichen.	
b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 11 Absatz 1 und 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.	
	2. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „elektrischer KWK-“ gestrichen.

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>2. In § 33a Absatz 2 Nummer 7 werden die Wörter „§ 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Entschädigung“ durch die Wörter „§ 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes den finanziellen Ausgleich“ ersetzt.</p>	<p>3. un verändert</p>
<p>Artikel 7</p>	<p>Artikel 7</p>
<p>Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes</p>	<p>Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes</p>
<p>§ 66 Absatz 1 Nummer 4 des Messstellenbetriebsgesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das <i>zuletzt</i> durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird aufgehoben.</p>	<p>§ 66 Absatz 1 Nummer 4 des Messstellenbetriebsgesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird aufgehoben.</p>
<p>Artikel 8</p>	<p>Artikel 8</p>
<p>Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes</p>	<p>Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes</p>
<p>Dem § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, wird folgender Absatz 8 angefügt:</p>	<p>Dem § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, wird folgender Absatz 8 angefügt:</p>

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>„(8) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sowie zur Kompensation von Eingriffen im Sinne von Absatz 7 Satz 1 zu regeln, soweit die Verordnung und Vorschriften dieses Kapitels ausschließlich durch die Bundesverwaltung, insbesondere bundeseigene Verwaltung oder bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, ausgeführt werden. Die Rechtsverordnung ist bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf das Inkrafttreten dieses Artikels nach Artikel 21 Absatz 3 folgenden Kalendermonats] dem Bundestag zuzuleiten. Sie kann durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zugeleitet. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist bei der Verkündung der Rechtsverordnung an den Beschluss gebunden. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang einer Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Verkündung zugeleitet. Absatz 7 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“</p>	<p>„(8) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sowie zur Kompensation von Eingriffen im Sinne von Absatz 7 Satz 1 zu regeln, soweit die Verordnung und Vorschriften dieses Kapitels ausschließlich durch die Bundesverwaltung, insbesondere bundeseigene Verwaltung oder bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, ausgeführt werden. Die Rechtsverordnung ist bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf das Inkrafttreten dieses Artikels nach Artikel 25 Absatz 3 folgenden Kalendermonats] dem Bundestag zuzuleiten. Sie kann durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zugeleitet. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist bei der Verkündung der Rechtsverordnung an den Beschluss gebunden. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang einer Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Verkündung zugeleitet. Absatz 7 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“</p>
Artikel 9	Artikel 9
Änderung der Raumordnungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
<p>In § 1 Satz 2 Nummer 14 der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 35 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „110 kV oder mehr“ ein Komma und die Wörter „ausgenommen Errichtungen in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen,“ eingefügt.</p>	

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 10	Artikel 10
Änderung der Stromnetzentgeltverordnung	Änderung der Stromnetzentgeltverordnung
Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2018 (BGBl. I S. 865) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 5 folgende Angabe eingefügt:	1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 5 folgende Angabe eingefügt:
„§ 5a Kostenanerkennung von Zahlungen an Grundstückseigentümer“.	„§ 5a Kostenanerkennung von Zahlungen an Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte “.
	2. In § 5 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 43 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:	3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:
„§ 5a	„§ 5a
Kostenanerkennung von Zahlungen an Grundstückseigentümer	Kostenanerkennung von Zahlungen an Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte
(1) Soweit ein Betreiber von Übertragungsnetzen an den Grundstückseigentümer einer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Fläche, auf dessen Grundstück nach dem Bundesbedarfsplangesetz oder dem Energieleitungsausbaugesetz eine Freileitung oder ein Erdkabel errichtet wird,	(1) Soweit ein Betreiber von Übertragungsnetzen an den Grundstückseigentümer oder den Nutzungsberechtigten einer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Fläche, auf dessen Grundstück nach dem Bundesbedarfsplangesetz oder dem Energieleitungsausbaugesetz eine Freileitung oder ein Erdkabel errichtet wird,
1. Dienstbarkeitsentschädigungen nach Absatz 2,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Zuschläge für eine gütliche Einigung nach Absatz 3 oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. Aufwandsentschädigungen nach Absatz 5	3. u n v e r ä n d e r t
entrichtet, sind die Zahlungen des <i>letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres als aufwandsgleiche Kostenposition</i> bei der Bestimmung der Netzkosten nach § 4 Absatz 1 zu berücksichtigen.	entrichtet, sind die Zahlungen als Anschaffungs- und Herstellungskosten der Freileitung oder des Erdkabels bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen, soweit sie im Jahresabschluss aktiviert sind.
(2) Dienstbarkeitsentschädigungen nach Absatz 1 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn	(2) Dienstbarkeitsentschädigungen nach Absatz 1 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>1. in das Grundbuch eine <i>beschränkt</i> persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Betreibers von Übertragungsnetzen eingetragen worden ist oder eine vergleichbare Sicherung vorliegt und</p>	<p>1. in das Grundbuch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Betreibers von Übertragungsnetzen eingetragen worden ist oder eine vergleichbare Sicherung vorliegt und</p>
<p>2. sie auf Grund einer nach dem ... [einsetzen: Datum des letzten Kalendertages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 21 Absatz 1 dieses Gesetzes] geschlossenen Vereinbarung des Betreibers von Übertragungsnetzen mit dem Grundstückseigentümer entrichtet worden sind.</p>	<p>2. sie auf Grund einer nach dem ... [einsetzen: Datum des letzten Kalendertages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 25 Absatz 1 dieses Gesetzes] geschlossenen Vereinbarung des Betreibers von Übertragungsnetzen mit dem Grundstückseigentümer entrichtet worden sind; dies ist auch für Zahlungen aufgrund von Vereinbarungen, die vor diesem Zeitpunkt geschlossen wurden, anzuwenden, soweit eine Öffnungsklausel oder Meistbegünstigungsklausel einen rechtlichen Anspruch begründet.</p>
<p>Sie dürfen nur bis zu der folgenden Höhe berücksichtigt werden:</p>	<p>Sie dürfen nur bis zu der folgenden Höhe berücksichtigt werden:</p>
<p>1. bei Höchstspannungsfreileitungen und Gleichstrom-Hochspannungsfreileitungen bis zu 25 Prozent des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche und</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. bei Höchstspannungserdkabeln und Gleichstrom-Hochspannungserdkabeln bis zu 35 Prozent des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Zuschläge für eine gütliche Einigung nach Absatz 1 Nummer 2 können nur berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 erfüllt sind und der Grundstückseigentümer innerhalb von acht Wochen nach erstmaligem Zugang der schriftlichen Angebotsunterlagen durch den Betreiber von Übertragungsnetzen die Dienstbarkeitsbewilligung notariell beglaubigen lässt. Sie dürfen nur bis zu einer Höhe von 50 Prozent der Dienstbarkeitsentschädigung berücksichtigt werden, wobei sie einen Wert von 0,5 Euro pro Quadratmeter der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche nicht überschreiten und einen Wert von 2 Euro pro Quadratmeter der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche nicht übersteigen dürfen.</p>	<p>(3) Zuschläge für eine gütliche Einigung nach Absatz 1 Nummer 2 können nur berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 erfüllt sind und der Grundstückseigentümer innerhalb von acht Wochen nach erstmaligem Zugang der schriftlichen Angebotsunterlagen durch den Betreiber von Übertragungsnetzen die Dienstbarkeitsbewilligung notariell beglaubigen lässt. Sie dürfen nur bis zu einer Höhe von 75 Prozent der Dienstbarkeitsentschädigung berücksichtigt werden, wobei sie einen Wert von 0,5 Euro pro Quadratmeter der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche nicht überschreiten und einen Wert von 2 Euro pro Quadratmeter der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche nicht übersteigen dürfen.</p>

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(4) Die <i>Anerkennung</i> der Kosten für die Dienstbarkeitsentschädigung und den Zuschlag für eine gütliche Einigung nach den Absätzen 2 und 3 erfolgt <i>einmalig mit Inbetriebnahme der Freileitung oder des Erdkabels oder</i> bei ratenweiser Entrichtung zum Zeitpunkt der Zahlung. Der Grundstückseigentümer kann wählen, ob eine einmalige Zahlung oder eine Zahlung in drei Raten erfolgt. Bei einer ratenweisen Zahlung werden die erste Rate <i>zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Freileitung oder des Erdkabels</i>, die zweite Rate <i>nach zehn Jahren</i> und die dritte Rate <i>nach 30 Jahren</i> durch den Betreiber von Übertragungsnetzen an den Grundstückseigentümer entrichtet.</p>	<p>(4) Die Aktivierung der Kosten für die Dienstbarkeitsentschädigung und den Zuschlag für eine gütliche Einigung nach den Absätzen 2 und 3 erfolgt zum Zeitpunkt der Zahlung, die spätestens vier Wochen nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch erfolgen soll, oder bei ratenweiser Entrichtung zum jeweiligen Zeitpunkt der Zahlung. Der Grundstückseigentümer kann wählen, ob eine einmalige Zahlung oder eine Zahlung in drei Raten erfolgt. Bei einer ratenweisen Zahlung werden die erste Rate spätestens vier Wochen nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch, die zweite Rate zehn Jahre und die dritte Rate 30 Jahre nach der Eintragung in das Grundbuch durch den Betreiber von Übertragungsnetzen an den jeweiligen Grundstückseigentümer entrichtet. Eine Ratenzahlung ist ab einem Betrag von mindestens 10 000 Euro pro Rate möglich.</p>
<p>(5) Aufwandsentschädigungen an Grundstückseigentümer nach Absatz 1 Nummer 3 können für die Aufwendungen berücksichtigt werden, die mit dem Abschluss des Vertrags und der Eintragung der <i>beschränkt</i> persönlichen Dienstbarkeit verbunden sind, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 erfüllt sind. Sie dürfen nur bis zu einer Höhe von 500 Euro pro <i>Grundstück</i> berücksichtigt werden.“</p>	<p>(5) Aufwandsentschädigungen an Grundstückseigentümer oder an Nutzungsberechtigte nach Absatz 1 Nummer 3 können für die Aufwendungen berücksichtigt werden, die mit dem Abschluss des Vertrags und der Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit verbunden sind, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 erfüllt sind. Sie dürfen nur bis zu einer Höhe von 500 Euro pro Eintragung berücksichtigt werden. Bei mehreren Eigentümern und Nutzungsberechtigten ist der Betrag anteilig zu zahlen.“</p>
<p>Artikel 11</p>	<p>Artikel 11</p>
<p>Änderung der Grundbuchverfügung</p>	<p>Änderung der Grundbuchverfügung</p>
<p>Dem § 86a Absatz 1 der Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 19 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze angefügt:</p>	<p>Dem § 86a Absatz 1 der Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 19 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze angefügt:</p>
<p>„Ein berechtigtes Interesse nach Satz 1 liegt in der Regel vor, wenn</p>	<p>„Ein berechtigtes Interesse nach Satz 1 liegt in der Regel vor, wenn</p>

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. <i>Leitungen, Anlagen oder sonstige betriebliche Einrichtungen</i> nach Satz 1 im Grundbuchbezirk belegen sind oder	1. Anlagen nach Satz 1 im Grundbuchbezirk belegen sind oder
2. konkrete Planungen für Änderung, Erweiterung oder Neubau von <i>Leitungen</i> betrieben werden, insbesondere dann, wenn die Erweiterung oder der Neubau <i>der Leitung</i> im nach § 12c Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes bestätigten Netzentwicklungsplan enthalten ist.	2. konkrete Planungen für Änderung, Erweiterung oder Neubau von Anlagen nach Satz 1 betrieben werden, insbesondere dann, wenn die Erweiterung oder der Neubau im nach § 12c Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes bestätigten Netzentwicklungsplan enthalten ist.
Wird die Gestattung befristet erteilt, sollte die Befristung nicht unter einem Zeitraum von <i>fünf</i> Jahren liegen.“	Wird die Gestattung befristet erteilt, sollte die Befristung nicht unter einem Zeitraum von drei Jahren liegen.“
Artikel 12	Artikel 12
Änderung der Planfeststellungszuweisungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
In § 1 Nummer 2 der Planfeststellungszuweisungsverordnung vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2582) werden das Komma und die Wörter „soweit diese nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres fallen“ gestrichen.	
Artikel 13	Artikel 13
Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 4 Absatz 2 Satz 1 des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, werden die Wörter „sowie 6 und 7“ gestrichen.	
Artikel 14	Artikel 14
Änderung der Stromnetzzugangsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3988) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 11 folgende Angabe eingefügt:	
„§ 11a Bilanzkreis für den energetischen und bilanziellen Ausgleich von Systemsicherheitsmaßnahmen“.	
2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:	
„§ 11a	
Bilanzkreis für den energetischen und bilanziellen Ausgleich von Systemsicherheitsmaßnahmen	
(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, einen gesonderten Bilanzkreis für den energetischen und bilanziellen Ausgleich von Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes und den bilanziellen Ersatz nach § 14 Absatz 1c des Energiewirtschaftsgesetzes zu führen.	
(2) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, den energetischen und bilanziellen Ausgleich von Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes und den bilanziellen Ersatz nach § 14 Absatz 1c des Energiewirtschaftsgesetzes ausschließlich über den Bilanzkreis nach Absatz 1 durchzuführen und den Bilanzkreis ausschließlich zu diesem Zweck einzusetzen.	
(3) Soweit der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes den energetischen Ausgleich nach Absatz 2 mit Hilfe von Handelsgeschäften durchführt, sind diese an einer Strombörse eines nominierten Strommarktbetreibers gemäß Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S.24) zu tätigen.“	

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 15	Artikel 15
Änderung der Netzreserveverordnung	Änderung der Netzreserveverordnung
§ 7 Absatz 2 Satz 2 der Netzreserveverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1947), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird aufgehoben.	Die Netzreserveverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1947), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 7 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
	2. In § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 13a Absatz 1“ durch die Angabe „§ 13a Absatz 2“ ersetzt.
Artikel 16	Artikel 16
Änderung der SINTEG-Verordnung	u n v e r ä n d e r t
Die SINTEG-Verordnung vom 14. Juni 2017 (BGBl. I S. 1653) wird wie folgt geändert:	
1. In § 6 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „oder § 14 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ gestrichen.	
2. § 9 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die nach § 14 Absatz 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „die wegen eines Engpasses nach § 13a Absatz 1 oder § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.	
bb) In Nummer 1 werden die Wörter „zum Einspeisemanagement“ durch die Wörter „nach § 13a Absatz 1 oder § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
aa) In Satz 1 werden die Wörter „keine Entschädigung nach § 15 Absatz 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „kein bilanzieller Ausgleich nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes und kein finanzieller Ausgleich nach § 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „die entgangene Entschädigung“ durch die Wörter „den entgangenen bilanziellen und finanziellen Ausgleich“ ersetzt.	
Artikel 17	Artikel 17
Änderung der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 134), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „vergütenden“ die Wörter „oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell auszugleichenden“ eingefügt.	
b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „vergütenden“ die Wörter „oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell auszugleichenden“ eingefügt.	
2. § 7 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „vergüteten“ die Wörter „oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen“ eingefügt.	
b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „vergüteten“ die Wörter „oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen“ eingefügt.	

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 18	Artikel 18
Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung	Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung
<p>In § 1 Nummer 1 der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „vergüteten“ die Wörter „oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen“ eingefügt.</p>	<p>In § 1 Nummer 1 und § 2 Satz 1 der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „vergüteten“ die Wörter „oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen“ eingefügt.</p>
Artikel 19	Artikel 19
Änderung der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung	Änderung der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung
<p>Die Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3102) wird wie folgt geändert:</p>	<p>Die Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3102) wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. In § 27 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§§ 7 bis 18 und 79 und 79a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 7 bis 17, 79 und 79a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und die §§ 13 und 13a des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. In § 38 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „§ 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</p>	<p>2. In § 38 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „die Entschädigung abweichend von § 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „der finanzielle Ausgleich abweichend von § 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</p>
<p>3. In § 39 Absatz 2 Nummer 35 werden die Wörter „§ 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</p>	<p>3. In § 39 Absatz 2 Nummer 35 werden die Wörter „die Entschädigung nach § 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „den finanziellen Ausgleich nach § 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</p>

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 20	Artikel 20
Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung	Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung
<p>In § 27 Absatz 3 Nummer 20 der KWK-Ausschreibungsverordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167), die <i>zuletzt</i> durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „§ 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</p>	<p>In § 27 Absatz 3 Nummer 20 der KWK-Ausschreibungsverordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, werden die Wörter „die Entschädigung abweichend von § 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „den finanziellen Ausgleich abweichend von § 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</p>
	Artikel 21
	Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes
	<p>Das Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	1. § 3 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Nummer 8 werden folgende Nummern 9 und 10 eingefügt:
	<p>„9. „Testfelder“ Bereiche in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer, in denen im räumlichen Zusammenhang ausschließlich Pilotwindenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen werden, errichtet werden sollen und die gemeinsam über eine Testfeld-Anbindungsleitung angebunden werden sollen,</p>
	<p>10. „Testfeld-Anbindungsleitungen“ Testfeld-Anbindungsleitungen im Sinn von § 12b Absatz 1 Satz 4 Nummer 7 des Energiewirtschaftsgesetzes,“</p>

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	b) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 11 und 12.
	2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Festlegungen“ die Wörter „für Gebiete, Flächen, die zeitliche Reihenfolge der Ausschreibungen der Flächen, die Kalenderjahre der Inbetriebnahmen und die voraussichtlich zu installierende Leistung sowie für Testfelder und sonstige Energiegewinnungsbereiche“ eingefügt.
	b) Folgender Satz wird angefügt:
	„Das Land stellt dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die jeweils dafür erforderlichen Informationen und Unterlagen einschließlich derjenigen, die für die Strategische Umweltprüfung erforderlich sind, zur Verfügung.“
	3. § 5 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 1 werden die Wörter „eine Verwaltungsvereinbarung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hierüber abgeschlossen und“ gestrichen.
	bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Gebieten“ die Wörter „; im Küstenmeer können Flächen nur festgelegt werden, wenn das zuständige Land die Flächen als möglichen Gegenstand des Flächenentwicklungsplans ausgewiesen hat“ eingefügt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
	„(2) Der Flächenentwicklungsplan kann für den Zeitraum ab dem Jahr 2021
	1. Folgendes festlegen:

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>a) küstennah außerhalb von Gebieten Testfelder für insgesamt höchstens 40 Quadratkilometer; Testfelder können im Küstenmeer nur festgelegt werden, wenn das Land den Bereich als möglichen Gegenstand des Flächenentwicklungsplans und zumindest teilweise zu Testzwecken ausgewiesen hat; wird ein Testfeld tatsächlich nicht oder in nur unwesentlichem Umfang genutzt, kann ein späterer Flächenentwicklungsplan die Festlegung des Testfeldes aufheben und stattdessen Gebiete und Flächen festlegen,</p>
	<p>b) die Kalenderjahre, in denen auf den festgelegten Testfeldern jeweils erstmals Pilotwindenergieanlagen auf See und die entsprechende Testfeld-Anbindungsleitung in Betrieb genommen werden sollen, und</p>
	<p>c) die Kapazität der entsprechenden Testfeld-Anbindungsleitung;</p>
	<p>2. für Gebiete in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer verfügbare Netzanbindungskapazitäten auf vorhandenen oder in den folgenden Jahren noch fertigzustellenden Offshore-Anbindungsleitungen ausweisen, die nach § 70 Absatz 2 Pilotwindenergieanlagen auf See zugewiesen werden können.</p>
	<p>Der Flächenentwicklungsplan kann</p>

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>1. räumliche Vorgaben für die Errichtung von Pilotwindenergieanlagen auf See in Gebieten und in Testfeldern machen; für Gebiete und Testfelder im Küstenmeer können sie in der Verwaltungsvereinbarung nach § 4 Absatz 2 näher bestimmt werden,</p>
	<p>2. die technischen Gegebenheiten der Offshore-Anbindungsleitung oder der Testfeld-Anbindungsleitung benennen und</p>
	<p>3. sich aus diesen Gegebenheiten ergebende technische Voraussetzungen für den Netzanschluss von Pilotwindenergieanlagen auf See benennen.“</p>
	<p>c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Quadratkilometer festlegen“ die Wörter „und räumliche Vorgaben für Leitungen, die Energie oder Energieträger aus diesen abführen, machen“ eingefügt.</p>
	<p>bb) In Satz 2 werden die Wörter „eine Verwaltungsvereinbarung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hierüber abgeschlossen und“ gestrichen.</p>
	<p>cc) Folgender Satz wird angefügt:</p>
	<p>„Wird ein sonstiger Energiegewinnungsbereich tatsächlich nicht oder in nur unwesentlichem Umfang genutzt, kann ein späterer Flächenentwicklungsplan die Festlegung des sonstigen Energiegewinnungsbereichs aufheben und stattdessen Gebiete und Flächen festlegen.“</p>
	<p>d) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „und Festlegungen nach Absatz“ die Wörter „2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Absatz“ eingefügt.</p>

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	4. In § 8 Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „nach § 70 Absatz 2“ die Wörter „auf einer Offshore-Anbindungsleitung oder nach Maßgabe einer Festlegung nach § 70 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 auf einer Testfeld-Anbindungsleitung“ eingefügt.
	5. § 70 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „Zuweisung nach Absatz 2“ die Wörter „auf einer Offshore-Anbindungsleitung oder nach Maßgabe einer Festlegung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 auf einer Testfeld-Anbindungsleitung“ eingefügt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	<p>„Auf Antrag, der zusammen mit dem Antrag auf Feststellung einer Pilotwindenergieanlage auf See nach § 68 gestellt werden muss, weist die Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie dem Betreiber für eine Pilotwindenergieanlage auf See durch Bescheid Netzanbindungskapazität zu</p>
	1. auf einer Offshore-Anbindungsleitung, die im Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 als verfügbar ausgewiesen ist, oder
	2. auf einer Testfeld-Anbindungsleitung nach Maßgabe einer Festlegung nach Satz 4 Nummer 2; die Bundesnetzagentur weist die Kapazität nur zu, wenn für die Pilotwindenergieanlage auf See noch keine sonstige nach Bundes- oder Landesrecht erforderliche Genehmigung erteilt wurde.“
	bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	cc) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Zuweisung erfolgt“ die Wörter „im Fall des Satzes 1 Nummer 1“ eingefügt.
	dd) In Satz 4 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Pilotwindenergieanlagen auf See ein“ die Wörter „; für die Verfahren zur Zuweisung von Kapazität auf Testfeld-Anbindungsleitungen kann die Festlegung Kriterien zur Standortvergabe auf dem Testfeld berücksichtigen“ eingefügt.
	6. In § 76 werden nach den Wörtern „Teil 3 dieses Gesetzes“ die Wörter „sowie für Feststellungen einer Pilotwindenergieanlage auf See nach Teil 5 dieses Gesetzes“ eingefügt.
Artikel 21	Artikel 22
	Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
	Der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird folgende Nummer 19.12 angefügt:

Entwurf der Bundesregierung

--	--	--	--

Beschlüsse des 9. Ausschusses

„19.12	Errichtung und Betrieb einer Anbindungsleitung von LNG-Anlagen an das Fernleitungsnetz im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, ausgenommen Leitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit		
19.12.1	einer Länge von mehr als 40 km und einem Durchmesser von mehr als 800 mm,	X	
19.12.2	einer Länge von mehr als 40 km und einem Durchmesser von 300 mm bis zu 800 mm,		A
19.12.3	einer Länge von 5 km bis 40 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm,		A
19.12.4	einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm.		S“

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Artikel 23
	Änderung der Anreizregulierungsverordnung
	<p>Die Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. In § 11 Absatz 2 Nummer 7 werden die Wörter „§ 43 Satz 1 Nr. 3 und Satz 5“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.</p>
	<p>2. Dem § 34 wird folgender Absatz 15 angefügt:</p>
	<p>„(15) Abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 dürfen Netzbetreiber Kosten, die vor dem 1. Oktober 2021 durch die Vorbereitung der Umsetzung der Änderungen in den §§ 13, 13a und 14 Absatz 1c des Energiewirtschaftsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 9, 10 und 13 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] entstehen, als zusätzliche zulässige Erlöse in das Regulierungskonto einbeziehen. Die sich daraus ergebende zusätzliche Differenz ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 zu genehmigen, wenn die zusätzlichen Kosten effizient sind und nicht bereits aufgrund anderer Regelungen dieser Verordnung in den zulässigen Erlösen nach § 4 berücksichtigt wurden.“</p>

Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Artikel 24
	Änderung der Gashochdruckleitungsverordnung
	<p>In § 5 Absatz 3 Satz 3 der Gashochdruckleitungsverordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), die zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 43 Satz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 43“ ersetzt.</p>
Artikel 21	Artikel 25
Inkrafttreten	Inkrafttreten
<p>(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 <i>und</i> 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p>	<p>(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p>
<p>(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b, die Nummern 2, 7, 8, 11, <i>19 bis</i> 22 und <i>die</i> Artikel 5 bis 7 und 14 bis 20 treten am 1. Oktober 2020 in Kraft.</p>	<p>(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b, die Nummern 3, 9, 10, 11, 12 Buchstabe a und Buchstabe b, 13, 30, 32 Buchstabe b, 34 Buchstabe c und Nummer 35, Artikel 5 Nummer 1 bis 5, Nummer 7 bis 10, Nummer 12 bis 14, Nummer 15 Buchstabe b und Nummer 17, Artikel 6 Nummer 1 und 3, die Artikel 7, 14, Artikel 15 Nummer 1 und die Artikel 16 bis 20 treten am 1. Oktober 2021 in Kraft.</p>
<p>(3) Artikel 8 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] in Kraft.</p>	<p>(3) Artikel 8 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] in Kraft.</p>
	<p>(4) Artikel 1 Nummer 2 und 29 tritt mit Wirkung vom 18. November 2017 in Kraft.</p>

Begründung

Zu Artikel 1 (Eingangssatz)

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Eingangssatzes.

Zu Artikel 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 43k EnWG

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 3 Nummer 24d EnWG)

Die Regelung fügt klarstellend eine Definition von landseitiger Stromversorgung in das Energiewirtschaftsgesetz ein. Die Definition entspricht Artikel 2 Nummer 6 der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe. Sie ergänzt den neu eingefügten § 49 Absatz 2a EnWG.

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 11 Absatz 1 EnWG)

Die Einfügung in § 11 Absatz 1 EnWG kodifiziert die in der Praxis bereits geltenden Grundsätze, dass die Netzbetreiber jeweils für ihre Energieversorgungsnetze eigenverantwortlich sind und sich gegenseitig bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung unterstützen. Aus der Kooperationspflicht folgt auch, dass bei Maßnahmen, die sich auf das Netz anderer Netzbetreiber auswirken können, die Belange der betroffenen Netzbetreiber zu berücksichtigen sind.

Diesen Prinzipien kommt angesichts der künftigen Aufgaben der Netzbetreiber eine besondere Bedeutung zu, die an dieser Stelle betont wird. Im Strombereich bedarf es insbesondere für das zukünftige einheitliche System des Netzengpassmanagements einer engen Kooperation zwischen den Netzbetreibern, um netzübergreifend die optimale Gesamtlösung zu identifizieren und den europarechtlich gebotenen Einspeisevorrang umzusetzen. Der jeweilige Redispatch-Abruf muss zwischen den betroffenen Netzbetreibern koordiniert werden, was u.a. einen entsprechenden Informationsaustausch zwischen den Netzbetreibern voraussetzt. Dieser Informationsaustausch dient insbesondere auch dazu, etwaige Konflikte hinsichtlich des Einsatzes von Redispatch-Maßnahmen zu identifizieren und aufzulösen, wobei in der Regel die Redispatch-Maßnahmen der jeweils nachgelagerten Netzebene vorrangig sind, da auf den vorgelagerten Netzebenen in der Regel mehr Alternativen zur Verfügung stehen. Der notwendige Datenaustausch richtet sich nach den hierfür bereits bestehenden Regelungen, insbesondere Artikel 40 ff. der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017, § 12 Absatz 4 EnWG (für die Verteilnetzbetreiber in Verbindung mit § 14 Absatz 1) sowie den auf diesen Grundlagen ergangenen Genehmigungen und Festlegungen und der Marktstammdatenregisterverordnung. Der Datenaustausch nach der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 ist auf Basis des Beschlusses BK6-18-071 der Bundesnetzagentur auch für die Verteilnetzbetreiber vorgesehen. Gegebenenfalls zusätzlich notwendige Festlegungen kann die Bundesnetzagentur nach § 12 Absatz 6 EnWG treffen.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben und der gebotenen Kooperation der Netzbetreiber sind u.a. die spezifischen Vorgaben der §§ 12, 13, 13a und 14 EnWG zu beachten.

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 11 Absatz 1 EnWG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Sätze in § 11 Absatz 1 EnWG.

Zu Artikel 1 Nummer 4 EnWG (§ 12 Absatz 3b und 3c EnWG)

Zu Absatz 3b

Der im Rahmen der Energiewende erfolgende Umbau der Stromerzeugung, insbesondere der Rückgang der Kohlekraftwerkskapazitäten, der zeitgleiche Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der deutlich

ansteigende europäische Stromhandel bringen veränderte Herausforderungen für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems mit sich. Dies gilt insbesondere auch für die Aspekte der Betriebs-sicherheit und der Stabilität des Übertragungsnetzes, z.B. bezüglich Spannungsregelung, Blindleistungsmanagement, Kurzschlussstrommanagement, dynamischer Stabilität, Systemdienstleistungen und Momentanreserve zur Vermeidung und Beherrschung eines Systemsplits. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die genannten Aspekte daher stärker als bisher bei der Planung, der Auslegung und dem Betrieb ihrer Netze berücksichtigen, damit rechtzeitig ausreichende technische Maßnahmen und Anlagen verfügbar sind. Mit dem neuen Absatz 3b wird daher ein geordneter Prozess etabliert, mit dem insbesondere Aspekte der Betriebssicherheit und der Stabilität des Übertragungsnetzes künftig besser adressiert werden können.

Der neue Absatz 3b verpflichtet daher die Übertragungsnetzbetreiber, auf Anforderung der Regulierungsbehörde über die Sicherheit und Zuverlässigkeit ihres Netzes sowie des Elektrizitätsversorgungssystems zu berichten. Den genauen Inhalt eines Berichts bestimmt die Regulierungsbehörde in der jeweiligen Anforderung (Absatz 3b Satz 2 Nummer 3). Dies kann sich insbesondere auf Angaben und Analysen zu Betriebssicherheit und Stabilität des Übertragungsnetzes z.B. zu Spannungsregelung, Blindleistungsmanagement, Kurzschlussstrommanagement, dynamischer Stabilität, Systemdienstleistungen oder Momentanreserve beziehen. Die Regulierungsbehörde kann auch anlassbezogen Berichte mit bestimmten Schwerpunkten anfordern.

Die Regulierungsbehörde kann nach Satz 2 Nummer 1 in der Anforderung Vorgaben zum Zeitpunkt und zu dem zu betrachtenden Zeitraum der Berichte machen. Nach Satz 2 Nummer 5 kann die Regulierungsbehörde bestimmen, ob und zu welchen Themen die Übertragungsnetzbetreiber in den Berichten Maßnahmen einschließlich Alternativen vorschlagen sollen, die sie für die Realisierung ihrer Aufgaben z.B. im Zusammenhang mit innovativen Betriebsmitteln oder Betriebsführungskonzepten oder mit der Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems bei einer höheren Auslastung von Betriebsmitteln für erforderlich halten. In der Anforderung kann die Regulierungsbehörde insbesondere auch die Abgrenzung zum Netzentwicklungsplan nach § 12b EnWG vornehmen. Die Maßnahmen und Alternativen können dabei auch im nicht unmittelbaren Verantwortungsbereich der Übertragungsnetzbetreiber liegen und können auch Pilotprojekte umfassen. Die Übertragungsnetzbetreiber sollen den Bedarf für ein Pilotprojekt insbesondere mit dem Innovationsgrad und dem potenziellen Nutzen bei einer zukünftig breiten Anwendung begründen.

Zu Absatz 3c

Auch im Verteilnetz steigen die Herausforderungen aufgrund der Energiewende, so dass die Regulierungsbehörde nach dem neuen Absatz 3c auch von Verteilnetzbetreibern verlangen kann, über die Sicherheit und Zuverlässigkeit ihres Netzes sowie des Elektrizitätsversorgungssystems zu berichten. Außerdem kann die Regulierungsbehörde nach Absatz 3b Satz 2 Nummer 3 von den Übertragungsnetzbetreibern verlangen, die Verteilnetzbetreiber an der Erstellung ihrer Berichte zu beteiligen. Die Bundesnetzagentur wird für die Auswertung der Berichte nach Absatz 3b und 3c zusätzliches Personal benötigen (6 Stellen höherer Dienst, 1 Stelle gehobener Dienst). Damit sind Kosten in Höhe von 708.614 Euro verbunden (Personaleinzelkosten nach Ansatz BMF-RdSchr II A 3 - H 1012-10/07/0001 :014 vom 14.05.2018).

Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 12b Absatz 1 EnWG)

Durch die Änderung in § 12b EnWG sind auch Offshore-Anbindungsleitungen, die für die Anbindung von Testfeldern i.S.d. § 3 Nummer 9 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) erforderlich sind, in den Netzentwicklungsplan aufzunehmen. Solche Leitungen werden als „Testfeld-Anbindungsleitungen“ definiert. Testfeld-Anbindungsleitungen sind ein Unterfall der Offshore-Anbindungsleitungen. Soweit nicht ausdrücklich abweichende Regelungen für Testfeld-Anbindungsleitungen getroffen werden, gelten daher die Regelungen für Offshore-Anbindungsleitungen. Die Erforderlichkeit einer Testfeld-Anbindungsleitung im Rahmen des Netzentwicklungsplans ergibt sich aus der Festlegung eines Testfeldes sowie der Festlegung der Kapazität der entsprechenden Anbindungsleitung im Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 WindSeeG.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 13 Absatz 1 EnWG)

Mit der Einfügung des Satz 3 in § 13 Absatz 1 EnWG wird den Übertragungsnetzbetreibern – und über § 14 Absatz 1 EnWG den Verteilnetzbetreibern – die Möglichkeit gegeben kleine, fernsteuerbare Anlagen stets nachrangig heranzuziehen. Hintergrund ist, dass der Aufwand für Maßnahmen gegenüber solchen kleinen Anlagen und der Nutzen für die Engpassentlastung außer Verhältnis stehen können. Daher soll der Netzbetreiber entscheiden können, dass er solche Anlagen abweichend von § 13 Absatz 1 Satz 2 EnWG erst dann heranzieht, wenn keine Alternativen zur Verfügung stehen. Die Regelung ist fakultativ ausgestaltet, damit der Netzbetreiber abhängig von den in seinem Netz verfügbaren Potenzialen davon Gebrauch machen oder bei der grundsätzlichen Regelung in § 13 Absatz 1 Satz 2 EnWG bleiben kann. Dies wahrt die in der betrieblichen Praxis der Netzbetreiber notwendige Flexibilität.

Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b (§ 13 Absatz 1a EnWG)

Die Änderung in § 13 Absatz 1a EnWG ist eine Klarstellung. Die bisherige Formulierung ist missverständlich. Sie kann so gelesen werden, dass eine Auswahl von EE- und KWK-Anlagen für Netzengpassmanagement nicht möglich ist, wenn sie mehr als das Fünfzehnfache an Abregelung konventioneller Abregelung einspart. Mit der Änderung wird klargestellt, dass lediglich der Mindestfaktor, den die Bundesnetzagentur festlegen soll, sich in dem Korridor zwischen fünf und fünfzehn bewegen muss. Ab Erreichen des Mindestfaktors ist dann eine Auswahl von EE- und KWK-Anlagen für die Abregelung möglich.

Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c (§ 13a Absatz 5 EnWG)

Die Ergänzung in Satz 1 regelt einen gemeinsamen Abstimmungsprozess für alle betroffenen Netzbetreiber bei der Durchführung des Netzengpassmanagements. Sie betrifft einerseits den Fall, dass zwischen dem Netz des eine Maßnahme nach § 13a Absatz 1 EnWG anfordernden Netzbetreibers und dem Netz, in das die von der Maßnahme betroffene Anlage eingebunden ist, eine oder mehrere zwischengelagerte Netzebenen liegen. Diese zwischengelagerten Netze sind in die Abstimmung einzubeziehen. Sie betrifft zudem den Fall, dass ein Verteilnetzbetreiber eine Maßnahme in nachgelagerten Netzen anfordert und diese Maßnahme auch vorgelagerte Netze beeinflusst. Die Regelungen in §§ 13, 13a EnWG sehen einen gemeinsamen, über alle Netzebenen koordinierten Optimierungsprozess für das Netzengpassmanagement vor. Diesem Prozess sollen möglichst viele Potenziale zur Verfügung stehen, was einerseits durch die Absenkung der Anlagengröße und andererseits durch die Mitwirkungspflicht von EE- und KWK-Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen zum Ausdruck kommt. Geplante Maßnahmen eines Verteilnetzbetreibers nach § 13a Absatz 1 EnWG können vor diesem Hintergrund auch geplante Maßnahmen eines vorgelagerten Netzbetreibers nach § 13a Absatz 1 EnWG beeinflussen, so dass eine Abstimmung auch in diese Richtung sinnvoll ist.

Die Ergänzung des neuen Satz 2 in § 13a Absatz 5 EnWG regelt den Fall, dass sowohl ein vorgelagerter als auch ein nachgelagerter Netzbetreiber Netzengpassmanagement-Maßnahmen mit derselben Anlage durchführen wollen, die beiden Anforderungen jedoch nicht gleichlaufen. So könnte z.B. der vorgelagerte Netzbetreiber planen, eine Anlage weiter hochzufahren, um eine Abregelung an anderer Stelle auszugleichen, während der nachgelagerte diese Anlage abregeln möchte. Für diese Fälle der Nutzungskonkurrenz hat in der Regel der nachgelagerte Netzbetreiber Vorrang, weil ihm regelmäßig weniger Maßnahmen für die Netzengpassbehebung zur Auswahl stehen als dem vorgelagerten Netzbetreiber. Sollte es die Netzsicherheit im Einzelfall erfordern, kann die Nutzungskonkurrenz aber auch in die andere Richtung aufgelöst werden und die Maßnahme des vorgelagerten Netzbetreibers Vorrang haben.

Die Ergänzung des neuen Satz 3 in § 13a Absatz 5 EnWG dient der lückenlosen Überführung der bisherigen Regelung zu den Einspeisemanagement-Entschädigungskosten nach § 15 Absatz 1 Satz 3 EEG. Der Netzbetreiber, in dessen Netz die Ursache für die Maßnahme liegt, soll auch nach dem neuen, erweiterten Redispatchregime die anfallenden Kosten tragen. Die Ursache für eine Netzengpassmanagement-Maßnahme nach § 13a Absatz 1 EnWG liegt in dem Netz, das nicht oder noch nicht hinreichend ertüchtigt ist. Der Netzbetreiber, der nach den Netzentwicklungspflichten zur Beseitigung des Netzengpasses verpflichtet ist, oder der Netzbetreiber, der bei einer „Spitzenkappung“ von der Begrenzung seiner Netzausbauplanung durch geringere Netzausbaukosten profitiert, trägt dementsprechend die für das Netzengpassmanagement anfallenden Kosten.

Dieses Grundprinzip ist in aller Regel bereits durch die Ersatzansprüche eines nachgelagerten Netzbetreibers gegenüber dem ihn auffordernden Netzbetreiber nach § 14 Absatz 1c Satz 2 EnWG gewahrt. Denn den

Netzbetreiber, der aufgrund eines Engpasses in seinem Netz eigene Maßnahmen ausführt oder zu Maßnahmen in nachgelagerten Netzen auffordert, treffen in aller Regel zugleich die Netzentwicklungspflichten nach den §§ 11 ff. EnWG zur Beseitigung des Engpasses. In Ausnahmefällen kann die gesamtwirtschaftlich effizienteste Engpassbeseitigung jedoch auch in der Ertüchtigung bzw. dem Ausbau des Netzes eines andern Netzbetreibers bestehen. Insoweit liegt die Ursache für die Maßnahme nach § 13a Absatz 1 EnWG in dem Netz dieses verantwortlichen Netzbetreibers. § 13a Absatz 5 Satz 2 EnWG gewährleistet, dass Kosten- und Ausbauverantwortung auch in diesem speziellen Fall in einer Hand bleiben: Der verantwortliche Netzbetreiber muss anderen Netzbetreiber die Kosten für den bilanziellen und finanziellen Ausgleich abzüglich entstandener Erlöse erstatten. Führt also ein Netzbetreiber in seinem Netz Maßnahmen nach § 13a Absatz 1 EnWG aus oder fordert sie von einem nachgelagerten Netzbetreiber an, erhält er die Kosten hierfür von dem verantwortlichen Netzbetreiber erstattet, auch wenn dieser die Maßnahmen nicht angefordert hat. Dieser Ersatzanspruch besteht jedoch nur, soweit der Netzbetreiber, der Maßnahmen ausführt oder anfordert, keinen Ersatzanspruch nach § 14 Absatz 1c Satz 2 EnWG geltend machen kann.

Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a (§ 13j EnWG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen an die Neuregelung des Redispatch.

Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe c (§ 13j EnWG)

Die Einfügung im neuen Absatz 5 von § 13j EnWG stellt klar, dass die Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur auch die Möglichkeit umfasst, den Netzbetreibern Vorgaben zur Veröffentlichung der kalkulatorischen Kosten und Preise zu machen. Einheitliche Vorgaben zur Veröffentlichung erhöhen die Transparenz der getroffenen Festlegungen, weil sie die einfache Auffindbarkeit für alle vom Netzengpassmanagement Betroffenen sicherstellen.

Bei den Anpassungen der Jahreszahl in § 13j Absatz 5 und 6 EnWG handelt es sich um Folgeanpassungen zur Änderung des Artikel 21 Absatz 2. Um den Netzbetreibern ausreichend Zeit für die Bestimmung der kalkulatorischen Kosten und Preise nach § 13 Absatz 1a, 1b und 1c EnWG zu gewähren, soll die Bundesnetzagentur die Festlegung nach Absatz 6 bis zum 1. Dezember 2020 zu treffen. Weitere Festlegungen zum Netzengpassmanagement, z.B. hinsichtlich des bilanziellen Ausgleichs oder der Methodik und Datenformate bei der Anforderung durch den Netzbetreiber, soll die Bundesnetzagentur mit ausreichend Vorlauf vor Inkrafttreten der Neuregelungen erlassen, sofern sie von ihrem Aufgreifensermessen Gebrauch macht.

Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 17d Absatz 2 EnWG)

In § 17d Absatz 2 EnWG werden abweichende Vorgaben für die Realisierung von Testfeld-Anbindungsleitungen getroffen, die darauf beruhen, dass die Vergabe der Flächen auf Testfeldern und die Vergabe der Kapazität auf den Testfeld-Anbindungsleitungen Sonderregeln im Windenergie-auf-See-Gesetz unterliegt. Dementsprechend werden Sätze 2, 3 und 6 für Testfeld-Anbindungsleitungen für unanwendbar erklärt und Satz 5 angepasst.

Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a (§ 17e EnWG)

Mit der Anpassung des § 17e EnWG werden zwei notwendige Folgeänderungen umgesetzt. Zum einen verweist der aktuelle § 17e EnWG für die Entschädigung bei Störungen oder Verzögerungen der Anbindung von Windenergieanlagen auf See auf § 19 i.V.m. § 47 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017). Das EEG 2017 regelt aber nur den Zahlungsanspruch solcher Windenergieanlagen auf See, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen wurden, § 47 Absatz 1 Satz 2 EEG. Anlagen, die ab dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen werden, würden hingegen von § 47 EEG 2017 nicht erfasst und demnach womöglich entschädigungslos gestellt, was vom Gesetzgeber nicht gewollt ist.

Zum anderen entspricht die Bezugnahme des § 17e EnWG auf § 19 und § 47 EEG 2017 für den Entschädigungsanspruch nicht mehr der aktuellen Praxis und den aktuellen Gegebenheiten. Ursprünglich bemaß sich die Entschädigung der Betreiber von Windenergieanlagen auf See schlicht nach der EEG-Einspeisevergütung. Die Abwicklung basierte auf der Abnahme und Vermarktung des Stroms durch die

Übertragungsnetzbetreiber. Ein Abstellen auf diese bisherigen Förderregeln für die Entschädigung nach § 17e EnWG ist aber dann nicht mehr sachgerecht, wenn der Strom durch die Betreiber der Windenergieanlagen auf See selbst vermarktet wird und sich daraus seine wesentlichen Einnahmen ergeben. Der EEG-Zahlungsanspruch neuer Windenergieanlagen auf See besteht nicht mehr aus einer Einspeisevergütung, sondern umfasst nur noch die Marktprämie. Die Entschädigungsregelung für diese Anlagen kann daher nicht wie bisher an die EEG-Einspeisevergütung anknüpfen.

Vor dem Hintergrund, dass sogar Gebote zum Wert von 0 Cent pro Kilowattstunde abgegeben werden und sich die Einnahmen des Betreibers von Windenergieanlagen auf See in erster Linie aus dem Markterlös ergeben, soll zur Berechnung der Entschädigung zukünftig grundsätzlich der Monatsmarktwert herangezogen werden. Übersteigt der anzulegende Wert im Einzelfall den Monatsmarktwert, ist der anzulegende Wert maßgeblich. Damit wird, wie auch bei Windenergieanlagen an Land, auf die entgangenen Einnahmen aus Markterlös und ggf. Marktprämie als Entschädigungsbasis abgestellt. Allerdings gelten im Entschädigungsfall für Windenergieanlagen auf See dieselben Selbstbehalte und Karenzzeiten wie bisher.

Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b (§ 17e EnWG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nummer 16 (§ 17j Satz 1 EnWG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. In § 17j Satz 1 EnWG muss die Bezeichnung „§ 17e“ durch „§ 17f“ ersetzt werden, da der Belastungsausgleich und die jeweiligen Methoden in § 17f EnWG beschrieben sind.

Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 21a Absatz 4 EnWG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Umstellung des § 43 EnWG.

Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 43 EnWG)

§ 43 EnWG wird neugefasst und ergänzt. Der bisherige Inhalt wird in neu strukturierter Fassung aufgenommen und um weitere Punkte ergänzt.

Durch die Ergänzung der Vorschrift in § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 EnWG wird für Anbindungsleitungen von LNG-Anlagen an das Fernleitungsnetz die Planfeststellungsbedürftigkeit klargestellt. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet eine Konzentrationswirkung. Das Verfahren zur Zulassung einer solchen Anbindungsleitung wird dadurch deutlich beschleunigt. Ohne das Planfeststellungsverfahren wäre eine Vielzahl von Einzelgenehmigungen erforderlich.

Über den § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EnWG können auf Antrag des Vorhabenträgers die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen in das Planfeststellungsverfahren integriert werden, z.B. Gasdruckregel- und Messanlagen. Die beispielhafte Auflistung der notwendigen Nebenanlagen in § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EnWG wird erweitert.

Energiekopplungsanlagen und Großspeicheranlagen mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt (MW), soweit sie nicht § 126 BBergG unterfallen, werden planfeststellungsfähig (§ 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und 8 EnWG). Energiekopplungsanlagen umfassen sog. „Power-to-X“-Anlagen, also Anlagen zur Umwandlung von Strom in einen anderen Energieträger wie Wärme, Kälte, Produkt, Kraft- oder Rohstoff, insbesondere Elektrolyseanlagen. Mit der Möglichkeit, für Errichtung, Betrieb und Änderung von Großspeicheranlagen ein Planfeststellungsverfahren nach dem EnWG durchzuführen, können alle erforderlichen Planfeststellungsverfahren und sonstigen Gestattungsverfahren in einem speziellen Planfeststellungsverfahren nach dem Energierecht gebündelt werden.

Die Regelung in § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 EnWG soll eine Bündelung mehrerer Verfahren auch auf der Verteilnetzebene in einem Planfeststellungsverfahren ermöglichen.

Die Regelung in § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EnWG soll eine vorausschauende Planung auch für die Verteilnetzebene (110 kV) ermöglichen. Hochspannungsleitungen sind unter den Voraussetzungen des § 43h EnWG als Erdkabel auszuführen. Soweit für Erdkabel nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 oder Absatz

2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 EnWG ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, können nach Nummer 6 auf Antrag des Vorhabenträgers Leerrohre einbezogen werden.

Zu Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe a (§ 43a EnWG)

Um den jeweiligen Einzelfragen und Besonderheiten der Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hinreichend Rechnung tragen zu können, stellt die Behörde dem Vorhabenträger bzw. den von ihm beauftragten Fachbüros (Umweltgutachter, Rechtsanwaltskanzleien, technische Dienstleister usw.) die Einwendungen und Stellungnahmen zur Verfügung, damit diese eine Erwiderung verfassen können. Hierdurch wird insgesamt eine informierte und ausgewogene Entscheidungsfindung der Behörde ermöglicht.

Entsprechend der Anforderungen an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird die Regelung ergänzt. Auf Verlangen des Einwenders können Schwärzungen erfolgen. Auf die Möglichkeit, Schwärzungen zu verlangen, ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Sofern bei der Abgabe der Einwendung nicht ein Unkenntlichmachen des Namens und der Anschrift verlangt wird, kann die Einwendung ungeschwärzt weitergereicht werden. Wenn der Name oder die Anschrift zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich sind, kommt eine ungeschwärzte Weitergabe in Betracht. Der Vorhabenträger bzw. der von ihm Beauftragte hat sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Datenverarbeitung eingehalten werden.

Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 43b EnWG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Umstellung des § 43 EnWG.

Zu Artikel 1 Nummer 22 (§ 43f EnWG)

In Absatz 1 werden zwei redaktionelle Korrekturen vorgenommen. In Nummer 1 wird ein Verweis auf Absatz 2 hinsichtlich der UVP-Prüfung eingefügt und eine versehentliche Löschung in Nummer 2 rückgängig gemacht.

In Absatz 2 wird eine Anpassung an den Wortlaut der UVP-Richtlinie vorgenommen und klargestellt, dass die Beschränkung der Anwendbarkeit auf Zubeseilungen von höchstens 15 km nur für Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 220kV oder mehr gilt.

Außerdem wird durch die Aufnahme des Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Absatz 2 Satz 2 klargestellt, dass auch bei Umbeseilungen erhebliche Beeinträchtigungen von „Natura 2000“-Gebiete oder bedeutenden Brut- oder Rastgebieten geschützter Vogelarten denkbar sind, wenn Masterhöhen vorgenommen werden. Grund für diese Anpassung ist die Änderung der Begriffsbestimmung zur Umbeseilung in § 3 Nummer 1 Buchstabe b NABEG, wonach auch die Erhöhung einzelner Masten um bis zu 20% umfasst ist.

Grundsätzlich ist es aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar, dass auch einzelne Masterhöhen bis zu höchstens 20% bei der Um- oder Zubeseilung vom Anzeigeverfahren nach § 43f Absatz 2 EnWG erfasst werden, also von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) freigestellt werden. Zwar hat die Höhe der Masten erheblichen Einfluss auf bestimmte kollisionsgefährdete Vogelarten, da die meisten Vögel die Freileitungen überfliegen (je nachdem wie weit die Freileitungen von Vogelbeständen entfernt sind). D.h. je niedriger die Freileitung, desto weniger konfliktrichtig sind sie in der Regel. Außerdem haben Freileitungen eine gewisse Kulissenwirkung, die bei bestimmten Vogelarten ein Meideverhalten hervorruft. Dies kann den Tatbestand der Störung des § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG erfüllen und auch Habitatverluste hervorrufen. Eine Masterhöhung (im Zuge einer Zu- oder Umbeseilung) soll daher wie die Zubeseilung nur von der UVP freigestellt sein, sofern einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets oder eines bedeutenden Brut- oder Rastgebiets geschützter Vogelarten nicht zu erwarten ist.

Es dürfen im Rahmen der Zu- oder Umbeseilung zudem nur einzelne Masten erhöht werden. Eine Erhöhung von mehreren Masten auf einem längeren Abschnitt kann wieder erhebliche Auswirkungen haben, die die Notwendigkeit der Durchführung einer UVP begründen kann.

In Absatz 4 wird eine Klarstellung zur Behandlung dinglicher Rechte im Anzeigeverfahren vorgenommen, um die Anwendung in der Praxis insgesamt zu erhöhen. In der Verwaltungspraxis werden dingliche Rechte regelmäßig als durch Freileitungsmonitoring oder sonstige Änderungen des Betriebskonzepts einer

Stromleitung nicht berührt eingestuft. Vor diesem Hintergrund wird auch die Anwendbarkeit bei Änderungen des Betriebskonzepts mit Blick auf Rechte Dritter in Absatz 4 Satz 5 noch klarer gefasst.

Zu Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe b (§ 43g Satz 1 Nummer 5 EnWG)

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass sich die Erweiterung der Tätigkeiten des Projektmanagers sowohl auf die Enteignungsverfahren nach § 45 EnWG als auch auf die Entschädigungsverfahren nach § 45a EnWG bezieht.

Zu Artikel 1 Nummer 24 (§ 43h EnWG)

Der neue § 43h Satz 2 EnWG dient der besseren praktischen Handhabbarkeit der Vorschrift und führt damit zu mehr Klarheit in der Rechtsanwendung.

Freileitungen sind in den Fällen möglich, in denen neben den sonstigen Voraussetzungen des Satz 1 ein Ersatz- oder Parallelneubau stattfindet und auf kurzen Abschnitten zur Trassenoptimierung von der Bestandstrasse abgewichen werden soll. Dies gewährleistet eine optimierte Leitungsführung und ermöglicht damit eine Konfliktlösung vor Ort, die insbesondere auf die Interessen der Wohnbevölkerung Rücksicht nehmen kann. Voraussetzung ist ein weit überwiegender Verlauf in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse. Hierzu wird auf die Begründung der Regelung zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 5a NABEG) des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (BT-Drs. 19/7375) verwiesen. In oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse liegen solche Hochspannungsleitungen, die in weit überwiegenden Bereichen der neu zu errichtenden Hochspannungsleitung optisch als Einheit mit der Bestandsleitung sowie ohne trennende Merkmale wie größere Abstandsflächen, trennende Gehölze, Wasserflächen oder Siedlungsflächen wahrgenommen werden.

Zu Artikel 1 Nummer 25 (§ 43i EnWG)

Der Bodenschutz steht insbesondere bei Erdkabelvorhaben im Fokus. Eine bodenschonende Bauausführung und eine bodenkundliche Baubegleitung können Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses sein. Die Einfügung des Zusatzes in Absatz 1 dient der Stärkung des vorsorgenden, baubegleitenden und nachsorgenden Bodenschutzes.

Zu Artikel 1 Nummer 26 (§§ 43j und 43k EnWG)

Zu § 43j EnWG

Der vorgesehene Ausbau der erneuerbaren Energien erfordert sowohl den Ausbau des Übertragungs- als auch des Verteilnetzes. Mit der Änderung des § 43j EnWG wird die Möglichkeit geschaffen, für den künftigen weiteren Bedarf des Hochspannungsnetzes Leerrohre zu verlegen. Soweit für Erdkabel nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder 4 EnWG ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, können auf Antrag des Vorhabenträgers Leerrohre einbezogen werden.

Erforderlich ist dafür u.a. die Prognose, dass die Behörde von der Nutzung der Leerrohre für Erdkabel innerhalb der in § 43j Satz 1 Nummer 2 EnWG genannten Frist aufgrund der Umstände des Einzelfalls ausgehen kann. Anhaltspunkte für die Prognose können auf der Hochspannungsebene die Prognosen in den Netzausbauberichten nach § 14 Absatz 1a EnWG oder die konkreten Investitionsentscheidungen im Sinne des § 14 Absatz 1b Satz 3 EnWG sein. Bei einer Leerrohrverlegung für einen längerfristigen Bedarf, der über die in § 14 EnWG genannten fünf bzw. zehn Jahre hinausgeht, ist der Bedarf gesondert nachzuweisen. Erforderlich ist dann der zusätzliche Nachweis der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit.

Außerdem wird in § 43j EnWG klargestellt, dass die Einbeziehung von Leerrohren auch abschnittsweise erfolgen kann.

Zu § 43k EnWG

In § 43k EnWG wird die neue Regelung des § 31 Absatz 4 NABEG für die Vorhaben, die nach dem EnWG zugelassen werden, übernommen. Die Regelung entspricht Artikel 2 Nummer 28 (§ 31 Absatz 4 NABEG) des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (BT-Drs. 19/7375). Zur Begründung wird auf diese Drucksache verwiesen. Die Ergänzungen in Satz 2 und 3 garantieren den Schutz der Betreiber Kritischer Infrastrukturen gemäß BSI-KritisV. Ein geeignetes Verfahren, um Geodaten zu

Kritischer Infrastruktur nach Satz 3 zur Verfügung zu stellen, kann darin bestehen, dass keinerlei Rohdaten vom Betreiber übermittelt werden. Die Betreiber stellen ihre Daten mit einem entsprechenden Rechtekonzept in einem Onlineportal zur Einsicht zur Verfügung. Ein Export oder Speicherung ist nicht möglich. Mit dem Zugriff auf das Portal wird ausdrücklich die Nichtveröffentlichung der Daten ohne die Zustimmung des Betreibers akzeptiert. Die Ergänzung im Satz 4 stellt klar, dass im Einzelfall schützenswerte öffentliche Belange oder grundrechtlich geschützte Belange Dritter einer Herausgabe von Geodaten entgegenstehen können.

Zu Artikel 1 Nummer 27 (§ 44 EnWG)

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass bauvorbereitende Maßnahmen zur boden-schonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen als Vorarbeiten vom Gesetz erfasst sind. Diese Maßnahmen und Untersuchungen sind insbesondere bei der Realisierung der Erdkabelvorhaben relevant. In der Praxis ergeht ein Planfeststellungsbeschluss oftmals in Zeiten, in denen bestimmte Maßnahmen rechtlich unzulässig sind oder zumindest eine bodenschonende Ausführung nicht gewährleistet werden kann. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass entsprechende Arbeiten bereits durchgeführt werden können, bevor der Planfeststellungsbeschluss ergeht. Dies kann zu einer Beschleunigung der Realisierung der Vorhaben führen.

Die Vorarbeiten sind abzugrenzen von dem vorzeitigen Baubeginn nach § 44c EnWG. Für beide Vorschriften gilt gleichermaßen, dass nicht jeder naturschutzrechtliche Eingriff (§§ 14 ff. BNatSchG) zu einem Ausschluss führt. Bei § 44c EnWG müssen im Hinblick auf die ökologischen Beeinträchtigungen zum betreffenden Zeitpunkt die notwendigen Kompensationsmaßnahmen bereits ausreichend feststehen. Es muss eine konkrete Planung dafür geben.

Zu Artikel 1 Nummer 28 (§ 44c EnWG)

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Möglichkeit zur Durchführung von Vorarbeiten nach § 44 EnWG unberührt bleibt.

Die Streichung des § 44c Absatz 4 Satz 2 EnWG ist eine Folgeänderung der Änderungsbefehle zu § 6 BBPlG und § 1 Absatz 3 EnLAG.

Zu Artikel 1 Nummer 29 (§ 49 EnWG)

Die Regelung setzt die technischen Vorgaben der Richtlinie 2014/94/EU an Anlagen zur landseitigen Stromversorgung von Seeschiffen um. Gemäß Artikel 4 Absatz 6 in Verbindung mit Anhang II Nummer 1.7 der Richtlinie 2014/94/EU stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Anlagen zur landseitigen Stromversorgung für Seeschiffe, einschließlich Auslegung, Installation und Test der Systeme, die ab dem 18. November 2017 errichtet oder erneuert wurden, den technischen Spezifikationen der Norm IEC/ISO/IEEE 80005-1 entsprechen, soweit diese auf die landseitige Stromversorgung anwendbar sind. Sonstige Anforderungen, die sich aus § 49 Absatz 2 ergeben, bleiben davon unberührt. Die Einführung der technischen Vorgaben bereits zum 18. November 2017 hat keine praktischen Auswirkungen, da eine Abfrage bei den Landesbehörden ergeben hat, dass seit dem 18. November 2017 keine Anlagen errichtet oder erneuert wurden, die nicht den Anforderungen der o.g. technischen Spezifikationen entsprechen.

Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 54a EnWG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, die daraus resultiert, dass die Verordnung (EU) 2017/1938 die Verordnung (EU) Nr. 994/2010 ersetzt hat.

Zu Artikel 1 Nummer 32 (§ 59 EnWG)

Mit der Ergänzung des § 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a wird die Zuständigkeit für die Anforderung der Berichte und die Überwachung der Berichtspflichten nach dem neuen § 12 Absatz 3b und 3c aus der ausschließlichen Entscheidungskompetenz der Beschlusskammern ausgenommen. Dies ermöglicht es der Bundesnetzagentur, die Berichte innerhalb der Fachabteilung anzufordern und auszuwerten.

Zu Artikel 1 Nummer 33 (§ 73 Absatz 1a Satz 2 EnWG)

Es wird ein redaktionelles Versehen korrigiert. Es wird klargestellt, dass im Amtsblatt der Tenor, die Rechtsmittelbelehrung und der Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung im Internet veröffentlicht werden müssen.

Zu Artikel 1 Nummer 34 Buchstabe a (§ 118 Absatz 5 EnWG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Umstellung des § 43 EnWG.

Zu Artikel 1 Nummer 34 Buchstabe b (§ 118 Absatz 6 Satz 7 EnWG)

§ 118 Absatz 6 Satz 7 EnWG wird entsprechend dem Sinn und Zweck der Vorschrift klarer formuliert. Nach § 118 Absatz 1 Satz 1, 3 und 6 EnWG werden neu errichtete Stromspeicher für 20 Jahre ab Inbetriebnahme von allen Netzentgelten befreit, wenn sie den entnommenen Strom wieder in „dasselbe Netz“ einspeisen (Rückverstromung). Nach § 118 Absatz 6 Satz 7 EnWG gilt die Netzentgeltbefreiung auch für Anlagen zur Wasserstoff- und Gasherstellung, wobei pauschal § 118 Absatz 6 Satz 2 und 3 EnWG für nicht anwendbar erklärt werden.

Damit sollen ausweislich der Gesetzesbegründung „Power-to-Gas-Anlagen hinsichtlich der Netzentgeltspflicht für den Strombezug des ‚umzuwandelnden‘ Stroms genauso behandelt werden wie Pumpspeicherkraftwerke“ (BT-Drs. 17/6365, S. 34). Daher kann sinnvollerweise nur die Bedingung der Einspeisung in „dasselbe Netz“ für Power-to-Gas-(PtG)-Anlagen nicht gelten, die pauschale Unanwendbarkeit der Sätze 2 und 3 geht hingegen fehl. Andernfalls müsste hinter jede PtG-Anlage direkt ein Gaskraftwerk errichtet werden, in dem rückverstromt und in „dasselbe“ Stromnetz eingespeist wird. Dies kommt in der Neufassung von Satz 7 nun deutlicher zum Ausdruck. Sofern das erzeugte Gas vollständig zur Rückverstromung eingesetzt wird, ist eine Nutzung der dabei entstehenden Abwärme unschädlich.

Zu Artikel 1 Nummer 34 Buchstabe c (§ 118 Absatz 25a EnWG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung in § 118 Absatz 25a EnWG zur Änderung des Artikel 25 Absatz 2, mit dem das Inkrafttreten der Regelungen zum Redispatch auf den 1. Oktober 2021 verschoben wird.

Zu Artikel 1 Nummer 34 Buchstabe d (§ 118 Absatz 26 EnWG)

In § 118 Absatz 26 EnWG wird eine Übergangsregelung getroffen, nach der bis zum 31. Dezember 2023 eine Testfeld-Anbindungsleitung mit Anschlusskapazität bis zu höchstens 300 MW erforderlich ist. Diese Übergangsregelung gewährleistet, dass zunächst anhand einer Testfeld-Anbindungsleitung überprüft werden kann, wie groß der Bedarf nach Testfeldern zur Erprobung von Pilotwindenergieanlagen auf See sich darstellt. Ist ab 2023 absehbar, dass erheblicher Bedarf besteht, kann dies in späteren Flächenentwicklungsplänen und Netzentwicklungsplänen berücksichtigt werden.

Zu Artikel 2 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung des § 5b NABEG.

Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 3 Nummer 1 NABEG)

Mit der Änderung in § 3 Nummer 1 Buchstaben a und b NABEG werden die Begriffsbestimmungen der Zu- und Umbeseilung dahingehend erweitert, dass auch einzelne Masterhöhungen von bis zu 20% im Rahmen einer Zu- und Umbeseilung möglich sind.

Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 3a Absatz 2 NABEG)

Die Regelung trägt dem Gedanken Rechnung, dass für die Träger der Raumplanung neben einer Zielausnahme auch andere geeignete Mittel zur Wahrung der Netzausbauinteressen in Betracht kommen. Entscheidend ist, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden. Dies kann entsprechend der Änderung des Entwurfs z.B. auch durch die Festlegung als Grundsatz der Raumordnung gewährleistet werden. Dem Träger der Raumplanung verbleiben somit alternative Möglichkeiten zur Zielausnahme.

Zu Artikel 2 Nummer 7 (§§ 5a und 5b NABEG)

Zu § 5a NABEG

In Absatz 1 Nummer 3 wird klargestellt, dass auch die Verlegung von Leerrohren innerhalb eines Trassenkorridors, der in einem Raumordnungsplan im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 7 des Raumordnungsgesetzes festgelegt oder im Bundesnetzplan ausgewiesen ist, unter Verzicht auf die Bundesfachplanung durchgeführt werden soll.

Durch die Änderung in Absatz 2 wird der Verzicht auf die Bundesfachplanung auch für den Fall ermöglicht, in dem ein Ersatz- oder Parallelneubau stattfindet und auf kurzen Abschnitten zur Trassenoptimierung von der Bestandstrasse abgewichen werden soll. Dies gewährleistet eine optimierte Leitungsführung und ermöglicht damit eine Konfliktlösung vor Ort, die insbesondere auf die Interessen der Wohnbevölkerung Rücksicht nehmen kann. Gleichzeitig kann von dem neuen Beschleunigungsinstrument Gebrauch gemacht werden. Voraussetzung ist ein weit überwiegender Verlauf in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse. Hierzu wird auf die Begründung der Regelung zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 5a NABEG) des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (BT-Drs. 19/7375) verwiesen.

Die Änderung in § 5 Absatz 5 NABEG beinhaltet die Klarstellung, dass bei einem Verzicht auf die Bundesfachplanung die Prüfung der öffentlichen und privaten Belange im Planfeststellungsverfahren erfolgt. In das Planfeststellungsverfahren fließen alle relevanten privaten und öffentlichen Belange ein. Erst im Rahmen des behördlichen Abwägungsprozesses kann entschieden werden, ob ein Belang einen anderen Belang überwiegt. Dieser Klarstellung dient die Anpassung der Vorschrift.

Zu § 5b NABEG

§ 5b Absatz 1 Satz 1 NABEG ordnet an, dass eine einheitliche Bundesfachplanungsentscheidung für mehrere Vorhaben gleichzeitig getroffen werden kann. Dies betrifft ein Vorhaben, das in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt und gemeinsam mit einem anderen Vorhaben verwirklicht werden soll. Die Einbeziehung sollte spätestens zum Zeitpunkt der Vorlage der Unterlagen nach § 8 NABEG erfolgen, um nicht zu Verfahrensverzögerungen im Sinne des § 2 Absatz 3 NABEG zu führen. Die Bundesnetzagentur kann den Trassenkorridor für die gemeinsame Verwirklichung beider Vorhaben ausweisen. Für die Planfeststellung findet sich eine vergleichbare Regelung in § 26 NABEG.

Sofern es sich bei dem hinzutretenden Vorhaben um eine Leitung in der Zuständigkeit der Landesbehörden handelt, sind diese nach § 5b Absatz 2 NABEG über die gemeinsame Antragstellung zu informieren. Sofern sie nicht innerhalb von drei Monaten widersprechen, kann die Bundesnetzagentur die einheitliche Entscheidung treffen (§ 5b Absatz 3 NABEG).

Die Regelung ermöglicht eine Einbeziehung der Verlegung von Bestandstrassen bereits im Bundesfachplanungsverfahren. Dies kann zu einer Akzeptanzsteigerung führen. Die Regelung bezweckt eine Minderung der Gesamtbelastung vor Ort und damit eine Entlastung der Bevölkerung. Schwierige Konfliktlagen können im konkreten Einzelfall aufgelöst werden.

Zu Artikel 2 Nummer 11 Buchstabe c (§ 9 Absatz 6 NABEG)

Es wird auf die Begründung zu § 43a EnWG verwiesen.

Zu Artikel 2 Nummer 17 Buchstabe b (§ 16 Absatz 5 Satz 3 NABEG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung des Änderungsbefehls zu § 6 BBPlG.

Zu Artikel 2 Nummer 18 (§ 18 NABEG)

Die beispielhafte Auflistung der notwendigen Nebenanlagen wird entsprechend der Auflistung in § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EnWG erweitert.

Die Integration von Leerrohren in das Planfeststellungsverfahren bedarf eines Antrags des Vorhabenträgers. Dies gilt gleichermaßen für die Fälle des Satzes 1 wie für Fälle des Satzes 2.

In den Bundesfachplanungsunterlagen gehen die Vorhabenträger hinsichtlich der späteren Trassenbreite von „worst-case“-Annahmen aus. Dafür werden Trassenbreiten für 320 kV-Kabel angenommen. Der Einsatz der Spannungsebene von 525 kV eröffnet die Möglichkeit, die Kabelanzahl zu halbieren. Sofern die Vorhaben aufgrund weitergehender technischer Erkenntnisse mit 525 kV-Kabeln realisiert werden können, ändert sich die Trassenbreite auch bei der Leerrohrmitverlegung (d.h. bei einer Transportkapazität von 4 GW) nicht bzw. nur unwesentlich im Vergleich zu den bisherigen Annahmen zu 320 kV-Kabeln (bei einer Transportkapazität von 2 GW).

Die in der Bundesfachplanung geprüften Trassenkorridore können dann auch an Engstellen für die zusätzlich erforderlichen Transportkapazitäten genutzt werden. Im Planfeststellungsverfahren ist für im BBPIG gekennzeichnete Vorhaben zu prüfen, ob es sich um eine nicht wesentliche Vergrößerung handelt. Auf die Bundesfachplanung für die Leerrohre ist gemäß § 5a Absatz 4 Satz 2 zu verzichten.

Sofern ein Fall des Satz 2 vorliegt, ist ein Antrag auf die Mitverlegung der Leerrohre in allen Abschnitten zu stellen, soweit die Voraussetzungen des Satz 1 und des Satz 3 vorliegen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Abschnitte, in denen aufgrund der Freileitungsausnahmen des § 3 Absatz 2 und 3 BBPIG das Vorhaben als Freileitung errichtet werden soll. Sollten die Voraussetzungen des Satz 3 nicht vorliegen, entfällt die Antragspflicht.

Es wird zudem für die Leerrohre nach Satz 1 klargestellt, dass die Einbeziehung von Leerrohren auch abschnittsweise erfolgen kann.

Zu Artikel 2 Nummer 19 Buchstabe b (§ 19 NABEG)

Die Vorschrift benennt die erforderlichen Unterlagen im Planfeststellungsverfahren. Die Ergänzung in Nummer 4 stellt klar, dass auch bei einer lediglich abschnittswisen Mitrealisierung eines neuen Vorhabens in einem bereits laufenden Verfahren entsprechende Unterlagen vorzulegen sind.

Die Ergänzung in Nummer 5 ist für den Fall der Mitbeantragung von Leerrohren erforderlich. Mit dem Antrag nach § 19 NABEG sind auch die Voraussetzungen für die Mitbeantragung des Leerrohrs darzulegen. Sofern Vorhaben nach § 18 Absatz 3 Satz 2 gesetzlich gekennzeichnet sind, müssen die Unterlagen zu den Voraussetzungen für Leerrohre eingereicht werden. Soweit bei dem Vorhaben Freileitungsabschnitte vorgesehen sind, sind für diese Abschnitte die Voraussetzungen für Leerrohre nicht darzulegen. Stattdessen ist für diese Abschnitte darzulegen, wie eine künftige Kapazitätserweiterung realisiert werden könnte.

Zu Artikel 2 Nummer 21 Buchstabe c (§ 22 Absatz 6 NABEG)

Es wird auf die Begründung zu § 43a EnWG verwiesen.

Zu Artikel 2 Nummer 23 (§ 25 NABEG)

Es wird auf die Begründung zu § 43f EnWG verwiesen.

Zu Artikel 2 Nummer 24 (§ 26 NABEG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einführung des Verzichts auf die Bundesfachplanung und der Erdkabelregelungen.

Zu Artikel 2 Nummer 25 Buchstabe b (§ 28 Satz 2 NABEG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeit in § 5a NABEG.

Zu Artikel 2 Nummer 26 Buchstabe b (§ 29 Satz 1 Nummer 5 NABEG)

Es wird auf die Begründung zu § 43g Satz 1 Nummer 5 EnWG verwiesen.

Zu Artikel 2 Nummer 28 Buchstabe c (§ 31 Absatz 4 NABEG)

Die Ergänzungen der Vorschrift garantieren den Schutz der Betreiber Kritischer Infrastrukturen gemäß BSI-KritisV und stellen klar, dass im Einzelfall schützenswerte öffentliche Belange oder grundrechtlich geschützte Belange Dritter einer Herausgabe von Geodaten entgegenstehen können. Auf die Begründung zu § 43k EnWG wird verwiesen.

Zu Artikel 2 Nummer 31 Buchstabe b (§ 35 NABEG)

Sofern ein Vorhaben des BBPIG in Abschnitten beantragt wurde und für mindestens einen Abschnitt die Bundesfachplanung bereits abgeschlossen wurde, greift das Wahlrecht aus § 35 Satz 2 NABEG nicht. In diesem Fall kann nicht auf die Bundesfachplanung nach § 5a Absatz 1 oder 2 NABEG verzichtet werden. Dies wird durch die Ergänzung der Übergangsregelung geregelt. Die Ergänzung in Satz 4 bezieht sich dabei ausdrücklich auf die Regelung des § 35 Satz 2 NABEG und damit auf Fälle, in denen der Vorhabenträger einen Antrag auf den Verzicht auf die Bundesfachplanung nach § 5a Absatz 3 NABEG stellen kann. Ausdrücklich nicht erfasst sind davon die Fälle, in denen eine gesetzliche Kennzeichnung eines Vorhabens oder einer Maßnahme für den Verzicht auf die Bundesfachplanung vorliegt (§ 5a Absatz 4 NABEG i.V.m. dem BBPIG).

Die Begrenzung des Wahlrechts der Vorhabenträger in § 35 Satz 2 NABEG soll allen Beteiligten innerhalb eines zumutbaren zeitlichen Rahmens Klarheit über das weitere Verfahren liefern und dient damit auch der weiteren Beschleunigung.

Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 2 Absatz 7 BBPIG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeit in § 5a NABEG.

Zu Artikel 3 Nummer 5 (§ 6 BBPIG)

Für Streitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für Vorhaben nach dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) betreffen, ist das Bundesverwaltungsgericht erst- und letztinstanzlich zuständig. Die Zuständigkeitszuweisung bezieht sich auch auf Maßnahmen im Zusammenhang mit den Vorhaben. Dies erfasst die auf diese Vorhaben bezogenen Veränderungssperren und Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns. Die Regelung entspricht Artikel 1 Nummer 18 (§ 44c Absatz 4 Satz 2 EnWG) und Artikel 2 Nummer 17 (§ 16 Absatz 5 Satz 3 NABEG) des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (BT-Drs. 19/7375). Zur Begründung wird auf diese Drucksache verwiesen. Zusätzlich wird klargestellt, dass die Zuständigkeitszuweisung auch für auf Vorhaben nach dem BBPIG bezogene Anzeigeverfahren gilt.

Zu Artikel 3 Nummer 6 (Anlage zum BBPIG)

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Vorhaben 6, 7 und 8 des BBPIG wurde im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2017-2030 von der Bundesnetzagentur bestätigt. Im Rahmen der Konkretisierung der Planung dieser Vorhaben hat sich herausgestellt, dass nicht alle der ursprünglich geplanten Umspannwerke für die Vorhaben genutzt werden können. Stattdessen sind neue Umspannwerke erforderlich. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des BBPIG ein Suchraum. Der genaue Standort eines neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom BBPIG nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten für neu zu errichtende Umspannwerke wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im BBPIG eingegrenzt. Der in der nachfolgenden Planungsstufe parzellenscharf festzulegende Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im BBPIG gewählten Bezeichnung aufweisen.

Das BBPIG beruht auf dem bestätigten Netzentwicklungsplan. Die Bezeichnung der Netzverknüpfungspunkte orientiert sich an den Angaben, die dem Netzentwicklungsplan zugrunde liegen.

Zu Buchstabe c (Vorhaben 6)

Bei Vorhaben 6 des BBPIG handelt es sich um eine Drehstromverbindung, welche die Netzverknüpfungspunkte Conneforde, Cloppenburg und Merzen verbindet. Vor dem einleitend beschriebenen Hintergrund wird die Bezeichnung in Spalte 2 der Nummer 6 der Anlage zum BBPIG von „Cloppenburg Ost“ zu „Landkreis Cloppenburg“ geändert. Die Bezeichnung „Landkreis Cloppenburg“ ermöglicht einen Suchraum und ist gleichzeitig hinreichend bestimmt.

Zu Buchstabe d (Vorhaben 7)

Bei Vorhaben 7 des BBPIG handelt es sich um eine Drehstromverbindung, welche die Netzverknüpfungspunkte Stade, Sottrum, Grafschaft Hoya und Landesbergen verbindet. Vor dem einleitend beschriebenen Hintergrund wird die Bezeichnung in Spalte 2 der Nummer 7 der Anlage zum BBPIG von „Wechold“ zu „Grafschaft Hoya“ geändert. Die Bezeichnung „Grafschaft Hoya“ ermöglicht einen Suchraum und ist gleichzeitig hinreichend bestimmt.

Zu Buchstabe e (Vorhaben 8)

Bei Vorhaben 8 des BBPIG handelt es sich um eine Drehstromverbindung, zu der im BBPIG Niebüll als ein Netzverknüpfungspunkt festgelegt ist. Im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2017-2030 hat die Bundesnetzagentur jedoch den Netzverknüpfungspunkt Klixbüll/Süd bestätigt. Der Zusatz Süd ist bei einem neu zu errichtenden Umspannwerk mit Suchraum nicht erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist die Bezeichnung in Spalte 2 der Nummer 8 der Anlage zum BBPIG von „Niebüll“ zu „Klixbüll“ zu ändern. Die Bezeichnung „Klixbüll“ ermöglicht einen Suchraum und ist gleichzeitig hinreichend bestimmt.

Zu Buchstabe f

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einführung weiterer Kennzeichnungen in Artikel 3 Nummer 2.

Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a (§ 1 EnLAG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in Absatz 1 aufgrund der Umstellung des § 43 EnWG.

Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c (§ 1 EnLAG)

Für Streitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für Vorhaben nach dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) betreffen, ist das Bundesverwaltungsgericht erst- und letztinstanzlich zuständig. Die Zuständigkeitszuweisung bezieht sich nach der Ergänzung in Absatz 3 auch auf Maßnahmen im Zusammenhang mit den Vorhaben. Dies erfasst die auf diese Vorhaben bezogenen Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns. Die Regelung entspricht Artikel 1 Nummer 18 (§ 44c Absatz 4 Satz 2 EnWG) des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (BT-Drs. 19/7375). Zur Begründung wird auf diese Drucksache verwiesen. Zusätzlich wird klargestellt, dass die Zuständigkeitszuweisung auch für auf die Vorhaben des EnLAG bezogene Anzeigeverfahren gilt.

Zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe a (§ 2 EnLAG)

Die Änderung in § 2 Absatz 1 Nummer 2 EnLAG ist eine Folgeänderung des Änderungsbefehls in Artikel 4 Nummer 3 (neu).

Zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b (§ 2 EnLAG)

Die Änderung in § 2 Absatz 3 EnLAG ist eine Folgeänderung aufgrund der Umstellung des § 43 EnWG.

Zu Artikel 5 (Eingangssatz)

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Eingangssatzes.

Zu Artikel 5 Nummer 6 (§ 37b EEG 2017)

In § 37b EEG 2017 wird der Höchstwert für Gebote für Photovoltaikanlagen in den Ausschreibungen abgesenkt. Die Funktion des Höchstwerts ist eine Begrenzung der Förderhöhe, die aber trotzdem ausreichend Wettbewerb ermöglichen soll. In den Photovoltaik-Ausschreibungen ist ausreichend Wettbewerb gegeben, aufgrund der gesunkenen Gebotswerte in den PV-Ausschreibungen und der gestiegenen Ausschreibungsmenge soll der Wert aber auf 7,50 Ct/kWh abgesenkt werden. Dieser Wert liegt unterhalb der Bandbreite der Stromgestehungskosten, die im Rahmen des Erfahrungsberichts für Photovoltaik-Freiflächenanlagen bis 750 kW, d.h. Anlagen außerhalb der Ausschreibungen, ermittelt wurde (7,66 Ct/kWh bis 8,82 Ct/kWh). Bei größeren Anlagen ist zu erwarten, dass die Kosten aufgrund von Skaleneffekten geringer sein müssen. Daneben besteht die Möglichkeit der Anpassung des Wertes durch Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur nach § 85a EEG 2017.

Zu Artikel 5 Nummer 11 (§ 61c EEG 2017)

Das Umlageprivileg für KWK-Neuanlagen wird für eine Übergangszeit von fünf Jahren auf KWK-Anlagen erstreckt, die ausschließlich Strom auf Basis von flüssigen Brennstoffen gewinnen. Hierdurch wird den betroffenen Akteuren ausreichend Zeit zur Umstellung ihrer Geschäftsmodelle eingeräumt.

Zu Artikel 5 Nummer 15 Buchstabe a (§ 100 EEG 2017)

Mit der Änderung zu § 100 Absatz 1 Satz 7 und 8 EEG 2017 wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen. Der Verweis auf Satz 5 (alt) muss nach Einfügung eines neuen Satzes durch das Energiesammelgesetz aktualisiert werden. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Artikel 5 Nummer 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 100 EEG 2017)

Es handelt sich um eine Folgeänderung in § 100 Absatz 2 Satz 1 EEG 2017 zur Änderung des Artikel 25 Absatz 2, mit dem das Inkrafttreten der Regelungen zum Redispatch auf den 1. Oktober 2021 verschoben wird.

Zu Artikel 5 Nummer 15 Buchstabe c (§ 100 EEG 2017)

Nach der bisherigen Übergangsbestimmung des § 100 Absatz 11 EEG 2017 gelten die Änderungen am EEG, die mit dem Energiesammelgesetz vorgenommen wurden, für Solaranlagen mit Inbetriebnahme ab 21. Dezember 2018, dem Datum des Inkrafttretens des Energiesammelgesetzes. § 48 Absatz 2 Nummer 3 (neu) EEG 2017 legt den Vergütungssatz für kleine Solaranlagen im Segment von 40 bis 750 kW erstmals ab 1. Februar 2019 fest, als „erste Stufe“ der Vergütungsabsenkung durch das Energiesammelgesetz. Damit besteht eine rechtliche Unklarheit über die Vergütungshöhe für Solaranlagen in diesem Segment, die im Zeitraum zwischen dem 21. Dezember 2018 und dem 31. Januar 2019 in Betrieb genommen wurden. Um diese Unklarheit und die damit einhergehenden Unsicherheit für die Betroffenen zu beseitigen, wird die Übergangsvorschrift in § 100 Absatz 11 EEG 2017 angepasst. Im Ergebnis ist damit bis zum 31. Januar 2019 u.a. die alte Fassung von § 48 EEG 2017 anzuwenden. Die dort geregelte Vergütung für Solaranlagen im Segment 40 bis 750 kW gilt fort, bis sie am 1. Februar 2019 vom neuen, abgesenkten Satz abgelöst wird. Es bleibt bis dahin bei den anzulegenden Werten, welche die Bundesnetzagentur bereits nach § 48 (alt) EEG 2017 veröffentlicht hat, nämlich für den Anlagenteil > 40 kW bis 750 kW 10,47 Ct/kWh für Inbetriebnahmen bis zum 31. Dezember 2018 und 10,36 Ct/kWh ab dem 1. Januar 2019.

Zu Artikel 5 Nummer 16 Buchstabe a (§ 104 EEG 2017)

Mit dem Änderungsbefehl zu § 104 Absatz 6 Satz 3 EEG 2017 wird ein Redaktionsversehen beseitigt, welches im Zuge der Aufteilung des Regelungskomplexes zu Messen und Schätzen auf die §§ 62a und 62b im EEG 2017 passiert ist.

Zu Artikel 5 Nummer 16 Buchstabe b (§ 104 EEG 2017)

Durch die Änderung des § 104 Absatz 8 Satz 1 EEG 2017 wird festgelegt, dass in allen Ausschreibungsrunden für Windenergieanlagen an Land bis einschließlich des Gebotstermins am 1. Juni 2020 Bieter eine Genehmigung für ihre Anlagen bei der Gebotsabgabe vorlegen müssen. Nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut würde bei den neu eingeführten Sonderausschreibungsterminen die Ausnahmeregelung des § 104 Absatz 8 Satz 1 EEG 2017 nicht gelten, so dass Bürgerenergiegesellschaften in diesen Sonderausschreibungsrunden auch ein Gebot ohne Genehmigung abgeben könnten. Dies ist auf ein Redaktionsversehen zurückzuführen. Der Gesetzgeber wollte bei allen Ausschreibungen (auch den Sonderausschreibungsrunden) für Windenergieanlagen an Land bis einschließlich Juni 2020 das Vorliegen einer Genehmigung als Pflicht für alle Bieter (auch die Bürgerenergiegesellschaften) einführen, so wie es auch im Koalitionsvertrag vereinbart worden ist. Vor diesem Hintergrund werden auch die Gebotstermine für die Sonderausschreibungen mit aufgenommen, so dass in allen Ausschreibungsrunden für Windenergieanlagen an Land eine Genehmigung für die teilnehmenden Anlagen vorliegen muss.

Zu Artikel 5 Nummer 16 Buchstabe c (§ 104 EEG 2017)

Die Übergangsfrist in § 104 Absatz 10 Satz 1 EEG 2017 wird vorsorglich um ein Jahr verlängert. Damit bleibt eine Schätzung auch in Fällen, in denen die mess- und eichrechtskonforme Strommengenabgrenzung mit vertretbarem Aufwand verbunden und technisch möglich ist, ein weiteres Jahr möglich. Zudem wurde sich im Zuge der parlamentarischen Verhandlungen darauf verständigt, die Regelungen für Messen und Schätzen zeitnah weiterzuentwickeln sind, um bürokratische Belastungen zu verringern.

Im Zuge der parlamentarischen Verhandlungen wurde auch geprüft, ob eine Anpassung von § 68 Absatz 1 EEG 2017 erforderlich ist, um zu verhindern, dass stromkostenintensiven Unternehmen und Schienenbahnen die Rücknahme eines bereits erteilten Begrenzungsbescheides droht, wenn sie irrtümlicherweise Drittstrommengen fehlerhaft abgegrenzt haben sollten. Im Ergebnis wurde eine solche Änderung jedoch als nicht erforderlich verworfen. Bereits nach heutiger Rechtslage ist § 68 Absatz 1 EEG 2017 nur anzuwenden, wenn sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen einer Begrenzungsentscheidung nicht gegeben sind. Im Falle einer fehlerhaften Drittstrommengenabgrenzung wäre dies der Fall, wenn sich bei korrekter Drittstrommengenabgrenzung ergeben hätte, dass etwa die Stromkostenintensitätsschwellen oder aber der nachzuweisende Selbstverbrauch von mindestens einer Gigawattstunde nicht erreicht werden. In sämtlichen anderen Fällen richtet sich die Rücknahme des Begrenzungsbescheides nach § 48 VwVfG und steht damit im Ermessen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Zu Artikel 6 (Eingangssatz)

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Eingangssatzes.

Zu Artikel 6 Nummer 2 (§ 5 KWKG)

Mit dem Änderungsbefehl zu § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa KWKG wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Artikel 10 (Eingangssatz)

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Eingangssatzes.

Zu Artikel 10 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung der Überschrift des § 5a StromNEV.

Zu Artikel 10 Nummer 2 (§ 5 StromNEV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Umstellung des § 43 EnWG.

Zu Artikel 10 Nummer 3 (§ 5a StromNEV)

Die Überschrift der Regelung und der Regelungstext werden um Zahlungen an Nutzungsberechtigte ergänzt. Auch Nutzungsberechtigten (z.B. Pächtern) kann ein persönlicher Aufwand entstehen. Daher werden Nutzungsberechtigte bei der Aufwandspauschale einbezogen. Wie in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (BT-Drs. 19/7375) ausgeführt, stellt die Aufwandsentschädigung eine pauschale Zahlung für mit dem Abschluss des Vertrages und der Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit verbundene Aufwendungen dar. Neben dem Vertrag mit dem Eigentümer können auch Verträge mit Bewirtschaftern relevant sein. Die Aufwandsentschädigung ist weiterhin pro Dienstbarkeitsseintragung zu zahlen. Nicht entscheidend sind die Eigentumsverhältnisse (z. B. ein oder mehrere Eigentümer, Gesamthands- oder Bruchteilseigentum). Sofern mehreren Eigentümern oder Nutzungsberechtigten ein Aufwand entsteht, ist der Betrag anteilig zu zahlen. Der Höchstbetrag pro Eintragung in das Grundbuch beträgt 500 Euro.

Die Kosten werden als Anschaffungs- und Herstellungskosten anerkannt, soweit sie im Jahresabschluss aktiviert sind. Dies wird in Absatz 1 geregelt. Die Zahlungen können handelsrechtlich gemäß § 255 Absatz 2 HGB als Herstellungskosten auf das jeweilige Leitungsvorhaben aktiviert und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Die Kostenanerkennung folgt der handelsrechtlichen Praxis.

Der Auszahlungszeitpunkt wird insgesamt zeitlich nach vorne gezogen. Die Zahlung erfolgt spätestens vier Wochen nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch bzw. bei ratenweiser Zahlung zum jeweiligen Zeitpunkt der Zahlung (Absatz 4). Ein früherer Auszahlungszeitpunkt ist gerechtfertigt, da der Grundstückseigentümer zu diesem Zeitpunkt bereits seine Pflicht aus dem Gestattungsvertrag erfüllt hat. Sofern eine Ratenzahlung erfolgt, werden die zweite und dritte Rate an den jeweiligen Grundstückseigentümer, dessen Grundstück zum Zeitpunkt der Auszahlung mit der Dienstbarkeit belastet ist, ausgezahlt. Um den Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Rahmen zu halten, sieht die Regelung einen Mindestbetrag vor, der pro Rate gezahlt wird. Wird dieser Betrag pro Rate nicht erreicht, ist lediglich eine einmalige Zahlung möglich, d.h. das Wahlrecht entfällt in diesen Fällen.

Maßgeblich für die Berechnung des Verkehrswerts ist der Zeitpunkt der Eintragung in das Grundbuch, nicht der jeweilige Auszahlungszeitpunkt.

Maßgeblich für die Aktivierung ist der Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung (Absatz 4). Damit wird ein Auseinanderfallen der handelsrechtlichen und kalkulatorischen Anschaffungs- und Herstellungskosten in Fällen der Öffnungs- oder Meistbegünstigungsklausel im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 vermieden. Die bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs enthaltene Erweiterung des Anwendungsbereichs der Norm auf Vertragsschlüsse mit einer Öffnungsklausel wird in den Verordnungstext (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) übernommen. Damit sind auch Nachentschädigungen erfasst. Dies gilt gleichermaßen für die Dienstbarkeitsentschädigung als auch für den Zuschlag für die gütliche Einigung (Verweis in Absatz 3 Satz 1). Diese Nachentschädigungen werden ebenfalls regulatorisch über die neue Regelung anerkannt.

Im Übrigen wird auf die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (BT-Drs. 19/7375) verwiesen.

Zu Artikel 11 (§ 86a GBV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung der Formulierung des § 86a Absatz 1 Satz 2 – neu – an den Wortlaut von § 86a Absatz 1 GBV, der als neuer Satz 1 der Vorschrift unverändert bestehen bleibt.

Die Befristung der Gestattung soll nicht unter drei Jahren liegen. Bereits dieser Zeitraum erscheint angemessen, um zu verhindern, dass im Laufe eines Genehmigungsverfahrens mehrere Verlängerungsanträge mit Begründungen gestellt werden müssen, die Zeit kosten und unnötig Personalressourcen binden.

Zu Artikel 15 Nummer 2 (§ 9 NetzreserveVO)

Es handelt sich um die Korrektur eines bereits bestehenden Verweisfehlers.

Zu Artikel 18 (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Verordnung)

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Eingangssatzes.

Die Änderung in § 1 und § 2 stellt klar, dass nicht nur der nach § 59 EEG 2017 vergütete Strom, sondern auch der nach § 13a Absatz 1a EnWG bilanziell ausgeglichene Strom bestmöglich an einer Strombörse zu vermarkten ist.

Zu Artikel 19 (§§ 38 und 39 Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung)

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Eingangssatzes sowie eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Begrifflichkeit im EnWG.

Zu Artikel 20 (§ 27 KWK-Ausschreibungsverordnung)

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Eingangssatzes sowie um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Begrifflichkeit im EnWG.

Zu Artikel 21 Nummer 1 (§ 3 WindSeeG)

Die neue Nummer 9 in § 3 WindSeeG enthält die Definition von Testfeldern. Testfelder sind demnach Bereiche, in denen im räumlichen Zusammenhang Pilotwindenergieanlagen auf See errichtet und betrieben werden sollen. Die Definition von Pilotwindenergieanlagen bleibt unverändert bestehen. Sie sollen auf einem Testfeld über eine gemeinsame Testfeld-Anbindungsleitung an das Netz angeschlossen werden. Die Festlegung der Testfeld-Anbindungsleitung erfolgt mit dem Netzentwicklungsplan, s. die Änderungen zu § 12b EnWG. Die Umspannanlage und die Trasse der Testfeld-Anbindungsleitung sind Gegenstand des jeweiligen Einzelzulassungsverfahrens.

Der Netzanschluss unterscheidet Testfelder von sonstigen Energiegewinnungsbereichen.

Testfelder bieten den Raum, Innovationen an Windenergieanlagen (einschließlich Neuerungen bei den Fundamenten) zu erproben, damit sie später bei kommerziellen Windparks mit Netzanschluss standardmäßig zum Einsatz kommen.

Von zentraler Bedeutung ist es dabei, verstärkte Anreize zur Senkung der Stromgestehungskosten zu setzen. Weitere deutliche Effizienzsteigerungen können dabei nur mit innovativen Gründungs- und insbesondere Anlagentechnologien erfolgen. Im Fokus stehen hier leistungsstarke Prototypen der nächsten Anlagengeneration. Derzeit werden in Deutschland sowie international Anlagen mit einer Leistung von etwa 8 MW errichtet. Eine neue Anlagengeneration (10 MW+-Klasse) ermöglicht Kostensenkungen in relevanter Größenordnung, die für die Realisierung von Windparks auf See ab 2023 (Ausschreibungen von 2017/18) sowie des weiteren Ausbaupfads erforderlich sein werden. Eine Markteinführung dieser Anlagen setzt ausreichende Möglichkeiten der Erprobung und Demonstration unter realen Bedingungen auf See voraus.

In den letzten Jahren gab es daher umfangreiche Bemühungen seitens Industrie, Forschungsinstitutionen und kommerziellen Windpark-auf-See-Betreibern, Teststandorte als Teil von kommerziellen Projekten zu entwickeln, auf denen Pilot- und Forschungsanlagen auf See errichtet und betrieben werden können. Die Erfahrungen zeigen, dass Teststandorte für Pilotanlagen in kommerziellen Projekten häufig nicht umsetzbar sind. Stattdessen ist eine gesonderte Testumgebung erforderlich, um neuartige Konzepte im Bereich der Anlagen und Gründungen erproben zu können. Testfelder schaffen eine solche Umgebung. Sie leisten so einen wesentlichen Beitrag auch zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsposition deutscher Hersteller. Gesondert betriebene Testfelder bieten zudem die Möglichkeit, dass auch weitere Untersuchungen von Dritten, z.B. von Forschungsinstitutionen, zu Auswirkungen auf Natur und Umwelt diskriminierungsfrei ausgestaltet werden können.

Zu Artikel 21 Nummer 2 (§ 4 WindSeeG)

Die Formulierungsänderungen in § 4 Absatz 1 WindSeeG sind im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen. Es wird verallgemeinernd klargestellt, welche Festlegungen der Flächenentwicklungsplan (FEP) im Küstenmeer nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung treffen kann. Diese Vorgaben werden zur

Vermeidung von Wiederholungen in den speziellen Regelungen zu Festlegungen des Flächenentwicklungsplans gestrichen und an dieser Stelle gebündelt.

Die Festlegungen von Testfeldern im Küstenmeer werden im Zuge der neuen Regelungen zu Testfeldern hier erstmals als zusätzlicher Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung aufgenommen.

Zu Artikel 21 Nummer 3 (§ 5 WindSeeG)

In § 5 Absatz 1 Nummer 1 WindSeeG wird der Teil gestrichen, der durch die redaktionelle Anpassung in § 4 Absatz 1 WindSeeG übertragen wird.

Als redaktionelle Folgeänderung zum neuen § 4 Absatz 1 WindSeeG wird § 5 Absatz 1 Nummer 2 WindSeeG ergänzt.

§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 WindSeeG greift die neu definierten Testfelder auf und ermöglicht dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) ihre Festlegung im FEP.

Die Festlegungsmöglichkeit im FEP schafft nur den planungsrechtlichen Rahmen für Testfelder. Der konkrete Betrieb des Testfelds ist nicht Gegenstand dieser Regelungen und nicht Aufgabe des BSH oder anderer Behörden. Der FEP eröffnet lediglich einen räumlichen Bereich, in dem ein Testfeld möglich ist.

Die Festlegung von Testfeldern kann nur außerhalb von Gebieten erfolgen, weil diese der Errichtung von Windenergieanlagen, die an das Netz angeschlossen werden und dem Ausschreibungssystem unterliegen, vorbehalten sind. Testfelder können aus Kosten- und Effizienzgründen nur küstennah festgelegt werden, d.h. vorrangig im Küstenmeer und in der ausschließlichen Wirtschaftszone voraussichtlich nur in Zone 1.

Zudem ist die Testfeldfestlegung größenmäßig begrenzt auf insgesamt höchstens 40 Quadratkilometer. Denn die Festlegung eines Testfeldes löst Bedarf für eine Testfeld-Anbindungsleitung aus, s. § 12b EnWG. Die Kosten hierfür sollen von vorneherein begrenzt werden, indem die Ausweisung von Testfeldern begrenzt wird. Zudem soll die Festlegung von Testfeldern nicht die langfristige räumliche Planung für den Ausbau netzgebundener, kommerzieller Windparks beschränken. Sollte das Testfeld voll belegt sein und sich im Lauf der Zeit ein weiterer Bedarf abzeichnen, könnte diese Regelung entsprechend angepasst werden, dann wieder unter Berücksichtigung der möglichen Konkurrenz mit Flächen für kommerzielle Windparks auf See.

Innerhalb des Küstenmeeres können Testfelder nach dem zweiten Halbsatz nur festgelegt werden, wenn das Land den Bereich als möglichen Gegenstand des Flächenentwicklungsplans und zumindest teilweise zu Testzwecken ausgewiesen hat. Dies entspricht der Systematik bei der Festlegung von Gebieten und Flächen bzw. sonstigen Energiegewinnungsbereichen im Küstenmeer. Entsprechend zu dieser Systematik muss auch die Festlegung eines Testfelds von der Verwaltungsvereinbarung zwischen BSH und dem zuständigen Land erfasst sein, s. § 4 Absatz 1 (neu) WindSeeG.

Der letzte Halbsatz von Nummer 1 stellt klar, dass die einmal erfolgte Festlegung eines Testfeldes einer Überprüfung unterliegt, ob tatsächlich Bedarf dafür vorhanden ist. Ist der Bedarf nicht oder nur gering vorhanden, wird also das Testfeld tatsächlich nicht oder nur unwesentlich genutzt, kann die Festlegung als Testfeld aufgehoben und an derselben Stelle ein Gebiet und eine Fläche vorgesehen werden, die im üblichen System zur Ausschreibung für einen kommerziellen Windpark kommt. Dabei gelten die üblichen Kriterien für die Festlegung von Gebieten und Flächen. Insbesondere muss der noch freie Bereich noch so groß sein, dass die Ausschreibung für einen kommerziellen Windpark wirtschaftlich sinnvoll möglich ist. Aus einer Nutzung des Testfeldes in unwesentlichem Umfang dürfen sich auch keine sonstigen Hindernisse ergeben, die einer Festlegung von Gebieten und Flächen an dieser Stelle entgegenstehen oder die übliche Systematik des Flächenentwicklungsplans zuwiderlaufen. Eine solche Umwidmung stellt eine effiziente Nutzung sowohl der räumlichen als auch der Netzanbindungskapazitäten sicher. Die Testfeld-Anbindungsleitung wird dann durch den kommerziellen Windpark (voll) ausgelastet und so ein langfristiger, kostenintensiver Leerstand vermieden. Im Hinblick darauf, dass nach § 118 Absatz 26 EnWG zunächst eine Testfeld-Anbindungsleitung bis zu höchstens 300 MW erforderlich ist, ist insbesondere dann von einer nur unwesentlichen Nutzung auszugehen, wenn nur 50 MW oder weniger zur Nutzung zugewiesen werden.

§ 5 Absatz 2 Satz 2 WindSeeG wird auch auf Testfelder und Testfeld-Anbindungsleitungen erstreckt. Gerade der Benennung räumlicher Vorgaben für die Errichtung von Pilotwindenergieanlagen auf Testfeldern kann im Hinblick auf eine spätere Umwidmung des Testfelds in eine Fläche große Bedeutung zukommen: Als Fläche und damit für eine Ausschreibung für einen kommerziellen Windpark kommt ein Testfeld, das nur in unwesentlichem Umfang genutzt wird, nur in Betracht, wenn die Standorte für die wenigen Pilotwindenergieanlagen nicht so über das Testfeld verteilt sind, dass eine zusammenhängende Bebauung mit einem kommerziellen Windpark unmöglich wird. Der Flächenentwicklungsplan kann also, um die Umwidmung perspektivisch abzusichern, vorgeben, dass Pilotwindenergieanlagen nur sukzessive von einem

bestimmten Randbereich des Testfelds aus errichtet werden dürfen und ihrerseits räumlich geschlossen errichtet werden müssen. Handelt es sich um ein Testfeld im Küstenmeer, können solche räumlichen Vorgaben auch durch einen Verwaltungsvereinbarung nach § 4 Absatz 2 WindSeeG näher bestimmt werden. Daraus kann sich auch ergeben, welche Informationen und Unterlagen das Land ggf. dem BSH zur Verfügung stellt, damit es die räumlichen Vorgaben machen kann.

Mit dem neu eingefügten Halbsatz in § 5 Absatz 2a WindSeeG soll sichergestellt werden, dass Leitungen, die Energie oder Energieträger aus diesen abführen, die Nutzung der im Bundesfachplan Offshore nach § 17a EnWG festgelegten Räume für Windenergieanlagen auf See oder der im Flächenentwicklungsplan nach § 5 WindSeeG festgelegten Gebiete und Flächen zur Stromerzeugung aus Windenergie auf See sowie die Übertragung des Stroms und die Nutzung der im Flächenentwicklungsplan nach § 5 WindSeeG festgelegten sonstigen Energiegewinnungsbereiche nicht wesentlich behindern.

In § 5 Absatz 2a Satz 2 WindSeeG wird der Teil gestrichen, der durch die redaktionelle Anpassung in § 4 Absatz 1 WindSeeG übertragen wurde.

Der neue § 5 Absatz 2a Satz 3 WindSeeG überträgt die Regelung zur Umwidmung eines Testfeld, das nicht (ausreichend) genutzt wird, auf sonstige Energiegewinnungsbereiche. Anders als bei Testfeldern ist bei den sonstigen Energiegewinnungsbereichen gerade keine Anbindungsleitung vorhanden, so dass eine Auslastung der Leitung nicht als Gradmesser für die Nutzung herangezogen werden kann. Hier prüft das BSH anhand der tatsächlichen räumlichen Inanspruchnahme durch Anlagen. Es gilt dann aber ebenfalls wie bei Testfeldern, dass bei einer Umwidmung die üblichen Kriterien für die Festlegung von Gebieten und Flächen gelten und sich aus der evtl. unwesentlichen Nutzung keine sonstigen Hindernisse ergeben dürfen, die einer Festlegung von Gebieten und Flächen an dieser Stelle entgegenstehen oder die übliche Systematik des Flächenentwicklungsplans zuwiderlaufen.

Die Ergänzung in § 5 Absatz 3 WindSeeG stellt klar, dass die dort genannten Belange auch der Festlegung von Testfeldern entgegenstehen.

Zu Artikel 21 Nummer 4 (§ 8 WindSeeG)

§ 8 Absatz 2 Satz 4 stellt sicher, dass die installierte Leistung aller Pilotwindenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen sind, auf das Ziel von 15 Gigawatt bis 2030 angerechnet wird: Sobald 100 MW solcher Pilotwindenergieanlagen errichtet sind, werden sie nachlaufend im Flächenentwicklungsplan vom weiteren Ausbaupfad abgezogen. Durch die ausdrückliche Ergänzung von Pilotwindenergieanlagen, die über Netzanbindungskapazität auf einer Testfeld-Anbindungsleitung verfügen, wird klargestellt, dass auch diese Anlagen auf das Ziel angerechnet werden und dem Abzugsmechanismus unterliegen.

Zu Artikel 21 Nummer 5 (§ 70 WindSeeG)

In § 70 Absatz 2 Satz 1 WindSeeG wird aufgenommen, dass eine Kapazitätszuweisung auch auf einer Testfeld-Anbindung erfolgen kann. Anders als für Offshore-Anbindungsleitungen muss die Kapazität auf Testfeld-Anbindungsleitungen nicht separat durch den FEP als verfügbar ausgewiesen werden, ehe sie zugewiesen werden kann. Das Verfahren für die Kapazitätszuweisung auf einer Testfeld-Anbindungsleitung erfolgt nach den Maßgaben einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 70 Absatz 2 Satz 4 WindSeeG. Es wird zudem festgelegt, dass die Kapazität nur vergeben wird, wenn noch keine sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht erforderlichen Genehmigungen erteilt wurden. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Betreiber zuerst die Pilotwindeneigenschaft und die Kapazitätszuweisung sicherstellen und erst im Anschluss die sonstigen erforderlichen Genehmigungen einholen.

Mit der Ergänzung in § 70 Absatz 2 Satz 2 und 3 WindSeeG wird klargestellt, dass die dortigen Regelungen nur auf die Kapazitätszuweisung für Offshore-Anbindungsleitungen angewendet werden, nicht für die auf Testfeld-Anbindungsleitungen. Entsprechende Vorgaben für Testfeld-Anbindungsleitungen trifft die Bundesnetzagentur ggf. im Wege einer Festlegung.

In der Festlegungskompetenz nach § 70 Absatz 2 Satz 4 WindSeeG wird aufgenommen, dass die Bundesnetzagentur in einer Festlegung Kriterien zur Standortvergabe auf dem Testfeld berücksichtigen kann. Falls sich ergeben sollte, dass für die Kapazitätszuweisung auf Testfeld-Anbindungen ein anderes Vergabeverfahren als das „Windhund“-Prinzip sachgerechter ist, kann darin einfließen, wenn Kriterien zur Standortvergabe entwickelt wurden. Ggf. lassen sich diese dann auch für die Kapazitätszuweisung nutzen.

Zu Artikel 21 Nummer 6 (§ 76 WindSeeG)

Wenn künftig Testfelder möglich sind, wird die Zahl der Verfahren für die Feststellung von Pilotwindenergieanlagen auf See stark ansteigen. Die hierfür bei der Bundesnetzagentur anfallenden Kosten sollen als Gebühren und Auslagen bei den Antragsstellern geltend gemacht werden können. In den bisher erfolgten Verfahren für die Feststellung von Pilotwindenergieanlagen auf See hat sich gezeigt, dass diese nicht unerhebliche Kosten verursachen.

Zu Artikel 22 (Anlage 1 zum UVPG)

Mit der Ergänzung der Anlage 1 zum UVPG wird für LNG-Anbindungsleitungen ab der genannten Größe eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls eingeführt. Die Ergänzung dient der Umsetzung der Anforderungen nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I Nummer 16 a) und Anhang II Nummer 10 i) der Richtlinie 2011/92/EU. Trägerverfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung ist das Planfeststellungsverfahren nach dem EnWG.

Zu Artikel 23 Nummer 1 (§ 11 ARegV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Umstellung des § 43 EnWG.

Zu Artikel 23 Nummer 2 (§ 34 ARegV)

Für die Vorbereitung der Umsetzung der Änderungen der §§ 13, 13a und 14 Absatz 1c EnWG können Netzbetreiber für einen begrenzten Zeitraum einmalig zusätzliche Kosten entstehen, z.B. für die Vorbereitung der Marktkommunikation oder zur Schaffung von Prozessen oder Instrumenten zur Verbesserung von Einspeiseprognosen, die über die bisherigen Mechanismen der Anreizregulierungsverordnung nicht hinreichend erfasst werden. Für einen Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der Änderungen der § 13, § 13a und § 14 Absatz 1c EnWG durch dieses Gesetz sollen diese Kosten von den betroffenen Netzbetreibern über den Antrag auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos nach § 5 Absatz 3 i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a ARegV geltend gemacht werden können. So kann ein Netzbetreiber z.B. im Jahr 2019 entstandene Kosten über den Antrag zum 30. Juni 2020 geltend machen. Die Regulierungsbehörde prüft die geltend gemachten Kosten auf Effizienz. Zudem sind Doppelanerkennungen zu vermeiden. Eine Anerkennung von geltend gemachten Mehrkosten ist nur möglich, soweit diese Kosten nicht bereits über andere Mechanismen der Anreizregulierungsverordnung Berücksichtigung finden, z.B. über das Ausgangsniveau nach § 6 Absatz 1 und 2 ARegV, als Teil des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV oder als Teil einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV.

Zu Artikel 24 (§ 5 Gashochdruckleitungsverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Umstellung des § 43 EnWG.

Zu Artikel 25

Das Inkrafttreten der Regelungen zu Redispatch und Einspeisemanagement wird auf den 1. Oktober 2021 gelegt. Die Konsultation der Branche hat ergeben, dass die Umsetzung des neuen Rechtsrahmens deutlich mehr Zeit in Anspruch nimmt als bisher angenommen.